Die volkswirtschaftliche Problematik der Subventionen

mit besonderer Rücksicht auf ihre Bedeutung in der Staatswirtschaft des Deutschen Reiches 1928–1935

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt von

Max Steffens
Diplomvolkswirt.

Würzburg 1936.
Buchdruckerei Richard Mayr

Angenommen auf Bericht der
Professoren Dr. W. Vleugels und Dr. A. Spiethoff.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546416_0061

Plan.

Seite

Vorwort . . . . . .

Grundlegung: Stellung und Beurteilung der Eingriffe des Staates in die Wirtschaft insbesondere der Subventionen in der Wirtschaftstheorie 3

Erster Hauptteil: Die Subventionen im finanzwirtschaftlichen Schrifttum 8
1. Zum Begriff der Subventionen 8
2. Arten und Quellen der Subventionen 12
3. Zur Geschichte der Subventionen 14

Zweiter Hauptteil: Wichtige Subventionsmaßnahmen des Deutschen Reiches in den Jahren 1928—1935. Ihre Bedeutung für die Staatswirtschaft und ihre Auswirkung auf die einzelnen Gebiete der Marktwirtschaft 16
1. Subventionen an die Landwirtschaft 16
a) Arten landwirtschaftlicher Subventionen . . . 16
b) Reichsanstalten der Kreditwirtschaft als Schleusen landwirtschaftlicher Subventionsmittel des Reiches . . 18
α. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) 18
αα) Zweck und Aufgaben der Anstalt im allgemeinen 18
ββ) Die Förderung der Bodenkultur im Dienste der Arbeitsbeschaffung der Reichsregierung 1932/34 20
β. Die Deutschlandkasse (Preuß. Zentralgenossenschaftskasse 21
c) Um- und Entschuldungsmaßnahmen 25
d) Einzelne landwirtschaftliche Subventionen. Kritik und Forderung 28
e) Planwirtschaftliche Maßnahmen der Agrarpolitik mit Subventionscharakter 31
α. Die Getreidewirtschaft seit dem Jahre 1929 . . 31
β. Der Verwendungszwang 35
f) Zahlenmäßige Darstellung einiger Subventionen des Deutschen Reiches an die Landwirtschaft 37
2. Industrie- und Bergbausubventionen 39
a) Allgemeines 39
b) Mansfeld-Kupfer-Subventionen 40
3. Verkehrssubventionen 42
a) Die Deutsche Reichsbahn 43
b) Schiffahrt 46
α. Binnenschiffahrt 46
β. Seeschiffahrt 47
c) Luftverkehr 49
4. Bankensubventionen 52
5. Ausfuhrsubventionen 55

Anhang: Von Bürgschaften, Darlehen und verlorenen Zuschüssen des Reiches im allgemeinen, mit einigen Tabellen . . . 58

Schrifttum . . . . . .

Vorwort.

Das starke Vordringen der öffentlichen Hand im deutschen Wirtschaftsleben der Nachkriegszeit ist eine Erscheinung, die auch in außerdeutschen Ländern festzustellen ist, in der Hauptsache und am ausgeprägtesten in solchen, die aktiv am Kriege beteiligt waren. Die Ursache dieser Entwicklung ist in der staatlich geregelten Kriegswirtschaft der betreffenden Länder zu erblicken, die jeweils leichter zu errichten als wieder aufzuheben war. Das durch das Versailler Diktat zerstückte und ausgeraubte Deutschland versuchte mittels mannigfacher Eingriffe, die mehr der Not als sozialdemokratischer Ideologie entsprangen, der durch Krieg und Zusammenbruch aus den Fugen geratenen Wirtschaft wieder auf die Beine zu helfen. Aber erst nach der Inflation konnten die öffentlichen Körperschaften und an ihrer Spitze das Reich darangehen, volkswirtschaftlich wertvolle Unternehmungen und Unternehmungsgruppen — nicht zuletzt auf Grund ausländischer Anleihen — wirkungsvoll zu fördern. Hier war es in erster Linie das wiederentdeckte wirtschaftspolitische Mittel der Subventionen, dessen sich die jeweils verantwortlichen Regierungen mit mehr oder minder Geschick bedienten. Dabei waren die privatwirtschaftlichen Begründungen der Subventionsforderungen ebenso mannigfaltig wie die staatlichen Begründungen der Subventionsgewährungen uneinheitlich. Bevorzugung, mangelhafte Subventionswürdigkeit, ungenügende Garantien für die Verwendung der Subventionen, Verletzung des Haushaltsrechts, Vernichtung des Gedankens der Selbsthilfe sind einige der Schlagwörter, mit denen man gegen die Gewährung von Subventionen im Tageskampf der Handelsblätter und Wirtschaftszeitschriften — nicht immer zu Unrecht — Stellung genommen hatte. Das Bild änderte sich, als der Nationalsozialismus die Regierung übernahm. Der neuen Regierung ist es gelungen, den Staat seinen eigentlichen Aufgaben zuzuführen, ihn stark zu machen und unabhängig von sich befehdenden Interessentenparteien. So ist es erst möglich geworden, das wirtschaftspolitische Mittel der Subventionen ohne jeden Druck und Einfluß planvoll im Rahmen der gesamtstaatlichen Wirtschaftspolitik dann — und nur dann — anzusetzen, wenn jede andere, für Staat und Volkswirtschaft tragbarere staatliche Intervention versagt.

Die enge Verflechtung von Staat und Wirtschaft in der Nachkriegszeit ist wohl der Hauptgrund für das steigende wissenschaftliche Interesse an der öffentlichen Wirtschaft sowie an der staatlichen Führung der privaten Wirtschaft seit dem Umbruch von 1933. Dem Problem der Subventionen ist jedoch bisher verhältnismäßig wenig Beachtung geschenkt worden. Dieser Umstand mag mit darin begründet sein, daß das vorliegende Zahlenmaterial zu diesem Problem nur lückenhaft veröffentlicht ist, was mit dem überwiegend nationalpolitischen Charakter dieses Tatbestandes zusammenhängt. In

seiner Arbeit „Die staatlichen Subventionen der Nachkriegszeit in Deutschland“ (Diss. Köln 1929) hat Hochdörffer bereits die Subventionen vornehmlich des Deutschen Reiches für die Zeit bis zum Jahre 1928 behandelt, weshalb der praktisch-politische Teil vorliegender Arbeit die Reichssubventionen von 1928 an einer eingehenden Erörterung unterzieht. Die Materialsammlung wurde Ende 1935 geschlossen.

Eingeleitet wird diese Arbeit mit einem grundlegenden Abschnitt, der in den Problemkreis der Subventionen einführen soll; er gibt eine Analyse und Kritik der Stellung der staatlichen Intervention in der Wirtschaftstheorie und zeigt den Weg einer Einordnung der Subventionen in den Rahmen einer aufzustellenden, umfassenden Theorie der Volkswirtschaftspolitik mit Geltung für die Wirtschaftsverfassung des Nationalsozialismus. Dieser methodologischen Einführung schließt sich der 1. Hauptteil an. In diesem wird Stellung genommen zu Begriff, Arten und Quellen und zur Geschichte der Subventionen an Hand des vorliegenden finanzwirtschaftlichen Schrifttums. Der folgende II. Hauptteil ist praktisch-politischen Inhalts. Er behandelt die wichtigen Subventionsmaßnahmen des Deutschen Reiches in den Jahren 1928—1935, stellt ihre Bedeutung für die Staatswirtschaft fest und untersucht ihre Auswirkung auf die einzelnen Gebiete der Marktwirtschaft. Entsprechend der Größe der nationalpolitischen Aufgabe des Nährstandes und damit der Höhe der Leistungen nehmen die Subventionen an die Landwirtschaft den Hauptraum in diesem Teile der Arbeit ein. Im Anhang findet man eine allgemeine Uebersicht über Bürgschaften, Darlehen und verlorene Zuschüsse des Deutschen Reiches für die betreffende Zeit.

Grundlegung.

Stellung und Beurteilung der Eingriffe des Staates in die Wirtschaft insbes. der Subventionen in der Wirtschaftstheorie.

Blättert man heute führende deutsche Wirtschaftszeitungen und -zeitschriften der Nachkriegszeit durch, so kann man immer wieder feststellen, wie sehr der ökonomische Liberalismus die Köpfe der Wirtschaftsführer und Journalisten noch beherrscht hat trotz der gewaltigen Erschütterung, die diese Weltanschauung im großen Kriege erfahren mußte. Die deutsche Wirtschaftskrise seit 1929 glaubt man zu einem erheblichen Teil durch Interventionen, insbesondere Subventionen der öffentlichen Hand verursacht. Richtig ist, daß die meisten jener „Eingriffe" auf von außen kommende Strukturveränderungen zurückzuführen sind. Infolgedessen haben sich die Wettbewerbsbedingungen für den oder jenen Teil der nationalen Wirtschaft verschlechtert, worauf zum Schutze des betreffenden Wirtschaftszweiges dann eingegriffen worden ist. Nun behauptet der liberale Wirtschaftspolitiker, daß das Unheil bei einem Laissez-faire nicht entfernt so groß geworden wäre, wie es durch die Häufung von verkehrten Eingriffen in die Privatwirtschaft geworden sei[1]). In der Tat ist in der Nachkriegszeit, besonders seit etwa 1926, viel gesündigt worden durch wahl- und planlose Verteilung von Staatsmitteln nach allen möglichen Richtungen hin. Oft genug ist der Staat dem „vereinten Ansturm der Interessentenhaufen" erlegen. Rüstows Forderung eines starken Staates, oberhalb der Wirtschaft und oberhalb der Interessenten ist inzwischen im nationalsozialistischen Staate Wirklichkeit geworden. Jedoch das Verlangen nach einer Wirtschaftspolitik mit der grundsätzlichen Ausschaltung jeder Subvention ist ein ökonomischem Liberalismus entsprungenes Wunschbild geblieben.

Daß die Wirtschaftstheorie den ökonomischen Liberalismus als die einzige zweckmäßige Wirtschaftspolitik erkennen lasse, behauptet heute noch der Theoretiker Ludwig von Mises in seinen unzweifelhaft dialektisch gewandten und wirkungsvoll geschriebenen Abhandlungen[2]). Hier läuft v. Mises gegen jeden Interventionismus Sturm. „Der Eingriff", definiert er, „ist ein von einer gesellschaftlichen Gewalt ausgehender isolierter Befehl, der die Eigentümer der Produktionsmittel und die Unternehmer zwingt, die Produktionsmittel anders zu verwenden als sie es sonst tun würden"[3]). v. Mises unterscheidet „produktionspolitische" und „preispolitische" Eingriffe. Erstere bezwecken, die Verfügung über wirtschaftliche Güter und Leistungen allgemein zu erschweren oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Letztere gehen darauf aus, Preise von Gütern oder Dienstleistungen anders festzusetzen, als der ungehinderte Markt sie bilden

1) So insbes. Rüstow, A. „Interessenpolitik oder Staatspolitik" in: Der Deutsche Volkswirt, Jg. 7 (1932) H. 6, S. 169 f.
2) v. Mises, L. „Liberalismus", Jena 1927, insbes. S. 170 und „Kritik des Interventionismus", Jena 1929.
3) Ders., „Kritik des Interventionismus", S. 6.

würde. Damit glaubt v. Mises, die wesentlichen Möglichkeiten einer Einmischung des Staates in die Wirtschaft erschöpfend beschrieben zu haben. Der Interventionismus gilt für ihn als ein System, „das sich folgerichtig nicht durchführen läßt und dessen Anwendung in jedem einzelnen Falle nichts anderes bewirken kann als Störungen im Ablauf des Mechanismus der auf dem Sondereigentum an den Produktionsmitteln beruhenden Gesellschaftsordnung“[1]). Zunächst ist hierzu festzustellen, daß es sich bei v. Mises um Ausführungen handelt, die ganz typisch sind für die sozialökonomische, rein theoretische „Auf-die-Dauer-Betrachtung“. Durch diese Verfahrensart werden die „Friktionen“ der Wirtschaft sowie die Aus- und Rückwirkungen außerwirtschaftlicher Daten, die gerade nach dem Kriege in gedrängter Fülle und mit größter Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung aufgetreten sind, allzusehr vernachlässigt. Vleugels trifft in seiner Kritik an diesen Ausführungen v. Mises' das Richtige, wenn er behauptet: „Zwei Fehler liegen seiner Behauptung, die Theorie lasse den ökonomischen Liberalismus als die einzige zweckmäßige Wirtschaftspolitik erkennen, zugrunde: Erstens d e f i n i e r t er bei seiner Untersuchung möglicher Eingriffe in das Wirtschaftsleben und ihrer Wirkungen von vornherein den ‚Eingriff' so, daß jedem leidlichen Sachkenner bald deutlich werden muß, wie sehr die Aufmerksamkeit v. Mises' schon vor der eigentlichen Untersuchung bloß auf s o l c h e Eingriffe festgebannt war, deren Unzweckmäßigkeit in der Tat kaum bestritten werden kann. Zweitens ... steht v. Mises noch völlig ‚im Banne des ‚Mengenproduktivitätsgedankens'.“[2]).

Im Hinblick auf den zweiten Kritikpunkt von Vleugels an v. Mises bleibt festzustellen, daß bereits Friedrich List in seiner Kritik an diesem Produktivitätsbegriff der Klassiker gezeigt hat, daß sich bei internationalem freiem Wettbewerb zwar „für die Menschheit als Ganzes ein Maximum an Mitteln der Bedürfnisbefriedigung ergibt, aber er hatte auch gezeigt, daß die allgemeine Herstellung jener Bedingung den Vorsprung des industriell fortgeschrittensten England gegenüber allen anderen Ländern verewigen, daß sie den industriell entwickelteren Völkern einen unverhältnismäßigen Anteil an jener größten Produktenmenge sichern und die weitere Entwicklung der anderen Völker weitgehend unterbinden würde.“[3]) Daß auch innervolkswirtschaftlich die liberale Harmonielehre bei freiem Wettbewerb zu Unrecht besteht, hat bereits die deutsche Nutzwertlehre dargetan[4]). Den großen Irrtum des ökonomischen Liberalismus mit seinem Glaubenssatz von der natürlichen optimalen Leistung hat vollends die moderne Theorie widerlegt.

---

1) v. Mises, „Kritik des Interventionismus“, S. 39.

2) Vleugels, W. „Die Kritik am wirtschaftlichen Liberalismus in der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre“, München und Leipzig 1935, S. 26; vgl. auch S. 35.

3) ebd. S. 27.

4) ebd. S. 29 f.: Wiedergabe und Erläuterung von Böhm-Bawerks Gedankengang von der Notwendigkeit des staatlichen Eingriffs.

Auch Röpkes Ausführungen[1]) liegt noch der Gedanke zugrunde, Wirtschaftspolitik erschöpfe sich in unmittelbarer Anwendung ausschließlich wirtschaftstheoretischer Erkenntnisse. Was jedoch den ersten Punkt der Kritik an v. Mises anbetrifft, hat auch Röpke schon betont, daß v. Mises' Unterscheidung von produktions- und preispolitischen Eingriffen zu eng sei, da sie keinen Raum lasse für verteilungspolitische Eingriffe. Im Gegensatz zu v. Mises gibt Röpke zu, daß es einige Staatseingriffe gebe, die wirksam und nützlich sind und mit rein ökonomischen Motiven gerechtfertigt werden können. In einem kurzen Ueberblick versucht er, einige „Maximen rationeller Intervention" aufzustellen[2]). Nach Röpke ist ein Staatseingriff gerechtfertigt,

1. wenn die Notwendigkeit besteht, einen Notstands- oder Erziehungszoll zu erheben. In diesen Fällen der auswärtigen Handelspolitik kann dasselbe Ergebnis auch durch Subventionen erzielt werden;

2. wenn es gilt, Auswüchse des Monopolismus zu beschneiden;

3. wenn das System der Wirtschaftsfreiheit zu einem Raubbau an den begrenzt vorhandenen Naturkräften führt;

4. wenn es darum geht, Uebertreibungen jeder Art des freien Wettbewerbs, die zu volkswirtschaftlichen Verlusten führen, zu beseitigen, sei es auch notfalls mit Hilfe eines staatlich regulierten Monopols;

5. wenn der Mechanismus der Preisbildung auf einigen Märkten nur höchst unvollkommen funktioniert, beispielsweise auf dem Arbeitsmarkt oder auf dem Markt landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Das erreichbare Ziel all dieser Eingriffe sieht Röpke in gleicher Weise in einer Erhöhung des Sozialprodukts sowie in einer Berichtigung der Einkommensverhältnisse. Neben diesen staatlichen Eingriffen in das Wirtschaftsleben läßt Röpke solche gelten, die mit außerökonomischen Motiven aller Art gerechtfertigt werden können, seien sie politischer, kultureller oder sonstiger Natur. Man bringt dann wirtschaftliche Opfer um außerwirtschaftlicher, für höher erachteter Ziele willen[3]). Bis hierher kann man mit Röpke einig gehen. Er entfernt sich aber nicht allzu weit von der Ansicht v. Mises', wenn er behauptet, daß in der Mehrzahl der Fälle ein „Versuch zur Intervention sich entweder als undurchführbar erweist, oder aber, soweit er das nächstgelegene Ziel erreicht, Fernwirkungen hervorruft, die dem angestrebten Endziele einer Hebung der Gesamtwohlfahrt zuwiderlaufen"[4]). Aus dieser Feststellung spricht wiederum der Glaube, daß das mengenmäßige Maximum an Sozialprodukt notwendige Voraussetzung für die Erzielung auch „des größten Wohlfahrtsgewinnes für die Volksgemeinschaft" (Vleugels) sei, eine Ansicht, die wir erst bei v. Mises abzulehnen genötigt waren. Wenn Röpke als Ergebnis seiner Untersuchung[5]) feststellt, daß eine

1) Röpke, W. Artikel „Staatsinterventionismus" im HDST, Erg. Bd. 1929, S. 861 ff.
2) ebd. S. 867.
3) ebd. S. 869.
4) ebd. S. 865.
5) ebd. S. 866.

Beeinträchtigung der Wirtschaftsfreiheit durch staatliche Eingriffe grundsätzlich nicht die Prüfung durch die ökonomische Analyse bestehe, so zeugt das von einer privatwirtschaftlich-individualistischem Denken entsprungenen Anschauung, daß der Staat sich nach den Prinzipien der Marktwirtschaft richten müsse, wenn er in ihrem Bereich interveniere. Der Staat ist eben kein erwerbswirtschaftliches Unternehmen; er wirtschaftet auch dann noch haushaltsgemäß, d. h. seine Einnahmen verbrauchend, wenn er in einzelnen Teilen der Wirtschaft als Unternehmer auftritt. Auch in diesen Fällen steht nicht die Rentabilität dieses oder jenes vom Staate betriebenen oder zu betreibenden Unternehmens im Vordergrund, sondern immer die auf das gesamtstaatliche Interesse ausgerichtete Ausgabenpolitik des Staates.

In vorstehenden Erörterungen glaube ich deutlich gemacht zu haben, daß der Problemkreis der staatlichen Interventionen, in unserem Falle speziell der Subventionen, von einer Theorie der „ungestörten, reinen" Verkehrswirtschaft aus nicht erfaßt werden kann. v. Mises' Versuch einer Einordnung der Interventionen in ein statisches System mußte notwendigerweise scheitern. Auch Röpkes Entwurf zu einer Theorie der staatlichen Volkswirtschaftspolitik muß ein Torso bleiben, da er sich nur auf die staatlichen Eingriffe beschränkt, die mit rein ökonomischen, d. h. privatwirtschaftlich-individualistischen Motiven „gerechtfertigt" werden können.

Von einer anderen Ebene aus als v. Mises und auch Röpke geht Freudenberg das Sonderproblem der staatlichen Intervention, die Subventionen, an. Er setzt den politischen Willen der Staatsorgane als Ausdruck ihrer Macht als gegeben und untersucht lediglich die Auswirkungen der Staatsausgaben für Subventionszwecke auf die Regeln und den Automatismus des sich selbst regelnden marktwirtschaftlichen Ablaufes. Freudenberg macht hier zum ersten Mal den Versuch, den Ausgabenbedarf des Staates für Subventionen im Rahmen einer geschichtlich-realistischen Theorie einer grundsätzlichen Betrachtung zu unterziehen. Er füllt damit eine Lücke innerhalb der Finanzwissenschaft aus, die sich bisher vornehmlich mit den Einnahmen des Staates und ihren Wirkungen in der Marktwirtschaft beschäftigt hat, wohingegen die Ausgaben des Staates, insbesondere die dem Ziele der Wirtschaftslenkung dienenden Subventionen in der Theorie vernachlässigt worden sind.

Hier entsteht grundsätzlich das Problem: Wie muß eine Theorie beschaffen sein, die eine wirtschaftspolitische Frage wie die der Subventionen im Rahmen einer umfassenden Theorie der Volkswirtschaftspolitik, geltend für die Wirtschaftsverfassung des Nationalsozialismus, zu beantworten vermag und wie gelangen wir zu einer solchen?

Wo sich hier der Weg bietet, umschreibt Vleugels mit folgenden Worten: „Die verantwortlichen Organe" der Staatswirtschaft haben „vielfach über Maßnahmen zu entscheiden, die unmittelbar . . . wie für die Finanzwirtschaft des Staates so auch für einen oder mehrere Zweige der staatlichen Volkswirtschaftspolitik Bedeutung haben. Es ist selbstverständlich, daß alle diese Maßnahmen unter den gleichen großen Leitgedanken stehen

müssen, denen die Staatspolitik überhaupt dient. Schon daraus folgt, daß auch die wissenschaftliche Behandlung aller Zweige der Volkswirtschaftspolitik ebenso wie der Finanzpolitik trotz der Beliebtheit der leicht mißverständlichen Bezeichnung als ‚angewandter Sozialökonomik' notwendig weit mehr sein muß als bloße Anwendung ökonomischer Theorie"[1]). Vielmehr „ist der Forscher, der sein Ziel in einer wissenschaftlichen Fundierung des politischen Handelns auf irgendeinem Gebiete der Wirtschaft sieht, unweigerlich gezwungen, von einer bestimmten Wertposition aus zu urteilen"[2]). Diese Wertposition wiederum liegt begründet „in den sittlichen Wertvorstellungen der Volksgemeinschaft"[3]), der der Forscher angehört. In der Tat: „Die Lehre von der Volkswirtschaftspolitik und, als eines integrierenden Bestandteils davon, der Finanzpolitik, sind politische Disziplinen"[4]). Dem Wirtschaftswissenschaftler fällt in erster Linie die Aufgabe zu, zu sagen, was ist und wie gesetzte Ziele sich im Wirtschaftsleben unter den waltenden Verhältnissen am besten, d. h. wirtschaftlicherweise erreichen lassen. Daneben hat er „die nach besseren Wirtschaftsformen suchende Praxis beratend und helfend zu unterstützen"[5]) und sich nicht lediglich auf die Konstruktion mehr oder weniger abstrakter Idealtypen zu beschränken.

Man kann deshalb sagen: Der Untergrund jedes theoretischen Vorgehens im gesamten Bereiche der Volkswirtschaftspolitik — mithin auch in der Volkswirtschaftslehre als politischer Wissenschaft — muß bestehen aus einer bestimmten Wertposition und der möglichst genauen Erfassung des im Einzelfalle gegebenen tatsächlichen Zustandes. Nur von einer solchen zeitgebundenen und wirklichkeitsnahen Grundlage aus kann eine Theorie Erkenntnisse vermitteln, die für die Praxis unmittelbar anwendbar sind. Denn ohne diesen realen Untergrund muß — wie wir zu zeigen versucht haben — eine Theorie zu Ergebnissen führen, die notwendig lebensfremd sein müssen und auch an der Wirklichkeit nicht verifiziert werden können, ganz davon zu schweigen, daß sie für den Wirtschaftspolitiker ein Instrument bedeuten könnten, um gesteckte Ziele wirtschaftlicherweise zu erreichen. Dies muß auch beachtet werden, wenn man einen so weltanschaulich und real bedingten Tatbestand der aktuellen Wirtschaftspolitik wie die Subventionen — als Teilgebiet staatlicher Intervention — einer theoretischen Untersuchung unterwerfen will. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß auf eine bloß formale Theorie grundsätzlich verzichtet werden soll und kann. Als Hilfsmittel ist die formale Theorie unentbehrlich, wenn man zu klarer Erkenntnis bestimmter wirtschaftspolitischer Sachverhalte kommen will.

---

1) Vleugels, W. „‚Reine' und ‚politische' Wissenschaft in der Lehre von der Staatswirtschaft" in Jb. für Nat. Oek. u. Stat. 1934, S. 8.
2) ebd. S. 9.
3) ebd. S. 11.
4) Ders., „Kritik" ..., a. a. O., S. 39.
5) ebd. S. 34.

Erster Hauptteil.

Die Subventionen im finanzwirtschaftlichen Schrifttum.

1. Zum Begriff der Subventionen.

Der Mannigfaltigkeit der marktwirtschaftlichen Erscheinungen in ihrer Beziehung zur Wirtschaft des Staates entspricht auch die Mannigfaltigkeit der Begriffsinhalte, die man besonders seit dem Ende des Krieges dem Worte „Subventionen" verliehen hat. Welche Quelle man bei der Vertiefung in die Problematik dieser Erscheinung auch immer studieren mag, so ist doch allen Begriffsinhalten dieses Wortes gemeinsam der Gedanke, daß es sich dabei um bestimmte Leistungen eines öffentlichen Verbandes handelt.

Im Handbuch der Finanzwissenschaft definiert Popitz[1]) die Subventionen als „Zuweisungen des Verbandes an seine Glieder für bestimmte Zwecke" und gibt mit dieser Begriffsbestimmung die Ansicht der älteren Generation der Finanzwissenschaftler über den Inhalt dieses Begriffes wieder. Der Ausdruck Subvention bezeichne eine Form der Zuweisung, die sich in erster Linie für das Verhältnis von Staat und Gemeinde eigne. Der Haushalt eines jeden Staates bzw. Landes enthalte Fonds, aus denen Gemeinden oder Gemeindeverbände solche Subventionen als Beiträge für bestimmte Zwecke erhalten könnten, so für Zwecke der Landeskultur (z. B. in Preußen: West- und Ostfonds), Schulzwecke, Schutzpolizei usw. Eine andere Form der Subvention stellten die Beiträge dar, die die übergeordneten Kommunalverbände an ihre Glieder, die Provinzen an Kreise und Gemeinden, die Kreise an Gemeinden für mannigfache Zwecke weiterleiteten, wie z. B. für Meliorationen oder als Beihilfe für Armenlasten. Endlich werden noch die aus den Fonds der verschiedenen Ministerien fließenden Mittel für bestimmte kulturelle, soziale und wirtschaftliche Zwecke als Subventionen bezeichnet.

Im wesentlichen identisch mit diesem Begriff der Subventionen ist der Begriff der Bundessubventionen des Schweizer Eidgenössischen Statistischen Amtes[2]). Die durch diese Statistik ermittelten Zahlen umfassen alle Subventionen (im Sinne von Popitz) und gesetzlichen Anteile der Kantone an den Bundeseinnahmen, die vom Schweizerischen Bund, sei es zu Lasten der Verwaltungsrechnung, Kapitalrechnung, der Regiebeträge, Bundesbahnen oder Spezialfonds jährlich an Kantone und Dritte wirklich ausbezahlt wurden.

In der wirtschaftspolitischen Diskussion der Nachkriegszeit hat man sich mit den Subventionen entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung innerhalb

1) Gerloff-Meisel, H. d. F. Bd. 2, 1927, S. 373 ff.
2) Bundessubventionen und gesetzliche Anteile 1913—1931, Bern, Eidgen. Statist. Amt 1932.

der staatlichen Ausgabenpolitik ständig weitergehend beschäftigt. Erst verhältnismäßig spät hat jedoch die Problematik der Subventionen im finanzwissenschaftlichen Schrifttum Eingang gefunden. In ihren Arbeiten zu diesem Thema — von welchem Gesichtspunkte sie auch im einzelnen ausgehen mögen — versuchen Colm[1]), Palyi[2]), Hochdörffer[3]) und Zachau-Mengers[4]) den Inhalt des Subventionsbegriffes mittels einer Definition auszuschöpfen. Colm bezeichnet die Subventionen als „öffentliche Zuwendungen an Erwerbsbetriebe, private Anstalten usw. zu Produktionszwecken"[5]). Palyi sieht in ihnen „Begünstigungen, die unmittelbar aus Mitteln der öffentlichen (oder quasi-öffentlichen) Hand gewährt werden"[6]). Hochdörffer erklärt sie als „einmalige oder fortlaufende Gewährung von staatlichen Mitteln an erwerbswirtschaftliche Betriebe"[7]). Zachau-Mengers definiert: „staatliche oder kommunale Sonderunterstützung zur Ermöglichung oder Erleichterung der Kapitalbeschaffung privater, individuell bestimmter Unternehmungen und Unternehmungsgruppen"[8]). Diese vier Schriftsteller haben jedoch in ihren Definitionen nicht alles Wesentliche an diesem Tatbestand der aktuellen Wirtschaftspolitik erfaßt. Jeweils fehlt in ihnen das eine oder andere für das Wesen der Subventionen entscheidende Merkmal. Auch Freudenbergs Formulierung muß als verfehlt gelten. Subventionen im Sinne seiner Arbeit sind „alle Ausgaben öffentlicher Körperschaften, die privaten oder öffentlichen Erwerbsbetrieben zufließen und nicht als marktwirtschaftlicher Entgelt empfangener Güter und Leistungen aufzufassen sind"[9]). Diese Definition ist insofern verfehlt, als — ihrem Wortlaut gemäß — Subventionen nicht als die einzige Art von Leistungsübertragungen gelten können, die „nicht als marktwirtschaftlicher Entgelt empfangener Güter und Leistungen aufzufassen sind". Eine solche Art von Leistungsübertragungen stellen beispielsweise auch die Steuern dar, deren Verwendung den privaten und öffentlichen Erwerbsunternehmungen auch vielfach zugute kommt. Daneben ist die Fassung der Subventionen als öffentliche A u s g a b e n aus dem Grunde noch zu eng, als man Kreditbürgschaften der öffentlichen Hand nicht als Ausgaben zu bezeichnen pflegt; weiterhin fehlt ein Zusatz, der auch die „indirekten" Subventionen[10]) als solche erkennen läßt.

Einigkeit besteht darüber, daß Subjekte dieser finanzpolitischen Akte sein

---

1) Colm, G.: „Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben". Tübingen 1927.
2) Palyi, M.: „Subventionen". In: Die Wirtschaftskurve, H. 2, 1930.
3) Hochdörffer, K.: „Die staatlichen Subventionen der Nachkriegszeit in Deutschland". Diss. Köln 1929.
4) Zachau-Mengers, G.: „Subventionen als Mittel moderner Wirtschaftspolitik". Diss. Jena 1929.
5) Colm, a. a. O., S. 47.
6) Palyi, a. a. O., S. 152.
7) Hochdörffer, a. a. O., S. 9.
8) Zachau-Mengers, a. a. O., S. 4.
9) Freudenberg, H. E., „Die Subventionen als Kreislaufproblem in Marktwirtschaft und Staatswirtschaft". Tübingen 1934. S. 21.
10) Vgl. Teil 2 dieses Abschnittes.

können: Reich, Länder, Gemeindeverbände, Gemeinden und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Als Objekte von Subventionen gelten jeweils Glieder der Marktwirtschaft: einzelne Unternehmungen, ganze Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete. Was bisher nicht genügend betont worden ist, ist der Umstand, daß auch jeder Einsatz finanzwirtschaftlicher Mittel für Unternehmen im öffentlichen Eigentum oder für gemischtwirtschaftliche Unternehmen als Subvention anzusehen ist, denn auch sie haben — so wenig ihr Wesen damit erschöpft ist — ökonomisch als Gebilde der Marktwirtschaft zu gelten, sofern es sich nicht um Finanzmonopole oder Anstalten handelt, sondern um eigentlich „volkswirtschaftliche Unternehmen" (Vleugels). Als solche definieren wir: „Die volkswirtschaftliche Unternehmung der öffentlichen Körperschaft ist die wirtschaftliche Einheit der Zusammenfassung von Arbeitskräften und sachlichen Erzeugungsmitteln zur bestmöglichen Bereitstellung von Gütern und Leistungen für die Volksgemeinschaft, wobei mindestens die Kosten gedeckt, nach Möglichkeit aber darüber hinaus ein Ertrag erzielt werden soll"[1]) (Rentabilität wird hier, wie es auch bei der privaten Unternehmung sein soll, Mittel zum Zweck der volkswirtschaftlich besten Bedarfsversorgung). Demnach gelten als Subventionen im Sinne dieser Arbeit alle Leistungen, die ein öffentlicher Verband in irgendeiner Form bestimmten einzelnen — privaten oder öffentlichen — Erwerbsunternehmungen oder Unternehmungsgruppen zuwendet, um sie zu erhalten und unter Umständen darüber hinaus zu fördern oder um unmittelbar staatspolitische Ziele zu erreichen. Diese Definition erfaßt alle Wesensmerkmale des finanzpolitischen Tatbestandes der Subventionen.

Zur weiteren Begriffsabgrenzung der Subventionen sei hier noch auf einiges aufmerksam gemacht. Kredite aus der Hauszinssteuer beispielsweise als staatliche Zuschüsse zum Wohnungsbau fallen nicht unter unseren Begriff, da diese Kredite weniger als Hilfe für das Baugewerbe oder einzelne Baunternehmen aufzufassen sind, sondern eine solche für die konsumierenden Mieter darstellen. Aus diesem Grunde ist Hochdörffer keineswegs folgerichtig, der Subventionen als staatliche Mittelgewährung an erwerbswirtschaftliche Betriebe definiert und später die „Wohnungsneubausubventionen" erörtert. Wie liegt nun der Fall bei Ausführung öffentlicher Aufträge wie z. B. von Hoch- und Tiefbauten oder bei Erleichterung privater Aufträge durch Steuergutscheine, Steuernachlaß, Steuererlaß usw.? Hier ist natürlich neben der Beschäftigung von Arbeitslosen an eine Subventionierung des Baugewerbes bzw. Bauhandwerks als Schlüsselindustrie gedacht und — wenn man will — im letzten Falle auch an eine solche des Hausbesitzes. Nicht als Subventionen in unserem Sinne sind anzusehen: öffentliche Ausgaben für Notstandsarbeiten, staatliche Beiträge zur Sicherung und Verbilligung der Lebenshaltung, Arbeitslosenunterstützung,

1) Vleugels, Kolleg über Gemeindewirtschaft.

Herbst- und Winterzulagen, Beiträge an Bildungskurse für Arbeitslose u. ä. m.

Prägt man einen Begriff der Subventionen ausgehend von dem Tatbestand, daß durch einen staatlichen Eingriff in den Bereich der Marktwirtschaft Wertverschiebungen stattfinden[1]), so führt dies notwendig dazu, alle staatlichen Eingriffe — auch auf dem Wege der Besteuerung — als Subventionen zu bezeichnen; denn allen Eingriffen folgt letzten Endes in der Wirtschaft eine Wertverschiebung. Dieser Begriff der Subventionen hat jedoch nichts gemein mit dem finanzpolitischen Tatbestand der Subventionen, vielmehr bringt solche Wortverwendung die Gefahr einer völligen Begriffsverwirrung mit sich. Es geht nicht an, daß man aus der Praxis und dem Schrifttum überkommene, allenfalls in engen Grenzen sich bewegende Begriffe mit einem so viel weiteren und dadurch gänzlich anders gearteten Inhalte füllt.

Als Subventionen können nach unserem Begriffe also nur die öffentlichen Mittel gelten, die in dem Bereich der — privaten oder öffentlichen — Erwerbsunternehmungen zu ihrer Erhaltung und Förderung oder zur Erreichung unmittelbar staatspolitischer Ziele Verwendung finden. Freudenberg ist zuzustimmen, wenn er behauptet: „Mit der Hingabe von Subventionen versucht der Staat durch den Einsatz von Mitteln, die die gesamte Volkswirtschaft aufgebracht hat, von einer höheren Ebene aus wirtschaftliche Kräfteverschiebungen zu begünstigen oder zu verhindern, die sich in der Marktwirtschaft nicht im Sinne des staatlichen Willens anbahnen. Somit ändert der Staat mit den von der Volkswirtschaft aufgebrachten Mitteln den Ablauf eben dieser Volkswirtschaft“[2]). Je nachdem also der Staat durch die Subventionen Vorgänge in der Volkswirtschaft zu fördern oder zu verhindern sucht, hat man sie allgemein in der Literatur grundsätzlich in Förderungs- und Erhaltungssubventionen eingeteilt[3]). Den Förderungssubventionen legt man zugrunde den Vorgang der Unterstützung eines in der Entwicklung befindlichen Gewerbezweiges für die Anlaufszeit bis zur eigenen Rentabilität wie z. B. die Subventionierung des Luftverkehrs. Die Erhaltungssubventionen dagegen bezwecken nur eine Aufrechterhaltung einer bestehenden Erzeugung und haben im Gegen-

1) So spricht Röpke von der Schutzzollpolitik als einer Abart der Subventionspolitik: Art. „Staatsinterventionismus“ HDST Erg. Bd. 1929, S. 878; weist Bloch die Zoll- und Handelspolitik des Reiches als Generalsubvention der deutschen Landwirtschaft aus: „Subventionen in der Landwirtschaft“, in: Die Wirtschaftskurve, H. 2, 1930, S. 161; versteht Dessauer unter Subventionen alle Maßnahmen, die zu einer „Werterhöhung“ landwirtschaftlicher oder industrieller Erzeugnisse im Inland gegenüber denselben auf dem Weltmarkte führen, die sich jeweils in den höheren Preisen des Inlandes ausdrücke (unmittelbare Hilfe durch die öffentlichen Haushalte, Zölle, staatliche Kontingentabkommen u. a. m.): Der Deutsche Volkswirt, 6, 7, S. 217 vom 13. 11. 1931.

2) Freudenberg, a. a. O., S. 22.

3) Diese Scheidung hat jedoch lediglich theoretische Bedeutung ebenso wie die dieser vergleichbare Einteilung der Zölle in Erziehungs- und Schutzzölle.

satz zu den ersteren die Neigung, zu Dauermaßnahmen zu werden[1]). Hinzu kommen als dritte große Kategorie die Subventionen, die aus unmittelbar staatspolitischen Gründen an Betriebe oder Betriebszweige fließen, welche ohne diese nach der Marktlage keine Rentabilität erzielen können. Hierhin gehören beispielsweise die Zuschüsse an die Rüstungsindustrie und solche zum Ausbau und zur Erhaltung von militärisch wichtigen Eisenbahnlinien, deren Friedensnachfrage in keinem Verhältnis zur Kapitalanlage steht.

2. Arten und Quellen der Subventionen.

Die Formen der Subventionen sind ebenso zahlreich wie ihre Anwendungsgebiete. Eine Einteilung nach diesem Gesichtspunkte müßte ebenso reichhaltig sein wie — nichtssagend. Wir scheiden daher nach der Art und Weise, in der Subventionen gewährt werden können. Grundsätzlich kann man demnach vier Arten von Subventionen unterscheiden: Zuschüsse, Kredite, Kreditgarantien und indirekte Subventionen.

Subventionen als einmalige oder wiederholte Zuschüsse an Betriebe als direkte Produktionsbeihilfe sind am einfachsten zu erkennen. Sie treten meist auf in der Gestalt von Prämien wie Produktionsprämien, Anbauprämien, Ausfuhrprämien, Fahrtprämien usw. und werden als verlorene Zuschüsse gewährt.

Die von einem öffentlichen Verband privaten oder öffentlichen Unternehmungen zur Verfügung gestellten Kredite gelten dann als Subventionen, wenn sie unter günstigen Bedingungen gewährt werden. Solche Kredite können z. B. erteilt werden ohne eine Verpflichtung zu Zinszahlungen von seiten des Empfängers, der lediglich verpflichtet ist, die Tilgungsraten zu leisten. Oder der Staat beispielsweise gewährt Kredite zu einem unter dem üblichen liegenden Zinsfuß; in diesem Falle ist die eigentliche Subvention in der Spanne zwischen dem üblichen und dem tatsächlich angerechneten Zinsfuß zu sehen. Endlich kann eine öffentliche Körperschaft Zuschußzahlungen zu den Kosten eines auf dem freien Kapitalmarkt von einem Unternehmen aufgenommenen Kredites leisten. Diese Form unterscheidet sich allerdings wenig von den direkten Zuschüssen. Im allgemeinen wird auf die Rückzahlung dieser und ähnlicher Subventionskredite später verzichtet.

Bei den Subventionen in der Form der Kreditgarantien verpflichtet sich der Staat, für einen Kredit, der einem Unternehmen von einem Kreditinstitut zur Verfügung gestellt wurde, die Ausfallbürgschaft zu übernehmen. In diesen Fällen kann der Unternehmer nur auf diese Bürgschaft hin zu einem Kredit gelangen. Neben dieser Hauptgattung von Bürgschaften sind noch zu erwähnen die Bürgschaften im weiteren Sinne, die sog. Sicherheitsleistungen. Diese Bürgschaften haben den Hauptzweck, ein bestimmtes Unternehmen gegen mögliche Verluste, z. B. unvorteilhaften Absatz, sonstige Rentabilitätsstörungen, Zahlungsunfähigkeit der Käufer, Währungsrisiken

1) z. B. Seeschiffahrtssubventionen.

usw., schadlos zu halten und somit durch die Ausschaltung einer Verlustgefahr dem betreffenden Unternehmen volkswirtschaftlich nützliche oder gar notwendige Geschäfte zu ermöglichen. Allerdings kann auch diese Art von Bürgschaften der öffentlichen Hand zugleich kreditfördernd wirken und Beleihungen möglich machen. Hierhin gehören auch die Zinsgarantien für Investitionen in bestimmten Produktionszweigen, die der Staat bisweilen zum Ansporn der privaten Initiative gewährt. Diese Garantien bedeuten natürlich für einen Staat ein außerordentliches Risiko. Dazu kommt noch, daß der Staat hierdurch seine eigene Kreditfähigkeit im Umfang der gewährten Garantien vermindert. Zum mindesten vermindert sich das dem Staate zur Verfügung stehende Kapitalangebot des Marktes und verschlechtert somit dessen eigene Versorgung im Anleihebedarfsfalle.

Als indirekte Subventionen sind alle die Ausgaben oder Einnahmenverzichte zu fassen, die auf irgendwelchen Umwegen bestimmten Unternehmungen oder Unternehmungszweigen zugute kommen sollen. Hierhin gehören Zoll- und Steuereinnahmen, die der Staat gewissen Unternehmen herabsetzt oder auf die er ganz verzichtet. Auch Steuerstundungen können sich zu Subventionen in der Form eines zinslosen Kredites auswachsen, wenn es sich um Unternehmen handelt, deren Erzeugnisse mit hohen Verbrauchssteuern belegt sind. Weiter sind hier zu erwähnen alle die Vergünstigungen von seiten des Staates, deren Gewährung an bestimmte zu erfüllende Voraussetzungen geknüpft wird, also zweckgebunden ist. Werden von seiten staatlicher Stellen bei Bankinstituten Guthaben in außergewöhnlichem Maße gehalten, so kann man auch hier von einer Subventionierung sprechen. Das Gleiche gilt, wenn der Staat sich durch Aktienübernahme an Unternehmungen oder Unternehmungszweigen beteiligt, beispielsweise an den deutschen Großbanken.

Ferner sind hier besonders zu erwähnen Verkehrserleichterungen, die bestimmten Unternehmungen oder Unternehmungszweigen gewährt werden wie Frachtverbilligungen oder der Bau unrentabler Verkehrswege, die stets Zuschußbetriebe bleiben, sowie der Ausschluß ausländischer oder die Bevorzugung und Ueberbezahlung der Leistungen nationaler Industrien bei der Lieferung des öffentlichen Sachbedarfs und der Vergebung von öffentlichen Arbeiten. Auch gehören hierhin die Ausgaben öffentlicher Körperschaften soweit es sich um Maßnahmen zur Preisstabilisierung handelt wie Magazinierung, Interventionskäufe, Absatzorganisationen, die im landwirtschaftlichen Sektor der deutschen Volkswirtschaft von heute eine ganz besondere Stellung einnehmen[1]). Dazu sind viele Aufwendungen des Staates als Subventionen anzusehen, die gemacht werden zur Beeinflussung des Konjunkturverlaufs. Staatliche Aufträge werden vergeben, die nicht zur Deckung dringenden Bedarfs dienen, sondern eine Belebung der volkswirtschaftlichen Erzeugung bezwecken sollen. Endlich werden durch Arbeitsbeschaffungsprogramme öffentlichen oder privaten Erwerbsunternehmungen

1) Vgl. hierzu Freudenberg, a. a. O., S. 25.

staatliche Mittel für Investitionen bereitgestellt. Auch diese sind zu einem großen Teil als Subventionen anzusprechen.

Die Barmittel zu Subventionen fließen aus zwei Quellen: Haushaltsposten und Fonds. In den Staatshaushalt können jeweils Posten eingesetzt werden, deren Verwendung auf eine Subventionsgabe hinzielt. Diese Subventionen werden auf Antrag der einzelnen Ministerien in den Haushaltsplan — der Natur der Sache nach vornehmlich in den außerordentlichen — eingestellt. Sie werden entweder gleich bei den Haushaltsberatungen oder erst im Verlaufe des Rechnungsjahres über einen Nachtragshaushalt genehmigt. In die Nachträge zu den Haushaltsgesetzen kommen vorzüglich diejenigen Subventionen, welche im Verlaufe eines Haushaltsjahres durch Sondergesetze Bewilligung gefunden haben. Es ist jedoch auch möglich, Subventionen durch Sondergesetze aus Ueberschüssen oder aus Teilen bereits bewilligter Haushaltsposten zu decken.

Häufig werden Subventionen aus Fonds gewährt, deren allgemeiner Zweckbestimmung diese Subventionierungen direkt oder indirekt entsprechen, z. B. aus dem Fonds der produktiven Erwerbslosenfürsorge oder aus dem landwirtschaftlichen Sondervermögen bei der Rentenbank-Kreditanstalt[1]). Auch haben beispielsweise die meisten Ministerien eigene Fonds zur freien Verfügung, aus deren Mittel solche Betriebe subventioniert werden, bei welchen diese interessiert sind. Diese Fonds spielen insbesondere bei der Subventionierung der deutschen Landwirtschaft eine große Rolle, wie wir im Verlaufe des II. Hauptteils des näheren zeigen werden.

3. Zur Geschichte der Subventionen.

Als Hauptwaffe des alten Merkantilismus zur Förderung der Ausfuhr ist nicht das System der Zölle anzusehen, sondern das besonders von Colbert in Frankreich ausgebildete System der Subventionen. Geld und Naturalsubventionen für die zu schützende Industrie, Ausfuhrprämien, Steuererleichterungen und sonstige Zuwendungen bildeten die Hauptmittel dieses Protektionismus. Als sich dann langsam der wirtschaftliche Liberalismus durchsetzte, mußten diese Methoden mehr und mehr dem neuen Geiste weichen. Das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts brachte nach der freihändlerischen Geistesströmung in Europa immerhin ein Wiederaufleben protektionistischer Strömungen, Subventionen der öffentlichen Hand galten jedoch vielfach nach wie vor in Theorie und Praxis als unerwünscht und unrationell. Dennoch können wir auch im Deutschland der Vorkriegszeit bereits von Subventionen in unserem Sinne sprechen, soweit sie durch Verteilung öffentlicher Aufträge, durch Tarifverbilligungen der Eisenbahnen und ihm Rahmen „produktiver Erwerbslosenfürsorge" vorkamen. Besonders der deutschen Seeschiffahrt galt zu dieser Zeit die Unterstützung des Reiches. Beiträge in einer Höhe von insgesamt rund RM. 7,5 Mill. wurden für das Rechnungsjahr 1913 beim Haushalt des Reichsamtes des Innern aus-

1) s. Abschluß für 1934.

gewiesen und trugen den Charakter von Postdampfersubventionen, eine auch anderwärts beliebte Unterstützungsform. Diese Subventionen kamen mit Kriegsausbruch in Fortfall und sind in dieser starren Form des Vertrages wie im alten Kaiserreich zwischen der Regierung und den Schiffahrtsgesellschaften nicht wieder aufgelebt[1]). Bemerkenswert ist jedenfalls, daß solche Subventionen vor dem Kriege als vorübergehende Gelegenheitsmaßnahmen gewertet wurden oder — oft genug — als Auswüchse eines übertriebenen Bürokratismus.

Nach dem Weltkrieg trat international eine grundsätzliche Wandlung dieser Ansicht ein. Auch nicht e i n Land konnte sich ganz dem wiederentdeckten Allheilmittel verschließen, während auch früher stark protektionistische Länder geradezu eine Hochblüte der Subventionen als d e s wirtschaftspolitischen Mittels erreicht haben. Die meisten Subventionen, die im ersten Nachkriegsjahrzehnt besonders in Deutschland gewährt worden sind, tragen mehr oder minder den Charakter der Entschädigung des Staates an die Wirtschaft, um ihr den Wiederaufbau zu erleichtern: Entschädigung an die Reedereien für die Hingabe der Handelsflotte, Ruhrentschädigung, Hilfe für Ostpreußen, Oberschlesien und die besetzten Gebiete, Subventionen an die Rüstungsindustrie zur Erleichterung ihrer Umstellung auf Friedensproduktion usw. Dem wachsenden Autarkiestreben der meisten Staaten besonders seit der Weltwirtschaftskrise, entspricht die wachsende Unterstützung, die man seither allenthalben der Landwirtschaft und der sogenannten Schlüsselindustrie angedeihen läßt. Kommt heute kein Land ohne Subventionierung der Schiffahrt und des Schiffbaues aus, so zeugt das darüber hinaus von politisch-wirtschaftlichen Prestigegedanken sowie „neomerkantilistischen" Gedankengängen der führenden Wirtschaftspolitiker. In der neuesten Zeit ist man sodann dazu gekommen, die furchtbaren Wirkungen der letzten großen Krise mittels weitgehender Subventionen zu mildern und darüber hinaus eine — wenn auch nur binnenwirtschaftliche — Konjunktur zu erzielen. Die Vereinigten Staaten und das neue Deutschland bieten die besten Beispiele für einen solch gewaltigen wie gewagten Versuch nationaler Selbsthilfe inmitten der wachsenden wirtschaftlichen Abschließung der Staaten untereinander.

1) Näheres hierzu bei Koenigs, G.: „Das Problem der Subventionen im Verkehrswesen". In: Zeitung des Vereins Mitteleuropäischer Eisenbahnverwaltungen, Jg. 1935, Nr. 46 vom 14. 11. 1935, S. 963, 968/69.

Zweiter Hauptteil.

Wichtige Subventionsmaßnahmen des Deutschen Reiches in den Jahren 1928—1935. Ihre Bedeutung für die Staatswirtschaft und ihre Auswirkung auf die einzelnen Gebiete der Marktwirtschaft.

1. Subventionen an die Landwirtschaft.

a) Arten landwirtschaftlicher Subventionen.

Die Arten und Möglichkeiten der Subventionen in der deutschen Landwirtschaft zeichnen sich durch außergewöhnlichen Formenreichtum aus. Im Rahmen dieser Arbeit sollen jedoch lediglich die Hauptaktionen des Deutschen Reiches erörtert werden. Insofern ist an dieser Stelle abzusehen von all den Maßnahmen der gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften, als da beispielsweise sind: Leistung von Förderungsbeiträgen zu landwirtschaftlichen Erzeugungsgenossenschaften, Zuchtgenossenschaften; Uebernahme von Bürgschaften zugunsten der Finanzierung des Absatzes örtlicher Absatzgenossenschaften, Gewährung von Zinsverbilligungszuschüssen für Einzelbetriebe besonderer Art usw. Weiter können in diesem Rahmen nicht erörtert werden alle die Aufwendungen der Länder für ihre Landwirtschaft, die über die Landwirtschaftsverwaltungen abgewickelt werden, als da sind: Aufwendungen für landwirtschaftliche Hochschulen, staatliche Beispielswirtschaften, Forschungsinstitute u. dgl. mehr. Allerdings sind diese Landwirtschaftsverwaltungen der Länder seit 1927/28 in großem Umfange z. T. Träger, z. T. Durchgangsstellen der vom Reiche ergriffenen Subventionsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft geworden, wobei ihre Tätigkeit teils initiativ, teils kooperativ, teils passiv zu denken ist, je nach Lage des einzelnen Falles.

Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist heute die entscheidende Stelle für alle Subventionen an die Landwirtschaft. Dies tritt zum ersten Mal deutlich in Erscheinung in dem sog. landwirtschaftlichen Notprogramm, das in dem Nachtrag zum Reichshaushalt 1927 und in dem Ergänzungshaushaltsplan des Jahres 1928 niedergelegt und in den folgenden Haushaltsplänen fortgesetzt und ausgebaut wurde, sowie ferner in den Maßnahmen auf dem Gebiete der Getreidewirtschaftspolitik seit dem Jahre 1929. Die haushaltsrechtliche Konstruktion dieses für die gesamte Finanz- und Wirtschaftspolitik des Reiches so bedeutenden Subventionsorgans ist dabei folgende: Die wesentlichen Posten des Haushalts des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind die Bewilligungen im Rahmen des Notprogramms zur Förderung der Landwirtschaft, die als solche übertragbar sind; es können also im Rahmen der hier ausgeworfenen Mittel Ausgabenreste der Vorjahre ohne eindeutige Zweckbestimmung auf das nächste Jahr vorgetragen und Vorgriffe von einem Haushaltsjahr auf die Bewil-

ligungen des nächsten Haushaltsjahres getätigt werden. Zu diesem beweglichen Fonds treten hinzu die Mittel zur Förderung der Bewegung der Getreideernten, die ebenfalls für mehrere Jahre zur Verfügung stehen, so daß auch hier Ausgabenreste übertragen und Vorgriffe getätigt werden können. Als dritter Fonds gleicher Art ist nach dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1930 ein Fonds zur Stützung der Schlachtviehmärkte geschaffen worden. Ueber die an diese drei großen Fonds zurückfließenden Beträge an Zinsen und Tilgungen von Darlehen aus eben diesen Fonds kann der Reichsminister für Landwirtschaft weiterhin frei verfügen. Die Fonds sind untereinander deckungsfähig, d. h. die Mittel des einen Fonds können mit der Zweckbestimmung anderer Fonds verwendet werden. Zu diesen haushaltmäßigen Fonds treten seit Anfang 1930 weitere Mittel hinzu, in Form der Reinüberschüsse der Reichsgetreidestelle und der Reichsmaisstelle (Maismonopol) und aus Mehreinnahmen von Zöllen. Diese Mittel unterliegen praktisch der Verfügungsgewalt des Reichsernährungsministers und sind der öffentlichen Kontrolle entzogen. Neben dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft betätigen sich noch andere Reichsressorts zugunsten der Landwirtschaft. So finden Unternehmungen, die mit der Zweckbestimmung der Motorisierung der Landwirtschaft arbeiten, oft mehrfache Unterstützung. Das Reichswehrministerium subventioniert die Landwirtschaft dadurch, daß es die Pferde für den Heeresbedarf zu überhöhten Preisen ankaufen läßt und Angehörigen des Heeres für das Halten eigener Pferde Entschädigungen gewährt. Aus dem Fonds des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete (bis 1930) sind wiederholt Ausschüttungen zur Förderung der Landwirtschaft erfolgt, ähnlich wie auch schon vor 1928 aus Sonderfonds des Reichsministeriums des Innern zugunsten des ostdeutschen Grenzlandes Mittel für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt worden sind. Aus Mitteln des Reichsministeriums sind über die produktive Erwerbslosenfürsorge landwirtschaftliche Meliorationen mit Zuschüssen des Reichsarbeitsministeriums bzw. der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und verbilligten Krediten bedacht worden; aus den gleichen Mitteln werden Werkwohnungen und Eigenheime für Landarbeiter geschaffen, die in erheblichem Maße den Landwirt entlasten. Im Rahmen der Mittel dieses Ministeriums werden auch die Reichssiedlungsgelder zur Verfügung gestellt. Schließlich wird seit 1930 der Kriegslastenhaushalt formell zum Sammelbecken für die Subventionen der Ostpreußenhilfe und des Osthilfeprogramms von 1929. So enthält im Reichshaushaltsplan für das Jahr 1930 der Posten „Ausgaben für besetztes Grenz- und Saargebiet" des inneren Kriegslastenhaushaltes 90 Millionen Reichsmark auf Grund des Ergänzungsplanes (Osthilfeprogramm usw.)[1]).

Im folgenden wird es unsere Aufgabe sein, in großen Zügen die als wichtige Subventionen erkannten Maßnahmen des Reiches zugunsten der deut-

1) Vgl. die Ist-Zahlen dieses Postens von 1927—32 in Abschnitt g) dieses 1. Teiles.

schen Landwirtschaft in den Jahren 1928—1935 zu erläutern, die durch den Aufwand baren Geldes aus Reichsmitteln einschließlich Krediten seitens hierzu eigens erstellter Reichsanstalten sowie durch Uebernahme von Ausfallbürgschaften oder Verzicht auf Zinsgenuß und Besteuerungsmöglichkeiten gekennzeichnet sind.

b) Reichsanstalten der Kreditwirtschaft als Schleusen landwirtschaftlicher Subventionsmittel des Reiches.

α) Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank).

αα) Zweck und Aufgaben der Anstalt im allgemeinen.

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt wurde nach Errichtung der neuen Reichsmarkwährung zur Verwaltung des Restvermögens der Deutschen Rentenbank im Jahre 1925 geschaffen. Ihr Kapital wurde zu Lasten der von der Landwirtschaft aufzubringenden Rentenbankumlage von jährlich 100 Millionen um jährlich 25 Millionen erhöht, bis diese Umlage im Jahre 1930 außer Hebung gesetzt wurde. Den kreditnehmenden landwirtschaftlichen Kreditinstituten wurde dieser Kredit zu Zinssätzen zur Verfügung gestellt, die zu einem großen Teil nicht unerheblich unter dem Reichsbankdiskontsatz lagen. Neben diesem Kreditgeschäft mit ausgesprochenem Subventionscharakter betreibt die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt ein Realkreditgeschäft, in dessen Rahmen sie vier große amerikanische Anleihen im Gesamtbetrage von 131 Millionen Dollar abschließen konnte, die über die öffentlich-rechtlichen und privaten Realkreditinstitute als einstellige Hypothekarkredite an die Landwirtschaft ausgeliehen wurden. Durch besondere steuerliche Bevorzugung vermochte die Anstalt diese Anleihen verhältnismäßig billig aufzunehmen. Außerdem hielten, wie folgende Tabelle zeigt, öffentliche Stellen bei dieser Anstalt erhebliche Guthaben oder geben ihr neuerdings größere Kredite, die der Subventionierung der deutschen Landwirtschaft dienen:

	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Guthaben d. Reiches	115,1	158,0	188,4	3,8	—	—	—
Darlehen für Siedlg.-Dauerkredite	13,7	35,6	49,0	50,8	49,4	48,4	35,7
Deutsche Rentenbank	58,0	51,6	27,7	5,0	—	—	—
Meliorationsdauerkredite	—	—	—	—	—	—	58,7
Langfrist. Darlehen für sonstige Zwecke	—	—	—	—	—	—	23,4

Zusammen mit dem Reich und der Preußenkasse hat sich auch die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt an der Rationalisierung und Sanierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen durch finanzielle Beihilfen beteiligt. Durch Beschluß vom Dezember 1929 wurde ein Gesamtbetrag von 25

Millionen RM. zur Verfügung gestellt, der in 12 Halbjahresraten in Form einer Rückvergütung auf die aus Genossenschaftskrediten eingegangenen Zinsen an die Preußenkasse abgeführt werden sollte. Im ganzen sind 8,4 Millionen RM. auf diese Weise eingeräumt worden.

Ein gutes Beispiel für die Tätigkeit der Rentenbank-Kreditanstalt hinsichtlich der Subventionierung einzelner landwirtschaftlicher Organisationen bietet die Bereitstellung von Krediten für Molkereizwecke: Aus eigenen Mitteln der Anstalt ist bereits im Jahre 1927 ein Betrag in Höhe von fast 20 Millionen RM., auf das ganze Reich verteilt, für Molkereizwecke bereitgestellt worden. Bis zum 31. Dezember 1928 waren 17,7 Millionen RM. Kredite mit Zinsverbilligung aus Reichsmitteln bewilligt und 12 Millionen Reichsmark ausgezahlt. Die Zinsverbilligung beträgt 2½ bis höchsten 5½%, je nachdem ob es sich um Kredite der Anstalt höchstens zum Reichsbanksatz oder um von anderer Seite zu höheren Sätzen (10½%) bereitgestellte Kredite handelte; sie bedeutete für die Molkereien eine Ermäßigung des Zinssatzes auf 5% für 5 Jahre. Am 31. Dezember 1929 waren 18,3 Millionen RM. ausgezahlt. Für 1929 und 1930 sind weitere 10 Millionen Reichsmark für Molkereizwecke mit Zinsverbilligung des Reiches auch für von dritter Seite gewährte Darlehen zur Verfügung gestellt worden. Einschließlich der aus eigenen Mitteln der Rentenbank-Kreditanstalt vergebenen Kredite von rund 24 Millionen RM. hat die deutsche Landwirtschaft bis zum 31. Dezember 1930 etwa 71 Millionen RM. verbilligter Molkereikredite erhalten.

Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Reichsgenossenschaftshilfe unternommene Sanierungsaktion ist bei diesen Molkereikrediten bis zum Ende 1934 in der Hauptsache zum Abschluß gelangt. In Auswirkung der im Jahre 1934 seitens des Reichskommissars für Milchwirtschaft durchgeführten Marktregelung war die Errichtung neuer Molkereibetriebe erforderlich. Zu diesem Zwecke wurden bis zum 31. Dezember 1934 13,79 Millionen RM. an Krediten neu gewährt. Außerdem sind von der Anstalt für die Errichtung von Rahmstationen und Milchsammelstellen aus Arbeitsbeschaffungsmitteln des Reinhardt-Programms 3 Millionen RM. bereitgestellt worden.

Auf dem Gebiete des Personalkredits hat die Rentenbank-Kreditanstalt mit dem Anwachsen ihres Eigenkapitals zusehends an Bedeutung gewonnen. Nach dem letzten Geschäftsbericht zum 31. Dezember 1934 hat sie den Landwirten unmittelbar über die mit ihr arbeitenden regionalen Kreditinstitute Personalkredite in Höhe von 145 Mill. RM. zur Verfügung gestellt. Für die Absatzfinanzierung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aller Art, deren Pflege sie sich von jeher besonders angelegen sein ließ, hat sie 1934 eigene Mittel in Höhe von 164 Millionen RM. bereitgestellt. Außerdem war sie führend beteiligt an Bankenkonsortien, die für die Absatzfinanzierung gebildet wurden. In noch stärkerem Umfange war die Anstalt im Realkreditgeschäft tätig. An eigenen Mitteln sind heute rund 120 Mill. RM. hier angelegt. Auf dem Gebiet der Siedlung, der Landeskultur und im Genossenschaftswesen entfaltet das Institut eine umfangreiche Tätigkeit. 1928 hat sich

die Rentenbank-Kreditanstalt zusammen mit der Deutschlandkasse beteiligt an der Getreide-Industrie- & Commissions-AG. der Deutschen Mühlenvereinigung und an Großmühlen, um Einfluß auf den Getreidemarkt zu gewinnen und preisregulierend zu wirken. In der Zinspolitik war die Rentenbank-Kreditanstalt dadurch bahnbrechend, daß sie Landwirten von Anfang an Personalkredite unter Beschränkung der eigenen Gewinne über die Zwischeninstitute unter Herabdrückung von deren Provisionssätzen zu Höchstzinssätzen, die unter den Geldmarktsätzen lagen, zur Verfügung stellte. Sie führte die Neunmonatswechsel ein und pflegte den landwirtschaftlich wichtigen mittelfristigen Investionskredit. Bei der Kreditgewährung der Anstalt handelt es sich entweder um Kredite aus eigenen Mitteln oder um vermittelte direkte Kredite staatlicher oder halbstaatlicher Körperschaften. Im ersten Falle gewährt das Reich (oftmals zusammen mit Ländern und Gemeindeverbänden) in der Regel die Ausfallbürgschaft oder Zinsverbilligung in Form von verlorenen Zinszuschüssen u. a. m. Die Beteiligungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, die ebenfalls zum größten Teile als Subventionen anzusehen sind, standen am 31. Dezember 1934 mit 23,1 Mill. RM. zu Buch.

ββ) Die Förderung der Bodenkultur im Dienste der Arbeitsbeschaffung der Reichsregierung 1932—1934.

Im Kampf um die Beseitigung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung mit öffentlichen Mitteln erlangen die Meliorationen insofern eine besondere Bedeutung, als sie sehr viele Arbeiter im Verhältnis zu dem aufgewendeten Kapital zu beschäftigen vermögen und durch sie gleichzeitig wirtschaftliche Nutzeffekte erreicht werden[1]).

Papen-Programm: Das Gesamtkreditvolumen betrug 50 Mill. RM. Die Kreditbedingungen lauteten auf 3% Zinsen und 2% Tilgungen p. a., so daß sich die Darlehen in 31 Jahren tilgen.

Sofort-Programm (Gereke-Programm): Insgesamt standen zur Verfügung 179 Mill. RM. Die Mittel waren neben ihrem Hauptzweck auch zur Finanzierung des ländlichen Wegebaues und ländlicher Wasserleitungen bestimmt. Die Kreditbedingungen gingen dahin, daß bei nichtwerbenden Anlagen auf eine bestimmte Zeit eine gleichbleibende jährliche Rente zu errichten ist, wodurch die gesamten Verpflichtungen der Kreditnehmer abgegolten werden. Bei Meliorationen beträgt diese Rente in der Regel 5% jährlich bei einer Rentenlaufzeit von 25 Jahren. Dadurch, daß Grundförderung bzw. Förderungszuschüsse des Arbeitsdienstes bis zur Höhe von 20% der Gesamtkosten gegeben werden konnten, und daß ferner die meisten Länder die Verpflichtung übernommen hatten, einen Zuschuß zur Rentenleistung in Höhe von 1% der Gesamtkosten zu gewähren, stellt sich die Gesamtbelastung für Meliorationsunternehmungen auf durchschnittlich nicht mehr als 3% p. a. der Gesamtkosten. Kreditgeber ist die deutsche Rentenbank-Kredit

1) Vgl. Geschäftsberichte für die Jahre 1933 und 1934.

anstalt unter entsprechender Rückendeckung von seiten des Reiches. Da es nicht möglich war, die Gelder sofort aus Reichshaushaltsmittel bereitzustellen, wurde in ähnlicher Weise wie bei dem Papen-Programm eine Vorfinanzierung auf Wechselbasis erforderlich, allerdings von wesentlich längerer Dauer. Die Wechsel, deren Einlösung zu je $^1/_5$ jeweils im Laufe der Jahre 1934—38 erfolgen soll, werden von einem aus der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und der Preußischen Staatsbank gebildeten Konsortium diskontiert, wobei die Reichsbank gewisse Rediskontmöglichkeiten eingeräumt hat. Die Kosten der Vorfinanzierung trug das Reich. Von den vergebenen 179 Millionen RM. entfallen

53,8% auf eigentliche Meliorationen einschl. Forstkredite
30,2% auf ländlichen Wegebau
16,0% auf ländliche Wasserleitungen.

Reinhardt-Programm: Zur Verfügung standen 104 Mill. RM. für Flußregulierungen einschließlich Dränagen und Folgeeinrichtungen, Aufforstungen und Wegebauten. Die Gelder werden vergeben zu einem Zinssatz von 3%, Verwaltungskostenbeitrag von 0,25% p. a. und in der Regel mit einem Tilgungssatz von 2% p. a. ab 1. 9. 1936. Die Arbeiten werden als Notstandsarbeit oder im Arbeitsdienst durchgeführt. Grundförderung und Zuschüsse des Arbeitsdienstes werden nach Maßgabe der abgeleisteten Tagewerke gewährt, so daß bei arbeitsintensiven Maßnahmen die Kreditbelastung eine wesentliche Erleichterung erfährt.

All diese Darlehen werden von der Anstalt treuhänderisch für das Reich vergeben. Das Verfahren ist das gleiche wie bei den anderen Meliorationskreditinstituten[1]) des Reiches. Wie beim Sofort-Programm erfolgt die Mittelbeschaffung im Wege einer Wechselvorfinanzierung. Die Diskontierung dieser Wechsel erfolgt durch die Anstalt bei vorliegender Rediskontierungszusage der Reichsbank.

β) Die Deutschlandkasse (Preußische Zentralgenossenschaftskasse).

Die „Preußenkasse" wurde im Jahre 1895 gegründet zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits der mittleren und unteren Stände in Stadt und Land. Durch die Preußenkasse war dem Genossenschaftswesen indirekt der Kredit des Preußischen Staates zur Verfügung gestellt worden. In der Nachkriegszeit wurde die Preußenkasse zum wichtigsten Träger der großen Kreditaktion der Jahre 1924—1927, durch die über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen den Landwirten billiger Kredit, sei es des Reiches, sei es des Preußischen Staates oder der zentralen Notenbanken (Deutsche Rentenbank und Reichsbank) zur Verfügung gestellt wurde. So war die genossenschaftliche Kreditorganisation, die vor dem Kriege den

1) Insbes. die Deutsche Bodenkultur AG. Diese wurde ausdrücklich zu dem Zweck als öffentlich-rechtliche Kreditanstalt gegründet, die zum allergrößten Teil vom Reich fließenden Gelder als Kredite für Meliorationszwecke auszugeben.

Personalkredit der Landwirtschaft fast ganz aus eigenen Mitteln befriedi
hatte, zu einem Verteilungsapparat für öffentliche Gelder herabgesunken is
Bei der Versteifung des Geldmarktes im Jahre 1927 geriet die Preußenkass
infolge unzureichenden Eigenkapitals in eine schwere Liquiditätskris
Die Bereinigung der Debitoren wurde zugleich mit der Rationalisierung un
Vereinheitlichung des ländlichen Genossenschaftswesens vorgenommen. Mi
tel des Reiches und der deutschen Rentenbank-Kreditanstalt wurden zu
Verfügung gestellt, die die Preußenkasse wieder flott machten. Die R
tionalisierung des ländlichen Genossenschaftswesens hat im wesentlichen e
reicht, daß zur Bereinigung der in diesem Zweige entstandenen Verlust
nicht ausschließlich die Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Haf
summen, sondern daneben öffentliche Mittel herangezogen wurden. Der vo
nichtgenossenschaftlicher Seite zu deckende Zuschußbedarf des Rational
sierungswerkes seit 1928 belief sich auf etwa 110 Mill. RM., die in voll
Höhe abgeschrieben wurden. Diese Summe betrug etwa die Hälfte d
Verlustes. Das Reich und die deutsche Rentenbank-Kreditanstalt teilten sic
darein. Die andere Hälfte hatte die Preußenkasse aufzubringen. Nebe
dieser Hilfe hatte das Reich durch die Preußenkasse vom Jahre 1928 a
auch für den genossenschaftlichen Absatz und die genossenschaftliche Ve
wertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erhebliche Mittel aufgewandt, be
spielsweise zinsverbilligte Kredite für den Ausbau des Molkereiwesens un
Beihilfen für die Gründung von Vieh- und Eierverwertungszentralen, G
müse- und Obstverwertungsanlagen usw., denen im einzelnen hier nicl
nachgegangen werden kann.

Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. Oktober 1932 ist d
Preußenkasse in eine Anstalt des Reiches umgewandelt worden mit der Be
zeichnung Deutsche Zentralgenossenschaftskasse (Deutschlandkasse). Au
Grund des Reichsgesetzes vom 5. April 1930 beteiligte sich das Reich berei
an der Anstalt mit einer Stammeinlage von 50 Mill. RM., indem es eine
gleichhohen Teilbetrag der Einlage des Preußischen Staates übernahm. D
Stellung der Anstalt als zentrales genossenschaftliches Geldausgleichsinstitu
ist durch die Verordnung nicht geändert, jedoch wird die Gewährung zin
barer Darlehen auf die Genossenschaften und deren Zentralkassen begrenz
Aufsichtsbehörde ist der Reichsminister der Finanzen. Im Zusammenhan
mit dieser Verordnung wurden wiederum 230 Mill. RM. zur Verlustberein
gung und Rationalisierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen
(Reichsgenossenschaftshilfe) bereitgestellt. Hiervon überweisen Reich un
Preußen 200 Mill. RM. in Form von Schatzanweisungen mit 4- bis 6jährig
Laufzeit. Die restlichen 30 Mill. RM. werden der 50 Mill. RM. betragende
Rücklage für die Reichsgenossenschaftshilfe entnommen, die der Abschlu
der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse auf den 31. 12. 1932 ausweis
Die weiteren 20 Mill. RM. der erwähnten Rücklage sind gemäß dieser Ve
ordnung für die Ausräumung von Verlusten an landwirtschaftlichen Außen
ständen solcher gewerblicher Kreditgenossenschaften bestimmt, die mit de
Deutschen Zentralgenossenschaftskasse Geschäftsverkehr unterhalten. Durc

dieselbe Verordnung kamen die nicht eingezahlten Teile der Stammeinlagen des Preußischen Staates in Höhe von 50 Mill. RM. in Fortfall. Reich und Preußen stellten die 40 Mill. RM., um die ihre Stammeinlageeinzahlungen einen Betrag von 85 Mill. RM. überstiegen, für die Reichsgenossenschaftshilfe als verlorenen Zuschuß zur Verfügung. Die restlichen 10 Mill. RM. dieses Fonds entstammten der ordentlichen Rücklage der Anstalt.

Aus diesen an das Genossenschaftswesen geflossenen Krisenhilfen kann auf ein Versagen der genossenschaftlichen Selbsthilfe nicht geschlossen werden. Die Hilfe der staatlichen Finanzen und der staatlichen Verwaltung für die Genossenschaften ist ja weniger als eine Unterstützung der Genossenschaften, denn als eine solche der deutschen Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit anzusehen.

Einen grundlegenden Wandel hat das Genossenschaftswesen durch die Eingliederung in den Reichsnährstand erfahren. Sie bedeute die Beseitigung des genossenschaftlichen Eigenlebens und zugleich eine entscheidende Aenderung in der Zweckbestimmung der Genossenschaften, da diese nunmehr von einem Organ der Selbsthilfe zu einem Instrument der Wirtschaftslenkung, zu wichtigen Manövriereinheiten in der Agrarpolitik des Reichsernährungsministers und des Reichsbauernführers geworden sei[1]).

Kapitalbeteiligung von Preußen und Reich bei der Pr. Zentralgenossenschaftskasse 1928—34 in Mill. RM.

	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Stammeinlage d. Preuß. Staates	175*)	175*)	125**)	125**)	42,5	42,5	40
Stammeinlage d. Reiches	—	—	50	50	42,5	42,5	40

*) Dazu kommen 100 Mill. RM. noch nicht eingezahlte Stammeinlage.
**) „ „ 50 „ „ „ „ „ „

Zum 31. Dezember 1934 kommen zu der Kapitalbeteiligung von Reich und Preußen mit je 40 Mill. RM. noch eine Stammeinlage der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt mit 5 Mill. RM. hinzu, so daß einschließlich der Stammeinlagen der Zentralkassen in Höhe von 15,11 Mill. RM. sich das voll einbezahlte Eigenkapital der Anstalt auf 100,11 Mill. RM. beziffert, welcher Betrag etwa 20% der Bilanzsumme ausmacht.

Zum Ende des Jahres 1930 überwiegt im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Anstalt erstmalig die Hereinnahme von Kundenguthaben und Einlagen sowie von Bankkrediten. Dies zeigt die folgende Gegenüberstellung, bei der für die Jahre 1927—1929 mit Rücksicht auf die Umwandlung von Reichskredit in Reichsbeteiligung der Betrag von 50 Mill. RM. aus dem Guthaben von Reichs- und Staatskassen fortgelassen ist. Aber ebenso deutlich zeigt sie

1) Borsdorff: „Ein Jahr mit nat.-soz. Führung im ländl. Genossenschaftswesen". In: Nat.-soz. Landpost v. 20. 4. 34, zit. bei Sering, „Deutsche Agrarpolitik", Leipzig 1934, S. 103.

die Spuren der Kreditkrise des Jahres 1931. Der Vergleich der Abschlüsse von 1934 und 1930 verdeutlicht, daß die Subventionsmaßnahmen von Reich und Preußen die Deutschlandkasse auf eine neue gesunde Grundlage gestellt haben.

in %	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Reichs- u. Staatskassen, Reichsbank*), Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt	78,5	64	52	45	82	76	57	36
Kundenguthaben u. Einlagen, Bankkredite	21,5	36	48	55	18	24	43	64

*) Rediskontrückhalt bei der Reichsbank

Die vorhandenen Wechsel- und Buchkredit-Engagements betrugen, nach den einzelnen Kreditnehmergruppen geordnet, in den Jahren 1928—34

in Mill. RM. am 31. Dezember

	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Ländl. Genossenschaften bzw. Zentralkassen							
östlich der Elbe	307,7	271,1	270,8	270,2	225,9	155,3*)	102,9*)
westlich der Elbe	366,8	277,8	262,3	288,4	288,1	248,4*)	138,9
insgesamt	674,5	548,9	533,1	558,6	514,0	403,7	241,8
Gewerbl. Genossenschaften bzw. Zentralkassen	56,9	67,1	57,9	76,2	78,9	61,4	42,9
Verbrauchergenossenschaften	1,3	1,0	4,1	20,0	27,6	37,2	38,0
Öffentl. Anstalten und (seit 1934) öffentl. Unternehmungen	13,6	6,8	6,2	2,4	5,8	4,8	47,6
Sonstige	19,2	37,3	41,8	46,0	35,7	53,8	23,1
	765,5	661,1	643,1	703,2	662,0	560,9	393,4

*) einschl. Abwicklungsforderungen.

Am 31. Dezember 1934 standen die Beteiligungen der Anstalt, die ihrerseits wieder durchweg als Subventionen anzusehen sind, mit 12,68 Mill. RM. zu Buch (Nennwert 18,16 Mill. RM.). Davon entfielen in Mill. RM. allein auf

	Nennwert
1. Aktien der Dt. Genoss.-Hyp. Bank A.-G., Bln. . . .	5,0
2. Aktien der Ges. f. Getreidehandel A.-G., Bln.. . . .	4,48
3. Aktien der Dt. Mühlenvereinigung A.-G., Bln. . . .	3,5
4. Geschäftsanteile der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., Berlin	1,18
5. Aktien der Dt. Bauerndienst Allg. Versicherungs-A.-G., Berlin	1,11
6. Aktien der Osthafenmühlen A.-G., Duisburg . . .	1,0
7. Sonstige Beteiligungen	1,89
Insges.	18,16

c) Um- und Entschuldungsmaßnahmen.

Die landwirtschaftlichen Um- und Entschuldungsmaßnahmen begannen für den Bereich des deutschen Ostens und hatten sich in den Jahren 1928 bis 1933 (Gesetz vom 1. 6. 1933) westwärts endlich auf das ganze Reich ausgedehnt[1]). Die ersten Maßnahmen auf dem Gebiete der Umschuldung enthält das Reichsgesetz vom 31. März 1928. Auf Grund dieses Gesetzes ist das Reich zusammen mit den Ländern mit großen öffentlichen und anderen Banken in eine Art Bürgschaftsverband getreten, wodurch es möglich wurde, 200 Mill. RM. hochverzinsliche drückende schwebende Schulden in Darlehen mit einem Zinssatz von etwa 8½% umzuwandeln. Ostpreußen wurde durch das sogenannte Ostpreußen-Gesetz vom 18. Mai 1929 als ein besonderes Notstandsgebiet anerkannt und erhielt aus diesem Gesetz neben der fortlaufenden Unterstützung aus Haushaltsmitteln einen besonderen Fonds für die Landwirtschaft. Die Ausführung der Hilfsmaßnahmen, unter denen nunmehr die Umschuldungskredite, Disagio-Zuschüsse für landwirtschaftliche Pfandbriefe und Zinszuschüsse besonders wichtig waren, wurden einem von der preußischen Regierung ernannten Staatskommissar mit dem Sitz in Königsberg übertragen.

Als das Osthilfegesetz und das Industriebank-Gesetz vom 31. März 1931 als zentrale Geldquelle die „Bank für Deutsche Industrie-Obligationen" einschalteten, war der organisatorische Aufbau der Osthilfe weitgehend vollendet. Nach § 17 dieses Gesetzes wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, gemeinsam mit der zuständigen Landesregierung und zu gleichen Teilen mit ihr Bürgschaft zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für die Gewährung von Entschuldungsdarlehen bis zum Gesamtbetrag von 250 Mill. RM. zu übernehmen, soweit die nach § 16 von der Bank für Deutsche Industrie-Obligationen zur Verfügung zu stellenden Mittel zur Deckung des Entschuldungsbedarfs nicht ausreichen oder nicht bereitstehen. Diese Bürgschaft kann bis zum Betrage von 100 Mill. RM. auch für die Einlösung ver-

1) Hierzu insbes. Sering, a. a. O., S. 116 ff. und Wachsmann, K. „Das Osthilfe-Gesetz und seine landwirtschaftliche Problematik", in: Deutsche Agrarpolitik, Berlin 1932, Bd. 2, S. 136 ff.

zinslicher Verpflichtungsscheine zentraler Kreditinstitute (Ablösungsscheine) mit längstens 5jähriger Laufzeit übernommen werden, die an die bisherigen Gläubiger von Entschuldungsbetrieben im Entschuldungsverfahren gegeben werden. Ferner wurde der Reichsminister der Finanzen in § 18 ermächtigt, gemeinsam mit der zuständigen Landesregierung und zu gleichen Teilen mit ihr gegenüber der Bank für Deutsche Industrie-Obligationen die Ausfallbürgschaft für Entschuldungsdarlehen bis zum Gesamtbetrag von 850 Mill. RM. solcher Darlehen mit der Maßgabe zu übernehmen, daß sich die Haftung auf ¼ des im einzelnen Falle gewährten Darlehens beschränkt. Der dieser Rechnung zugrunde zu legende Betrag des Darlehens erhöht sich um die Rückstände an Zinsen und Nebenleistungen. Nach § 22 des Gesetzes wurden ferner in den Reichshaushalt für die Rechnungsjahre 1931—38 jeweils 36 Millionen für Entschuldungszwecke eingesetzt. Sie sollten in erster Linie verwendet werden, um den Schuldnern, die bei der Durchführung des Verfahrens erforderlichen laufenden Aufwendungen zu erleichtern und dazu dienen, um die Fortführung von entschuldeten Betrieben zu sichern. Die Finanzierung sollte auch dadurch erleichtert werden, daß das Reich für die Jahre 1932—36 jährlich wie bisher 50 Millionen für Siedlungszwecke zur Verfügung stellt und dadurch den hochverschuldeten Landwirten die Möglichkeit gibt, sich z. T. durch Landabgabe zu entschulden[1]). Nach § 24 des Osthilfegesetzes soll die Entschuldung von einer solchen Landabgabe abhängig gemacht werden.

Die Bankenkrise vom Juli 1931 mit ihren Folgen für die gesamte deutsche Wirtschaft hatte auch das Finanzierungsprogramm der Osthilfe über den Haufen geworfen. Es zeigte sich nun deutlich, daß auch ein Teil der langfristigen Beleihungen der vergangenen Jahre auf fiktiven landwirtschaftlichen Werten aufgebaut war. Helfen konnte den hochverschuldeten Betrieben nur noch eine wirkliche Entschuldung durch einen Kapitalabstrich. In der Tat versucht man in der Folgezeit der Schwierigkeiten Herr zu werden durch Entschuldung auf Kosten der Gläubiger durch Kapitalabstriche, Zinsermäßigung, unbare Auszahlung durch Osthilfe-Entschuldungsbriefe und durch einen Vollstreckungsschutz. Durch die erste Entschuldungsverordnung vom 6. Febr. 1932 wurde die Deutsche Rentenbank zur Ausgabe von 4½%igen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von höchstens 3 Jahren in einer Gesamthöhe von 500 Mill. RM. ermächtigt (sogen. Osthilfe-Entschuldungsbriefe); als Sicherheit dienten ein entsprechender Betrag des freien Teils der Rentenbankgrundschuld[2]) und die Hypotheken, die in Höhe der abgelösten

---

1) Lediglich in diesem Falle könnte man auch von der Förderung der Siedlungstätigkeit als von einer Subventionierung der Landwirtschaft sprechen.

2) Diese war im Jahre 1923 mit 2 Mrd. RM. zur Deckung des Rentenmarkumlaufes auf landwirtschaftliche Grundstücke eingetragen worden, stand aber mit dem raschen Ersatz der Rentenmark durch die Reichsmark mit 1,5 Mrd. RM. zu anderweitiger Verfügung offen. Hierzu Sering, a. a. O., S. 120/21.

Forderungen auf dem entschuldeten Grundstück eingetragen wurden. An Barmitteln konnte das Reich 100 Mill. RM. zur Verfügung stellen. Die Einlösung der Entschuldungsbriefe soll für 300 Mill. RM. im Rechnungsjahr 1935, für den Rest im Rechnungsjahr 1938 durchgeführt sein. Zur Verzinsung und Tilgung sind vorgesehen: 1935—36 je 80 Mill. RM. aus der Industrieumlage; 1933—38 je 20 Mill. RM. aus dem Betriebssicherungsfonds des Reichshaushalts; die Zins- und Tilgungsbeträge der gegebenen Hypotheken; 1935—38 je 10 Mill. RM. aus dem Reingewinn der Rentenbank-Kreditanstalt. Die Mittel zur Verzinsung und Einlösung der Osthilfe-Entschuldungsbriefe werden von der Industriebank an die Deutsche Rentenbank überwiesen.

Das Gesetz zur Regelung landwirtschaftlicher Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 gilt für das ganze Reichsgebiet[1]). Nach diesem Gesetz werden auch die Erbhöfe entschuldet. Wiederum gibt hiernach die Rentenbank Ablösungsschuldverschreibungen im Betrage von 300 Mill. RM., die mit 4% verzinst werden. Für die Barablösung ist ebenfalls ein Betrag von 300 Mill. RM. vorgesehen, der in der Weise beschafft wird, daß das Reich der Rentenbank-Kreditanstalt 4½%ige Reichsschatzanweisungen zur Verfügung stellt, die zu je einem Drittel in den Jahren 1940, 1941 und 1942 fällig und die unter Miwtirkung der Reichsbank flüssig gemacht werden.

Uebersicht über die Mittelbeschaffung des Reiches für Entschuldungszwecke nach dem Gesetz vom 1. Juni 1933[2]) in Mill. RM.

Zweck	Betrag	Form der Leistung
Umwandlung von Altforderungen	300	Ablösungsschuldverschreibungen der Rentenbank
Barablösung	300	Schatzanweisungen d. Reichs
An Hyp.-Institute f. nichtmündelsichere Hyp.-Teile	120	Reichsschuldbuchforderungen
Kostenvergütung u. Risikoprämien a. d. Entschuldungsstellen	36—38	Schuldbuchforderungen und bare Ratenzahlungen durch das Reich
Zinszuschuß an die Altgläubiger f. 3 Jahre	12—15	bar durch das Reich
	Insges. 768—773 Mill.	

Zweifellos haben die aus den Sicherungs- und Entschuldungsverfahren erwachsenen Zwangseingriffe staatlicher Stellen die normalen Kredite für Betriebe, die außerhalb des Verfahrens geblieben sind, stark gefährdet. Be-

1) Allerdings waren von den bis zum Juni 1934 eröffneten insgesamt 66 000 Verfahren kaum eines abgeschlossen worden, als am 7. Juli 1934 die sechste Durchführungsverordnung erging.

2) Sering, a. a. O., S. 125.

triebe im Sicherungsverfahren waren dagegen ohne jeden Kredit. Hier mußte der Staat bereits durch Verordnung vom 23. 1. 1932 den Vollstreckungsschutz lockern, indem er Saatgut- und Düngemittelkredite mit einem gesetzlichen Pfandrecht an den Früchten und mit Reichsbürgschaften ausstattete. Der Reichsfinanzminister wurde ermächtigt, allein für die Frühjahrsdüngung für Forderungen aus Düngemittellieferungen an landwirtschaftliche Betriebe im Jahre 1932 Bürgschaften bis zur Höhe von 57 Mill. RM. zu übernehmen. Durch Notverordnung des Reichspräsidenten vom 13. 8. 1932 wurde der Reichsfinanzminister ermächtigt, zur Sicherung der Herbstdüngung wiederum Bürgschaften bis zur Höhe von 14,2 Mill. RM. zu übernehmen. Die erstere Aktion allein hat einen Ausfall zu Lasten des Reiches in der beträchtlichen Höhe von 2—3 Mill. RM. erbracht[1]). Für dieselben Zwecke ist für das Rechnungsjahr 1933 durch Notverordnung vom 19. 1. 33 eine Ausfallbürgschaft des Reiches für solche Kredite im Hinblick auf den vorjährigen Ausfall bis zum Höchstbetrag von nur mehr 16,5 Mill. RM. übernommen worden. Eine weitere Folge dieser staatlichen Eingriffe ist innerhalb der Landwirtschaft die Verlagerung der Kreditquellen. Wurde nach dem Kriege in steigendem Maße ein großer Teil der Betriebsmittelkredite auf dem Markte des privaten und unorganisierten Personalkredites abgewickelt, so muß heute und in Zukunft das Reich mehr und mehr mit seinen eigenen Bankinstituten, den sog. „Banken mit Sonderaufgaben" in die Bresche springen. Auch in Zukunft werden die Um- und Entschuldungsmaßnahmen noch große Schwierigkeiten zu überwinden haben. Abschließend sei hier darauf hingewiesen, daß es in erster Linie generelle Hilfsmaßnahmen waren, die zu einer beachtenswerten Entlastung der Landwirtschaft beigetragen haben. Hier stehen obenan die staatliche Zinssenkung und die staatlicherseits geförderte Zinsverbilligung im kurzfristigen Kreditverkehr, die Senkung der Steuern und die Hilfe für die Genossenschaften, die den Betrieben unmittelbar zugute kamen. Die jährliche Zinszahlung, die 1931/32 noch rund 1 Mrd. betrug, wird heute auf etwa 500 Mill. RM. geschätzt[2]). Es ist zu hoffen, daß die deutsche Landwirtschaft unter den neuen Voraussetzungen der ihr anvertrauten Aufgabe möglichster Selbstversorgung der Bevölkerung mit heimischen Erzeugnissen eher gerecht werden kann.

d) Einzelne landwirtschaftliche Subventionen: Kritik und Forderung.

Von größerer Bedeutung als die alljährlichen regelmäßigen Bewilligungen im Haushalt des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft seit 1928 sind die außerordentlichen Bewilligungen für das sogenannte

1) Siehe v. Deybeck „Die Bürgschaften der öffentlichen Hand in rechtlicher, finanzieller und volkswirtschaftlicher Beziehung". In: Jb. f. Nat. Oek. u. Stat., 3. F. 83 (1933), S. 843—895, bes. S. 874.
2) Vgl. Sering, a. a. O., S. 126.

landwirtschaftliche Notprogramm des Reiches[1]). Im Reichshaushaltsplan für 1928 wurden für das erste landwirtschaftliche Notprogramm 64 Mill. RM. eingesetzt. Im Jahre 1929 wurde im Rahmen dieses Programms ein auf 5 Jahre berechneter Plan der Erzeugungsumstellung und der Absatzförderung ausgearbeitet. Die Mittel hierfür wurden auf 100 Mill. RM. berechnet und gefordert, wovon 20 Mill. RM. im Jahre 1929 verwendet wurden. Der Grundgedanke für dieses Notprogramm war der, die deutsche Landwirtschaft mit Hilfe dieser Mittel in den Stand zu versetzen, die landwirtschaftlichen Veredelungserzeugnisse, die das Ausland nach der Inflation in Deutschland in steigendem Maße absetzte, mit Qualitätserzeugnissen und Lebensmitteln, die in Deutschland selbst erzeugt werden können, langsam aus dem Markte zu verdrängen. Der Wert der Einfuhr an Butter und Käse beispielsweise belief sich damals auf mehr als 1 Mrd. Reichsmark. Butter wurde mehr als doppelt so viel als vor dem Kriege eingeführt. Um diese Einfuhr durch heimische Erzeugnisse zu ersetzen und den Frischmilchverbrauch zu steigern, sollte die Milcherzeugung gefördert und verbessert, das Molkereiwesen ausgebaut, der Absatz ausgestaltet und den modernen Verhältnissen angepaßt werden[2]).

Neben den Umschuldungshilfen von Reich und öffentlichen Körperschaften seit dem März 1928 wurden vom Reich und den Ländern eine Anzahl großer Kreditsubventionen gegeben, die ihre Begründung in der jeweiligen Notlage der Landwirtschaft hatten. Es sind dies Kredite zur Anschaffung von Saatgut, Düngemitteln und anderen landwirtschaftlichen Bedarfsgegenständen. Weiter können hier angeführt werden die reinen Notstandskredite an Landwirte, die Naturschäden erlitten haben. In der gleichen Linie stehen die Maßnahmen der Erntefinanzierung.

Als im Jahre 1931 das deutsche Kreditgebäude zusammenzubrechen drohte, mußte befürchtet werden, daß die Volksernährung Schaden leide, wenn der Handel mangels flüssiger Geldmittel nicht imstande sei, die nicht sofort in den Verbrauch übergehenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufzukaufen. Es drohte eine verheerende Absatzstockung für die deutsche Landwirtschaft, wenn nicht Reich und öffentliche Banken Kredite und Zinsverbilligungen gewährt hätten. Auf diese Weise ist es gelungen, für Brotgetreide und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Hopfen, Tabak, Wein, Vieh usw. Absatz zu schaffen[3]). Auf weitere Einzelheiten über die Höhe der verlorenen Zuschüsse des Deutschen Reiches durch diese und ähnliche Maßnahmen sei hier angesichts der am Ende dieses Abschnittes aufgeführten Tabellen verzichtet.

---

1) Niederschriften über die Verhandlungen des 33. Ausschusses (Durchführung des landwirtschaftl. Notprogramms) Reichstag IV, 1928. Drucksache Nr. 218. — Bericht des 8. und 22. Ausschusses (Durchführung des landwirtschaftl. Notprogramms) Reichstag IV, 1928. Drucksache Nr. 989.

2) Vgl. hierzu und zum folgenden: Hänlein, I. „Die landwirtschaftlichen Subventionen" in Deutsche Agrarpolitik, Bd. 2, Berlin 1932; S. 171—186.

3) ebd. S. 179.

Alle diese Maßnahmen brachten natürlich große Ausfälle für die Reichskasse mit sich. Infolgedessen waren diese Subventionsgewährungen in der Tagespresse heiß umstritten. Wenn man heute rückblickend überdenkt, was mit diesen Subventionen erreicht worden ist, so muß man die Ansicht unentwegter liberaler Wirtschaftstheoretiker[1]) zurückweisen, die behaupten, daß jede Subvention Kapitalverlust und damit Mißerfolg bedeute und die der Volkswirtschaft innewohnenden Selbstheilungskräfte nicht zur Auswirkung kommen lasse. Der Fehler dieser Ansicht liegt darin, daß die Opfer, die der „Selbstheilung" gebracht werden, nicht gewogen, sondern einfach als unvermeidlich angesehen werden. Mit solchen Rezepten ist jedoch Wirtschaftszweigen, die sich in einer akuten Krise befinden, nicht gedient. Ganz besonders gilt dies für die Landwirtschaft, die die Ernährung eines überwiegenden Industrievolkes nach besten Kräften aus eigener Scholle sicherzustellen hat.

Daneben ist die landwirtschaftliche Bevölkerung der Quell, aus dem sich unser Volk erneuert. Auch dann ist also die Landwirtschaft zu erhalten, wenn sie dem Staate große Opfer kostet.

In der Tat haben nicht alle Subventionen in der Landwirtschaft Erfolge gezeitigt. Haben die örtlichen Subventionen der Landwirtschaft den Vorteil, daß die Nähe dessen, der über die Subvention entscheidet, zu denen, welchen die Subvention nützen soll, eine intime Kenntnis, eine enge Zusammenarbeit mit sich bringt, haben die ähnlich gerichteten Subventionen zentraler Stellen stets den Nachteil, daß der große Abstand zwischen dem Geber und dem Nehmer die Stellung des Gebenden schwächt und die des Nehmenden stärkt, womit zwangsläufig eine Neigung zu mißbräuchlicher Verwendung einhergeht. Dazu bringt Bloch eine ganze Reihe treffender Beispiele, deren Wiedergabe hier zu weit führen würde[2]).

Für die Gewährung von Subventionen ist zu fordern, daß sie in einer Form gegeben werden, die möglichst einfach ist, damit der Staatsverwaltung daraus keine umständliche Arbeit und nur geringe Kosten für die Gewährung, Zuweisung und Verrechnung entstehen. Sie sollen so gegeben werden, daß jeder Landwirt des gleichen Erzeugungszweiges ihrer teilhaftig werden kann, wenn er nur bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Besser sind Subventionen an Gesamtheiten wie Genossenschaften, Gemeinden usw. als an einzelne. In der Tat ist die Reichsregierung in den letzten Jahren von der unmittelbaren Hingabe von Krediten mehr und mehr abgekommen und gewährt in der Hauptsache nur mehr Zinsverbilligungen und Bürgschaften, mittels deren sich der Landwirt dann seinerseits in der Privatwirtschaft Kredite zu verschaffen vermag. Infolgedessen gerät das Reich auch nicht mehr in die unangenehme Lage, als Gläubiger auftreten zu müssen, obwohl im Grunde genommen ja jedesmal die Belastung des Staatshaushaltes die gleiche bleibt.

---

1) Insbes. v. Mises und Cassel.

2) Bloch „Subventionen in der Landwirtschaft" in: Die Wirtschaftskurve 1930, S. 165.

e) Planwirtschaftliche Maßnahmen der Agrarpolitik mit Subventionscharakter.

Zwangsmaßnahmen landwirtschaftlicher Markt- und Preispolitik liegt jeweils eine Bedarfsbeeinflussung zugrunde. Es handelt sich dabei in der Regel nicht unmittelbar um Vorschriften, die sich an den letzten Verbraucher richten, sondern mittelbar um die Verdrängung ausländischer und die Verwendung inländischer Erzeugnisse durch die verarbeitenden Gewerbe. Solche mittelbar wirkenden Maßnahmen kommen dann in Frage, wenn bei überreichem Angebot den inländischen Erzeugnissen gegenüber den meist billigeren ausländischen, der Absatz gesichert werden soll. Maßnahmen dieser Art sind Außenhandelsmonopole, Prohibitivzölle, zollähnliche oder zollergänzende Maßnahmen wie Einfuhrscheine, Roggeneosinierung, Binnenhandelsmonopole. Diese Maßnahmen sollen im Abschnitt α) an Hand der deutschen Getreidepolitik seit dem Jahre 1929 erläutert werden, wobei der Vermahlungszwang für inländisches Getreide (Weizen) schon auf Abschnitt β) überleitet. In diesem wird einiges über den Verwendungszwang im allgemeinen zu sagen sein. Auch dabei handelt es sich um eine Maßnahme, die in der gleichen Ebene mittelbarer Verbrauchsbeeinflussung liegt. Beide planwirtschaftlichen Regulierungsversuche innerhalb der deutschen Landwirtschaft sind erdacht und durchgeführt worden in dem klaren Bewußtsein, daß es sich um vorübergehende Notmaßnahmen handele, die wiederum verschwinden müssen, wenn die agrarische Preiskrise überwunden ist.

α) Die Getreidewirtschaft seit dem Jahre 1929.

Die handels- und zollpolitischen Maßnahmen des Reiches finden hier insoweit Erwähnung, als dabei öffentliche Mittel in Anspruch genommen worden sind. Hier gilt in erster Linie das Ausfuhrprämiensystem der Einfuhrscheine zu erwähnen, das sich bis zur Weltwirtschaftskrise zu einem umfassenden System der Gewährung von Ausfuhrprämien bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere Getreide, entwickelt hatte[1]). Dieses System wirkte sich als Subvention dann aus, wenn der Preis des Inlandgetreides den Weltmarktpreis nicht um den inländischen Zollsatz überstieg, da ja durch die Einfuhrscheine der Inlandzollsatz in seiner ganzen Höhe vergütet wurde, gleichgültig, in welcher Höhe er auf den Inlandpreis zur Auswirkung kam[2]). Schon in der Zeit des Bülow-Tarifs wurde im Austausch für deutschen Roggen aus Ostdeutschland ausländ-

---

1) Vgl. Hänlein, a. a. O., S. 171.

2) Für das Rechnungsjahr 1930 war der für Einfuhrscheine auszugebende Gesamtbetrag in seiner Höhe auf 102 Mill. RM. beschränkt worden, d. i. der im Rechnungsjahr 1929 tatsächlich aufgewandte Geldbetrag.

disches Futtergetreide, und zwar Mais und Gerste eingeführt. Fiskalisch ging bereits bei diesem Austausch die Rechnung nicht mehr auf, weil bei der Ausfuhr einer t Roggen ein Einfuhrschein von 50 RM. erteilt wurde, während bei der zusätzlichen Einfuhr von Futtergerste nur Zolleinnahmen von 12 RM. je t hereinkamen. In den Jahren 1925—1930 wurde ein solcher Austausch (unter manchen Abänderungen) durch die Einfuhrscheine fortgeführt. Diese wurden bei der Ausfuhr von Getreide oder Erzeugnissen daraus ausgegeben und von den Zollkassen zu einem festen Betrage in Zahlung genommen. Seit 1931 (Verordnungen vom 14. und 19. August) wurde in beschränktem Maße wiederum ein Austausch ermöglicht durch die neue Einrichtung der Ausfuhrscheine, bei gewissen Ausfuhren erteilt, zur Einfuhr einer bestimmten Ware zu einem im voraus festgelegten Zollsatz oder zollfrei berechtigten. Die Möglichkeit, große und wachsende Ausfuhrüberschüsse mit dem Einfuhrschein auszuführen und den Gegenwert durch vermehrte Zolleinnahmen bei anderen Getreidearten, insbesondere Futtergetreide heranzubringen, ist bereits mit Beginn des Jahres 1930 nicht mehr gangbar. Im Laufe des Sommers 1930 war dann das Ausfuhrprämiensystem durch die inzwischen notwendig gewordenen Maßnahmen wie Prohibitivzölle, Verwendungszwang und Außenhandelsmonopol für Getreide undurchführbar und darum völlig eingestellt worden.

Das alte System bestand darin, die Roggenüberschüsse Ostdeutschlands auf den Weltmarkt herauszupressen, wo sie aber in steigendem Maße als Futtergetreide Unterkunft fanden. Dänische und holländische Landwirte erhielten mit deutschen Ausfuhrprämien auf Kosten des Deutschen Reiches billiges Futtergetreide ebensogut wie Gerste, viel besser als Mais. Umgekehrt entwickelte sich in Nordwestdeutschland durch das gleiche System das Schweinemastgebiet, das sich auf dem Bezug von ausländischem Mais und ausländischer Gerste aufbaute. Der Sinn der getreidepolitischen Entscheidungen der Jahre 1929 bis 1930 konnte nur darin bestehen, durch geeignete Maßnahmen die Roggenüberschüsse des deutschen Ostens nicht ausländischen Landwirten als Futtergetreide zuzuführen, sondern den Schweinemästern Nordwestdeutschlands, und in diesem Gebiet in entsprechendem Umfange das ausländische Futtergetreide durch deutschen Roggen zu ersetzen[1]). Dies ist durch die Eosinroggenpolitik zum guten Teil gelungen. Der von den beiden öffentlichen Getreidehandelsgesellschaften[2]) angekaufte Roggen wurde durch einen Farbzusatz der Brotherstellung entzogen und zunächst durch Barzuschüsse aus der Staatskasse, seit September 1930 durch bevorzugte Behandlung seiner Käufer bei der Verzollung ausländischer Futtermittel in Nordwestdeutschland verkauft. Die Regierung ermäßigte den Zoll für 1 dz Futtergerste von 12 RM. am 11. 9. 1930 auf 6 RM., am 26. 6. 1931 auf 5 RM.,

1) Vgl. Baade, F. „Deutsche Roggenpolitik", Bln. 1931. Daß Deutschland seit 1929 keine andere Getreidepolitik betreiben konnte und weiterhin betreiben kann, begründet B. in anschaulicher Weise.

2) Die Deutsche Getreidehandelsgesellschaft und die Getreide-, Industrie- u. Commissions-A. G.

am 18. 12. 1931 auf 4 RM., aber nur für Bezieher einer gleichen (später der doppelten oder dreifachen) Menge von ostdeutschem Futterroggen und Kartoffelflocken. Die Prämiierung durch einen differenzierten Gerstenzoll ist zwar der ersten Methode vorzuziehen, dennoch bedeutete die Gewährung von Barzuschüssen keine Verschwendung öffentlicher Mittel zugunsten des Roggenabsatzes. Vielmehr wird fiskalisch und volkswirtschaftlich ein Ersparnis erzielt, wenn den nordwestdeutschen Mästern eine Prämie von 60 RM. je t als Futtergetreide zugeführt wird, anstatt 120 RM. je t als Ausfuhrprämie aufzuwenden, damit der dänische und holländische Landwirt billiges Futtergetreide erhalte. Die Aufwendungen für die Prämiierung des Eosinroggens in den Monaten Mai bis September 1930 belaufen sich auf etwa 25 Mill. RM.[1]). Im September 1930 wurden die Barzuschüsse abgeschafft, da der Eosinroggenabsatz nunmehr lediglich durch die Differenzierung des Gerstenzolles sichergestellt war. Das Wesen dieses Systems bestand darin, daß man das Schwergewicht der Roggenpolitik von der Absatzförderung auf den Futterroggenabsatz im Inland verlegt hat.

Wie hatte sich dieser Umschwung innerhalb der Getreidewirtschaft vollziehen können? An die Stelle eines im Rahmen der Zölle freien Handels in Getreide war nach und nach eine halbstaatliche Organisation getreten, nicht organisch gewachsen, sondern Stück um Stück trotz mannigfacher Widerstände der Tagesmeinung erkämpft. Der Werdegang ist folgender: Mit dem Ausbruch der Weltkrise 1929 gerieten die Preise aller vier Hauptgetreidearten, Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, in einen beschleunigten Absturz; vom Oktober 1929 bis zum Oktober 1930 sanken sie etwa um die Hälfte. Auf den Markt drückten die Vorräte, die sich in Amerika durch künstliche Eingriffe in den Markt ansammelten, die Ausfuhrprämien, die Australien und die Donauländer gewährten, endlich die plötzlichen und massenhaften Ausfuhren, die die Sowjets durch gewaltsame Kollektivierung erzwangen[2]). Von freien und wirtschaftlichen Preisen konnte hier keine Rede mehr sein. Der „politische" Preis beherrschte das Feld. Politische Preise sind ja nicht nur diejenigen Preise, die von der Politik des eigenen Landes herbeigeführt werden, sondern ebensogut diejenigen Preise, die unter dem Einfluß politischer Kräfte und Aktionen anderer Länder entstehen. Es gibt bis auf den heutigen Tag wohl keinen Markt, der so vollständig unter den Einfluß politischer Kräfte, insbesondere einer im größten Stil betriebenen, mit Staatszuschüssen arbeitenden Ausfuhrpolitik geraten ist wie der Weltgetreidemarkt seit dem Jahre 1929. Der frühe Preissturz für Getreide ließ die deutsche Regierung eiligst Schutzmaßnahmen für die landwirtschaftliche Erzeugung treffen. Der Reihe nach waren das folgende: Vermahlungszwang für inländischen Weizen im Sommer 1929; enge organisatorische Zusammenarbeit der beiden öffentlichen Getreidegesellschaften, was faktisch einem Getreideaußenhandelsmonopol gleichkam; völlige Struk-

1) Baade, a. a. O., S. 56.
2) Hierzu Sering, a. a. O., S. 133 ff.

turwandlung des Einfuhrscheinsystems; das deutsch-polnische Roggenabkommen; das Maismonopol; die planwirtschaftliche Zurückdrängung der ausländischen Futtergerste durch Verbilligung des Eosinroggens, später durch die Differenzierung des Futtergerstenzolles. Mittels dieser Maßnahmen hatte die Getreidepolitik die Preise innerhalb der Zollgrenzen zwar nicht auf ihrem Vorkrisenstand, aber höher als 1929/30 und auf dem doppelten, die des Weizens sogar auf dem Dreifachen der Beträge gehalten, auf die sie im Zollausland gesunken waren. Dabei wurden die Getreideanbauflächen in den Jahren 1929—32 insgesamt um 140 000 Hektar vergrößert. Dies ist einerseits konjunkturmäßig bedingt durch die relativ hohen Getreidepreise, andererseits, soweit es die Fruchtfolge zuließ, durch die Zuckerrübenkontingentierung durch Verordnung des Reichsernährungsministers vom 27. 3. 1931. Besonders dehnte sich der Weizen auf Kosten von Roggen und Hafer aus. Als daher das Jahr 1932 alle voraufgehenden Ernten übertraf, mußten die Preise abstürzen. Dabei entstanden dem Staat aus seinen Interventionen erhebliche Arbeits- und Lagerkosten.

Die Getreidemarktpolitik des Wirtschaftsjahres 1933/34 strebte als soziales Ziel die Vermeidung eines Preissturzes an, während sie unter dem Eindruck der Rekordernte der Jahre 1932/33 eine Uebererzeugung fürchtete. Indes ging die Anbaufläche der Hauptgetreidearten zurück. Da jedoch die Ernte des Jahres 1934 sehr gering ausfiel, änderten sich die nächsten Ziele der Getreidepolitik. Dieser veränderten Marktlage trug unter fortschreitender Verwirklichung der Grundgedanken nationalsozialistischer Marktregelung die Getreidegesetzgebung zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1934/35 Rechnung. Getreideausfuhren durch den Austauschverkehr wurden nicht vorgesehen, nachdem bereits das Wirtschaftsjahr 1933/34 in seinen ersten zehn Monaten (August bis Mai) zum ersten Male einen mengenmäßigen Ausgleich zwischen Getreideein- und Ausfuhr ergeben hatte. Auf Grund des Gesetzes vom 27. 6. 1934 zur Ordnung der Getreidewirtschaft erging am 14. 7. eine Verordnung, die unter anderen Maßnahmen auch allgemeine Vorschriften über die Verwendung und die Zwangsablieferungen von Brotgetreide, sowie endlich die Zwangskartellierung des gesamten Getreideverkehrs enthält. Vom November 1934 ab werden die Ablieferungen von den Zusammenschlüssen der Getreidewirtschaft festgesetzt, die dabei nach folgenden Grundsätzen zu verfahren haben. Der Minister setzt die Gesamtmenge fest, die für die menschliche Ernährung und für technische Zwecke im Getreidewirtschaftsjahr 1934/35 nötig ist, und verteilt das Lieferungssoll an Roggen und Weizen auf die Verbände. Diese ihrerseits gehen bei der weiteren Verteilung von der Anbauflächen- und Erntestatistik aus, wobei sie allerdings die berechtigten Eigenbedürfnisse der Erzeuger, die früheren Ablieferungen der Gebiete und Erzeuger sowie den örtlichen Ernteausfall zu berücksichtigen haben[1]). Die Entwicklung des Handelsmonopols in Getreide ist zu einem gewissen Abschluß gelangt durch eine letzte Neugrün-

1) Vgl. Sering, a. a. O., S. 173.

dung vom 25. 10. 1935: Das „Deutsche Getreidekontor e. G. m. b. H." hat die Aufgabe, die Ein- und Ausfuhr von Getreide und Futtermitteln entweder selbst durchzuführen oder durch seine Mitglieder durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Getreidepolitik der neuen Regierung faßt Sering in die Worte zusammen: „So hatte auf dem Getreidemarkt in einem Jahr die Politik der Preistaxen ihre organisatorische Ergänzung in einem riesigen Zwangszusammenschluß gefunden. Dem Gedanken des Verbraucherschutzes ist dadurch Rechnung getragen, daß die Getreidepreise viel weniger erhöht werden als die Ernten gesunken sind, so daß man mit Hilfe der stärkeren Roggenausmahlung und der Verringerung der Handelsspannen eine Erhöhung des Brotpreises zu vermeiden hofft"[1]).

β) Der Verwendungszwang.

Ein weiterer planwirtschaftlicher Versuch, der agrarischen Preiskrise beizukommen, ist die im Verlauf der Krise sich steigernde Handhabung des Verwendungszwanges auf den verschiedensten Gebieten der Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse[2]). Außenhandelspolitisch gehört der Verwendungszwang zu den einfuhrverhindernden Mitteln, indem er die Verwendung inländischer Güter fördert. Er erschwert also die Einfuhr nur insofern als an die Stelle von ausländischen nun inländische Güter treten. Der Verwendungszwang tritt meist zusammen mit anderen Mitteln, insbesondere mit Zöllen und Subventionen kombiniert, in Erscheinung. Er ist dann nur ein Hilfsmittel, um den gewünschten Erfolg sicherer zu erzielen.

Das bezeichnendste und in der Oeffentlichkeit am meisten befehdete Beispiel ist wohl der Spritbeimischungszwang, der geschaffen worden ist, um die ostelbische Brennereiwirtschaft wirkungsvoller zu subventionieren. Für die Brennerei bestand seit 1919 schon ein Spiritusmonopol, das Festpreise und Erzeugungskontingente festsetzte. Beim Absatz belastete es zugunsten des technischen Verbrauchs den Trinkverbrauch. Da dieser aber in Deutschland immer weiter sank, wurde ihm der Absatz seit dem 1. 8. 1930 durch einen Zwang zum Bezug von Spiritus für die Importeure und Hersteller von Motorentreibstoff gesichert. Bei der Durchführung des Spritbeimischungszwanges in Deutschland bestand für einzelne Betriebe, die bei Einführung des Zwanges nicht mehr rentabel arbeiten konnten, die Möglichkeit der Ablösung. In der Regel machten die kleinen Importeure von der Ablösung Gebrauch, da sie die Herstellung der notwendigen kostspieligen Mischanlagen scheuten. Die eingehenden Beträge wurden zur mehr oder minder direkten Subventionierung der zu schützenden Herstellergruppe verwandt. Die Möglichkeit einer Ablösung, die noch bei anderen Verwendungszwängen besteht, macht besonders deutlich, daß der Verwendungszwang oft nichts anderes bedeutet als eine Sonderbesteuerung zugunsten bestimmter, meist landwirtschaftlicher Erzeugergruppen.

---

1) Sering, a. a. O., S. 175.
2) Vgl. zu diesem Abschnitt Lehment, H. „Der Verwendungszwang", Jena 1934.

Ein anderes Beispiel bildet der Verwendungszwang für Kartoffelstärke. Diese stößt auf dem Gebiete der Wäscherei auf den überlegenen Wettbewerb der Reisstärke; auf dem Gebiete der Nährmittel ist ihr die Maisstärke überlegen, deren Herstellung innerhalb Deutschlands 1923 durch amerikanisches Kapital aufgenommen wurde. Diese Firma wurde jedoch im Dezember 1930 mit Hilfe des Maismonopols gezwungen, für die Glukoseherstellung Kartoffelstärke zu beziehen. 1931 wurde die Kartoffelstärkefabrikation zwangskartelliert. Ebenso erhielt sie vom Reich billige Lombardkredite.

Das Jahr 1930 hatte eine gewaltige Kartoffelernte erbracht. Was Brennereien und Stärkefabriken nicht aufzunehmen vermochten, mußte bei dem starken Bedarf für die menschliche Ernährung für die Verfütterung bereitgestellt werden. Diese stieß auf Schwierigkeiten wegen des Wettbewerbs des ausländischen Futtergetreides. Dazu traten die Ueberschüsse hauptsächlich im schweinearmen Osten auf. Da die Kartoffel aber wegen ihres hohen Wassergehaltes wirtschaftlich wenig versendungsfähig ist, förderte das Reich die Konservierung durch Baukostenzuschüsse für Einsäuerungsanlagen und Kredite an Kartoffeltrocknereien. Von diesen übernahm das Reich 1930/31 2 Mill. dz. Flocken, die es unter Verkoppelung mit zollbegünstigter Futtergerste im nordwestdeutschen Schweinegebiet absetzte[1]). Hier können noch erwähnt werden der Verwendungszwang von Kartoffelstärkemehl zum Weizenbrot seit dem 16. 10. 1931, wozu später auch Trockenmagermilch hinzugenommen werden mußte; ferner der Zwang zur Verwendung inländischer tierischer Fette bei der Margarineherstellung, der Zwang zur Beimischung deutscher Wolle durch Gesetz vom 12. 6. 1933 u. a. m., worauf im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden kann.

Fragt man nach den wirtschaftlichen Gesichtspunkten des Verwendungszwanges, so darf man allerdings keine allzu strengen Maßstäbe anlegen. So ist es m. E. kaum zu rechtfertigen, wenn die zwangsverwendete Ware das Zehnfache der durch sie ersetzten Ware kostet, wie es beim Spritbeimischungszwang der Fall ist. Hier steht sich einem Preis von 50 RM. für das Hektoliter Spiritus ein Einfuhrpreis von 4,50 bis 5 Mark für das Hektoliter Benzin gegenüber[2]). Daß hierbei ein Teil der Differenz nicht vom Importeur, sondern vom Staat in Form von Zollausfällen getragen wird, ändert an der Gesamtbelastung nichts[3]).

Die innere Schwäche des Verwendungszwanges liegt darin, daß „der rein ökonomische Zweck einer Kaufkraftverschiebung durch Eingriff in die Technik des Produktionsablaufs erzielt werden soll"[4]). Eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Produktivität wird immer die Folge eines solchen Eingriffes sein. Die Minderung der Gesamtproduktivität besagt jedoch nichts gegen die absolute Eignung des Verwendungszwanges als Mittel

1) Vgl. Sering, a. a. O., S. 135.
2) Wirtschaft und Statistik, Nr. 5 v. 14. 3. 1933.
3) Lehment, a. a. O., S. 20.
4) ebd. S. 55.

staatlicher Wirtschaftspolitik bei der Verwirklichung außerwirtschaftlicher, insbesondere nationalpolitischer Ziele.

Als Gesamtergebnis der deutschen Agrarpolitik nach dem Kriege, die sich in hervorragendem Maße der Subventionen als wirtschaftspolitischem Mittel — seit dem Einbruch der Agrarkrise in Verbindung mit planwirtschaftlichen Maßnahmen — bedient hat, bleibt hier festzustellen: Die auf allen Gebieten mehr oder minder systemlose Wirtschaftspolitik, die nach dem Kriege in Deutschland und den andern Ländern getrieben wurde, ermangelte einer großen leitenden Idee. Insbesondere innerhalb der deutschen Landwirtschaft machte sich in dieser Zeit das Fehlen eines auf lange Sicht abzielenden und in den Gesamtrahmen der Volkswirtschaft eingefügten Agrarprogramms nachteilig bemerkbar. Erst seit dem Jahre 1928 wird langsam eine, wenn auch umstrittene Linie sichtbar, und von da trotz mancher Schwierigkeiten verfolgt. Eine nachfrageübersteigende Welterzeugung und der Zusamemnbruch der Weltmarktpreise hat jedoch die Richtigkeit der verfolgten Linie bestätigt trotz berechtigter Kritik an einzelnen Maßnahmen. Gelungen ist unzweifelhaft der Führung der deutschen Landwirtschaft, die schlimmsten Auswirkungen der Agrarkrise abzufangen und den in anderen Ländern eingetretenen völligen Zusammenbruch der Landwirtschaft zu vermeiden. Darüber hinaus hat der Nationalsozialismus der deutschen Landwirtschaft ein neues Ziel gesetzt. Dieses Ziel besteht in der neuen Wirtschaftsverfassung für die deutsche Landwirtschaft, die er aus dem privatkapitalistischen Sektor der Volkswirtschaft vollends herauslöste. Im Gegensatz zu der Landwirtschaft anderer Länder, insbes. Amerikas, war ja die deutsche Landwirtschaft dem kapitalistischen System zu keiner Zeit ganz verhaftet gewesen.

f) Zahlenmäßige Darstellung einiger Subventionen des Deutschen Reiches an die Landwirtschaft.

Stand erteilter Garantien an die Landwirtschaft[1]) in Mill. RM.

	Stand vom				
	1. 10. 1930	1. 10. 1931	1. 4. 1932	1. 10. 1932	1. 1. 1933
bei Landkraftmaschinen	17,0	16,3	15,9	15,9	15,9
„ Düngemittelkrediten	0,7	0,4	57,3	71,4	71,4
„ Viehverwertungsgesellschaften und Fleischwarenfabriken	15,2	10,0	0,7	0,3	0,3
„ Umschuldungskrediten	59,6	61,0	164,5	127,9	127,4
„ Bauerndarlehen und sonstige Kredite in Ostpreußen	6,6	5,6	15,4	15,0	13,5
„ Roggenstützungskäufen und Weizenaufkauf	10,0	—	15,0	39,7	39,7
	109,1	93,3	268,8	270,2	268,2

1) Finanzieller Ueberblick über den Reichshaushaltsplan 1933.

Aus dem Reichshaushalt der inneren Kriegslasten[1]) in Mill. RM.

	Haushaltsrechnung						Haushaltsplan
	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933
Beihilfen f. wirtschaftl. u. kulturell bes. bedrängte Grenzgebiete, Osthilfeprogramm u. a.	35,2	71,1	57,5	86,6	181,7	132,3	98,4

Verlorene Zuschüsse des Reiches an die deutsche Landwirtschaft[2]) in Mill. RM.

	Haushaltsrechnung					Haushaltsplan
	1928	1929	1930	1931	1932	1933
Tabakbau	0,2	0,1	3,7	6,6	0,1[8])	—
Weinbau	1,7[3])	2,3[3])	1,1[3])	1,4[3])	1,2	1,3
Milchwirtschaft	2,1	0,6	0,5	1,4	1,0[8])	4,4
Zinsverbilligung für Meliorationsdarlehen	0,6	0,0	1,7	3,0	4,9	17,9
Landwirtschaftl. Erzeugung, Absatz, Preisregelung:						
Kred. z. Hbg. d. landw. Erzeug. (ab 1930) aus Mitteln der Reichsgetreidestelle	0,8	0,9	35,7[4])	2,6	1,8	1,5
Organis., Stützg. u. Bereinigung des landw. Marktes sowie Absatzförderung	20,3	20,3	25,5	82,3	22,4	12,0
Rationalisierg. d. landw. Genossenschaftswesens	—	25,0	—	—	—	—
Maßnahmen auf d. Gebiet der Getreidewirtschaft.	—	—	10,0	—	40,0[8])	113,0
Landwirtschaftl. Geräteswesen	1,2	1,0	1,0	0,6	0,5[8])	0,2
Deckung von Ausfällen infolge Bürgschaftsübernahme	30,0[5])	3,2[5])	16,9	9,0	64,2[6])	148,0[7])

1) Angeführte Summen aus diesem Fonds durchweg als Subventionen an die Landwirtschaft der Grenzgebiete (insbes. Ostpreußens) anzusehen.
2) Fin. Ueberblick über den Reichshaushaltsplan 1933 und Stat. Jb. 1935.
3) Teilweise gedeckt aus der Weinsteuer.
4) Einschl. 34,2 Mill. RM. Kredite aus Ueberschüssen der Reichsmaisstelle.
5) Einschl. Notstandskredite für Winzer.
6) Darunter 40 Mill. RM. für die Förderung der Getreidebewegung.
7) Darunter 113 Mill. RM. für die Förderung der Getreidebewegung.
8) Haushaltsplan 1932.

2. Industrie- und Bergbausubventionen.

a) Allgemeines.

Subventionen des Reiches an das Großgewerbe haben in der Nachkriegszeit bei weitem nicht das Ausmaß dieser an die Landwirtschaft erreichen können. Es liegt dies in der Hauptsache begründet in dem Bewußtsein der Oeffentlichkeit, welches diesen Wirtschaftszweig als Ergebnis der kapitalistischen Entwicklung allzusehr mit der Vorstellung von Selbstverantwortung und Selbsthilfe verknüpft, wohingegen in der nationalen Ideologie dem Landwirt als dem bodenständigen Element des Volkes von vornherein ein Recht auf Schutz und Erhaltung seines Besitzstandes zugebilligt wird. Als Grund für Subventionen wird von industriellen Unternehmungen in der Regel auf die Tatsache eines unverschuldeten Notstandes hingewiesen. Die Folgen des Krieges wie Zerstörung von Kapitalwerten, neue Grenzziehung oder feindliche Besatzung wurden im ersten Nachkriegsjahrzehnt häufig als Begründung für Subventionsforderungen angeführt. Allgemeine Bedeutung für die Industrie- und Bergbausubventionen haben später in der Hauptsache zwei Gesichtspunkte erhalten, das sind die Arbeitslosigkeit und die seit Juli 1931 von Jahr zu Jahr drückender werdende Devisenknappheit und die damit verbunden, sich im Rahmen des Möglichen haltende Selbstversorgung mit heimischen Mineralien.

Die Beträge, die in Form von Krediten und Bürgschaften zur direkten Subventionierung von Einzelunternehmungen ausgeworfen wurden, sind nicht beträchtlich. In der Regel hat das Reich seine Subventionen mit den beteiligten Ländern, vor allem mit Preußen, durchgeführt. Im Gegensatz zur Landwirtschaft bestehen für die direkte Subventionierung der Industrie im Reichshaushalt keine besonderen Fonds. Von einem Fonds allerdings könnte man sprechen bei der im März 1928 bewilligten Garantie zur Stützung gefährdeter Unternehmungen in Grenzgebieten, die für Preußen und Reich je 16 Mill. RM. betrug. Aus diesem Fonds wurden dann die Garantien für die Mechernicher Werke und für die Niederschlesische Bergbau A.G. in Waldenburg gegeben, die 1928 mit 40 Mill. RM. A.-K. zur Uebernahme des gesamten niederschlesischen Bergwerksbesitzes gegründet wurde. Die Kreditgarantie für diese Unternehmen betrug 11 Mill. RM.[1]). Mit der Eingliederung auch der Pleß'schen Werke in die Niederschlesische Bergbau A.G. wurden die Subventionen auch auf diese Betriebe ausgedehnt. Reich und Preußen gewährten bei dieser Gelegenheit eine neue Kreditgarantie von 4 Mill. RM.

Besondere Mittel haben sodann fortdauernd seit dem 1. 6. 1926 zur Verfügung gestanden zur Unterstützung des Siegerländer Erzbergbaues. Seither werden für diese Zwecke Zuschüsse je t Erz zwischen 2 RM. und

1) Einzelheiten bei Hochdörffer, K. „Die staatlichen Subventionen der Nachkriegszeit in Deutschland", Diss. Köln 1930, S. 27—29.

50 Pfg. gezahlt. Das Reich zahlte zur Förderung des gesamten Eisenerzbergbaues an der Sieg, Lahn und Dill einschl. Oberhessen

1929 0,75 Mill. RM.[1])
1930 0,75 Mill. RM.[2])

Voraussetzungen und Bedingungen für beide Jahre sind die gleichen gewesen: auf die Tonne geförderten und abgesetzten Roherzes werden Zuschüsse bis zu 50 Pfg. je zur Hälfte vom Reich und von den Ländern Preußen und Hessen gewährt. Der angeforderte Betrag von je 0,75 Mill. RM. entspricht dem auf das Reich entfallenden Anteil bei einer Jahresförderung von 3 Mill. t Erz.

Seit etwa 1928 hat man von seiten des Reiches vorgezogen, in der Mehrzahl der Fälle statt direkte Kredite Bürgschaften für schutzbedürftige Industrieunternehmungen zu übernehmen. Daß auch Bürgschaftsübernahmen verlustreich sein können, hat das Reich bei der Subventionierung der Stettiner Vulkan-Werke der Schichau-Werft und der Mannesmann-Werke erfahren müssen[3]).

b) Mansfeld-Kupfer-Subventionen.

Die Mansfelder Bergwerke, die ältesten Kupfergruben Deutschlands, erbrachten seit Beginn des Preissturzes an den Metallmärkten keine Rente mehr. Bei der um etwa 50% geringeren Rentabilität gegenüber ausländischen Gruben mußten im Jahre 1930 kurz vor Pfingsten bei der Mansfeld A. G. für Bergbau und Hüttenbetrieb in Eisleben die Betriebe stillgelegt werden. Die Arbeiter- und Angestelltenschaft hatte die von der Verwaltung vorgeschlagene Lohn- und Gehaltssenkung um 15% abgelehnt. In den hierauf folgenden Verhandlungen zwischen der Reichsregierung, der Preußischen Staatsregierung und der Mansfeld A. G. wurde eine Vereinbarung getroffen, nach der die Reichs- und Staatsregierung zur Weiterführung des Betriebes vom 25. 7. 1930 an ein zinsloses Darlehen von 450—500 000 RM. monatlich gewährt. Diese Summe bedeutet die Differenz zwischen der von den Gewerkschaften gebilligten Lohnsenkung um 9½% und der von der Mansfeld-Verwaltung geforderten Senkung um 15%. Entscheidend für diese Stellungnahme von Reich und Preußen ist einmal der Umstand, daß Mansfeld sozusagen das einzige deutsche Werk ist, welches Kupfer herstellt, was bei einer Blockade im Kriegsfall von außerordentlicher Bedeutung werden kann. Sodann die soziale Frage: eine Stillegung würde das Reich bei einer Unterstützung von etwa 14 000 Arbeitern und Angestellten, sowie ungezählten anderen Existenzen dieses Industriebezirks sicherlich mehr gekostet haben als die übernommenen verlorenen Zuschüsse ausmachen.

Trotz dieser erheblichen Zuschüsse von Reich und Staat hat die Mansfeld A.-G. zum 31. 12. 1931 mit einer gegen das Vorjahr erhöhten Unterbilanz

1) Reichshaushaltsplan für 1929.
2) Reichshaushaltsplan für 1930.
3) Vgl. Hochdörffer, a. a. O., S. 74 f. und Miksch, L. „Subventionen in der Industrie" in: Die Wirtschaftskurve, 1930, S. 268. Näheres im Anhang S. 58 ff.

von 2,45 (2,17) Mill. RM. abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind von Reich und Staat nicht weniger als 8,92 Mill. RM. (teils unmittelbar, teils in Form von Steuererleichterungen) für den Kupferbergbau und Hüttenbetrieb zugeschossen worden. Mit dem 1. Oktober 1931 trat ein neues Subventionsabkommen mit wesentlichen Verbesserungen für Mansfeld in Kraft, auf Grund dessen die Gesellschaft nunmehr an dem Wagnis des in der Krise fortgesetzten Absinkens der Kupfer- und Silberpreise finanziell nur noch mit festen Beträgen beteiligt ist. Außerdem wird der Investionszuschuß von höchstens 1,4 Mill. RM. jährlich ebenfalls weitergewährt. Unter dem Einfluß der Einfuhrerschwerungen hat im Jahre 1931 die gesamte Kupfererzeugung trotz eines Streiks gegen das Vorjahr sogar auf 28 047 t (23 991 t) steigen können. Dieses Ergebnis konnte z. T. auch deshalb erzielt werden, weil Mansfeld in der Belieferung einiger staatlicher Betriebe eine Vorzugsstellung genießt.

Seit dem Ende des Jahres 1932 waren die bis dahin bestehenden Subventionsverträge zwischen Reich und Preußen einerseits und der Mansfeld A. G. abgelaufen. Seit dieser Zeit war die Frage dringend, in welcher Form eine Weiterzahlung der Staatszuschüsse geschehen sollte, und welche Folgerungen für den Gesellschaftsaufbau des gesamten Unternehmens die Weiterzahlung der Subventionen notwendig mache. Einig war man darin, daß aus nationalen und sozialen Gründen der Mansfelder Bergbau auch dann zu erhalten sei, wenn eine Rentabilität auf absehbare Zeit nicht zu erwarten wäre. Weiter ergab sich die Aufgabe, eine schärfere staatliche Aufsicht über die subventionierten Betriebe auszuüben, um zu verhindern, daß die der Gesellschaft angegliederten gesunden Glieder wie die Kohlenzechen, die Stein- und Flaschenfabriken aus der Subvention an die Kupfergruben auf Kosten der Wettbewerber aus diesen Industriezweigen einen ungerechtfertigten Nutzen zögen. Im Subventionsvertrag vom 1. 3. 1933 zwischen Reich, Preussen und der Mansfeld A. G. fand man die folgende Lösung: Die subventionierten Betriebe werden unter der Firma „Mansfelder Kupferschieferbergbau A. G." aus dem Gesamtunternehmen ausgegliedert. Das Aktienkapital in Höhe von 6 Mill. RM. bleibt zunächst im Besitz von Mansfeld, doch erhalten Reich und Preußen eine Option, befristet bis zum 1. Dezember 1933, innerhalb derer sie die Aktien zum Preise von 4 Mill. RM. erwerben können. Der Aufsichtsrat der neuen Gesellschaft setzt sich zusammen aus je 5 Mitgliedern von Reich und Preußen einerseits und von der Mansfeld A. G. Unparteiischer Vorsitzender ist ein Mitglied des Reichswirtschaftsministeriums. Weiterhin beaufsichtigt die öffentliche Hand weitgehend Betriebsführung und Bilanzgestaltung. Wenn auch in diesem Vertrage die Verstaatlichung der Kupfererzbetriebe formal erfolgt ist, so wird dennoch versucht, durch Verkoppelung des Staatsbetriebes mit dem Privatunternehmen Mansfeld den Einfluß der Unternehmerinitiative lebendig zu erhalten.

Eine Hauptschwierigkeit besteht für das Mansfelder Revier darin, daß die Kupfererzbestände bei der gegenwärtigen Ausnutzung nur noch etwa 15 Jahre reichen und daß man zum Abbau immer ärmerer Flöze greifen muß.

So erklärt es sich auch, daß bei dem Mansfelder Kupferbergbau die Erzerzeugung 1934 gegenüber 1933 noch von 997 000 t auf 1 106 000 t gesteigert wurde, während die Erzeugung von Kupfer in der gleichen Zeit von 24 852 t auf 22 168 t sank. Nur durch Verhüttung fremder Erze und durch eine Steigerung der Lohnarbeit konnte die gesamte Kupfererzeugung noch etwas von 28 085 t auf 31 882 t erhöht werden. Das Nachlassen des Kupfergehaltes der Erze machte im Interesse der Schonung der Erzvorräte eine weitere Senkung des jährlichen Erzeugungssolls für 1935 auf 20 400 t erforderlich, nachdem dieses Soll bereits im Vorjahr von 25 000 t auf 21 600 t ermäßigt worden war.

Die außerordentlichen Zuwendungen von Reich und Preußen stellten sich auf 14,3 Mill. RM. im Jahre 1934 gegen 10,68 Mill. RM. im Jahre 1933. Dazu sind noch zu rechnen die von 1,5 auf 1,88 Mill. RM. gesteigerten Investitionszuschüsse von Reich und Preußen, sowie Steuererleichterungen usw. in Höhe von 0,44 gegenüber 0,48 Mill. RM. im Jahre 1933.

3. Verkehrssubventionen.

Die Voraussetzungen für staatliche Hilfe sind innerhalb der Verkehrswirtschaft in besonderem Maße gegeben. Einmal spricht für eine solche der lange andauernde Auf- und Ausbau einer Verkehrseinrichtung zumindest bis zur Sicherung der eigenen Rentabilität; sodann ist die Entwicklung der meisten Verkehrsmittel eine Angelegenheit, an der ein allgemeines Interesse besteht. Geschichtlich gesehen sind gleichermaßen volkswirtschaftliche, sozialpolitische, militär- und kulturpolitische Gesichtspunkte bei der Gewährung von Verkehrssubventionen maßgebend gewesen. An dem Beispiel der Verkehrssubventionen läßt sich am deutlichsten die grundsätzliche Scheidung in Förderungs- und Erhaltungssubventionen zeigen. So sind die Luftverkehrssubventionen als reine Förderungssubventionen anzusehen, würde doch in dem Augenblick die Handelsluftfahrt in allen Ländern unmöglich werden, mit dem die Zahlung von Beförderungszuschüssen eingestellt würde. In der gleichen Lage befanden sich beispielsweise früher Eisenbahn und Post. Anders wäre es mit den Subventionen an Binnen- und Seeschiffahrt, die als typische Erhaltungssubventionen anzusehen sind. Würden diese ausfallen, kämen lediglich einige Unternehmungen dieses Wirtschaftszweiges zum Erliegen, während die kapitalkräftigen Unternehmungen die Verkehrsbedürfnisse der kaufkräftigsten Interessenten weiterhin befriedigen könnten.

Das Verhältnis zwischen Staat und Verkehr im nationalsozialistischen Staate sieht Koenigs folgendermaßen: „Träger der Wirtschaft ist die Unternehmerpersönlichkeit. Träger des Verkehrs ist der Staat. In der Wirtschaft will der nationalsozialistische Staat führen, aber nicht wirtschaften, im Verkehr begnügt sich der Staat nicht mit der Führung, sondern übernimmt selbst die Leitung und den Betrieb des Verkehrs und beansprucht dabei zu einem nicht unerheblichen Teile die Ausschließlichkeit, d. h. das Mono-

pol"[1]). Bei den noch privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmungen, wie vor allem bei der Handelsschiffahrt, fühlt der Staat sich dafür verantwortlich, daß der Beförderungsdienst den Bedürfnissen der Wirtschaft genügt. Droht eine solche Unternehmung zusammenzubrechen, so greift der Staat ein für den Fall, daß der Wirtschaft durch eine solche Tatsache lebenswichtige Verkehrsverbindungen verloren gehen. Zu Subventionen greift jedoch der Staat erst, wenn die Wirksamkeit aller anderen Maßnahmen beispielsweise der Marktordnung u. ä. erschöpft ist. Nach Koenigs liegt eine Verkehrssubvention nur dann vor, „wenn der Staat einem bestimmten Verkehrsunternehmen Zuschüsse bewilligt, und dieses Unternehmen dafür genau umschriebene, vom Staat geforderte Verkehrsleistungen ausführt, die es ohne die Zuschüsse nicht hätte übernehmen können"[2]). Dieser Begriff der Subvention ist enger als der dieser Arbeit zugrunde liegende, da letzterer auch die Zuschüsse u. dgl. des Staates an bestimmte Unternehmungs g r u p p e n, beispielsweise die Währungsbeihilfe des Reiches an die Unternehmungen der Seeschiffahrt seit dem Mai 1933, umfaßt, während Koenigs von dieser Maßnahme lediglich bemerkt, daß sie dem Tatbestand der Subventionen nahe komme.

Es soll und kann hier nicht unsere Aufgabe sein, dem Funktionswandel mancher Verkehrssubventionen — im Sinne dieser Arbeit — nachzugehen, der oft zu Extraprofiten der durch sie begünstigten Verkehrsinteressentenkreise führen kann und auch tatsächlich führt. So werden vielfach Seeschiffahrtssubventionen zugleich eine Unterstützung der Werften bedeuten, Subventionskredite der Reichsbahn der Lokomotiv- und Waggonindustrie helfen usw. Im folgenden sollen nun einzelne besonders bedeutsame Verkehrssubventionen des Reiches, die während der letzten Jahre gewährt worden sind, einer Betrachtung unterzogen werden. Selbstverständlich wird es sich hierbei wiederum nur um einen Aufriß handeln, da bei dem so umfangreichen und verstreuten Material keine Vollständigkeit angestrebt werden kann.

a) Die Deutsche Reichsbahn.

Die deutschen Eisenbahnen werden seit dem Jahre 1924 von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (RBG) betrieben, während das Reichsbahnvermögen nach wie vor dem Reiche gehört. Das im Besitz des Reiches befindliche Stammkapital der RBG beträgt 13 Mrd. RM. An diesem Eisenbahnvermögen steht der RBG das Nießbrauchs- und Betriebsrecht zu. Die Gesellschaft ist grundsätzlich verpflichtet, ihre sämtlichen Ausgaben selbst zu bestreiten, mußte jedoch aus dem Betriebsüberschuß einen großen Teil der Reparationsverpflichtungen decken; heute noch hat sie zu diesem Zwecke 70 Mill. RM. abzuführen. Dennoch kann man bei den verschiedenen Zuweisungen von Reichsmitteln an die RBG von Subventionen sprechen.

1) Koenigs, G., a. a. O., S. 961.
2) ebd., S. 963.

Zunächst sind hier zu erwähnen die eigentlichen Subventionskredite, die das Reich der RBG seit 1926 ohne jede Gegenleistung gewährt hat. Immer wieder verstand es die Reichsregierung, durch solche finanziellen Beihilfen der Reichsbahn die Einspannung in die öffentliche Arbeitsbeschaffung, besonders im Jahre 1926 und seit 1930 zu erleichtern. Im Herbst 1930 wurden von der Reichsbahn beanspruchte Kredite des Reiches in Höhe von 133 Mill. RM. niedergeschlagen. Darüber hinaus übernahm das Reich Zinsendienst (9 Mill. RM.) und Emissionskosten (11—12 Mill. RM.) für 150 Mill. RM. im Jahre 1930 von der RBG emittierte 6%ige Schatzanweisungen. Aus dem Krisenfonds 1931 erhielt die RBG einen verlorenen Zuschuß von 60 Mill. RM. 1931/32 führte die Reichsbahn ein Programm von 262 Mill. RM. durch, finanziert durch die gering verzinsliche und steuerfreie Reichsbahnanleihe 1931. Weiter wurde dann 1932/33 ein Arbeitsbeschaffungsprogramm von 280 Mill. RM. ausgeführt, finanziert durch Wechselziehungen mit Hilfe der Reichsbahn-Beschaffungs-G. m. b. H., wobei als Unterlage für einen Teilbetrag Steuergutscheine dienten, die vom Reich für gezahlte Beförderungssteuer der RBG übergeben wurden. Für die Jahre 1933 und 1934 hat die Reichsbahn ein zusätzliches Arbeitsbeschaffungsprogramm aufgestellt und 1 068 Mill. RM. bereitgestellt worden. Von dieser Summe sind 9 Mill. durch Zuschüsse Dritter (Grundförderung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung) 56 Mill. RM. aus eigenen Mitteln und 181 Mill. RM. mit Steuergutscheinen für gezahlte Beförderungssteuer finanziert. Bleiben 822 Mill. RM., die durch Wechselziehungen unter Zwischenschaltung selbständiger Institute wie der Deutschen Verkehrskreditbank A.G.[1]) und der Reichsbahn-Beschaffungs-G. m. b. H. vorfinanziert worden sind. Die über diese verausgabten Beträge laufenden Wechsel müssen also in späteren Jahren[2]) aus ordentlichen Einnahmen oder aus Erlösen einer später unter günstigeren Verhältnissen am Kapitalmarkt aufzulegenden Anleihe der Reichsbahn gedeckt werden.

Im Zusammenhang mit den Finanzen der RBG muß auf die Gesellschaft „Reichsautobahnen" hingewiesen werden. Die RBG stellte diesem Zweigunternehmen neben dem Grundkapital von 50 Mill. RM. ihre gesamte Verwaltungsorganisation zur Verfügung. Sie erhielt außerdem für die Gütertransporte lediglich die auf der Selbstkostengrundlage errechneten Sätze des Dienstguttarifs vergütet. Die zur Finanzierung der Arbeiten beim Bau der Reichsautobahnen erforderlichen Geldmittel (auf 3600 Mill. RM. geschätzt) sind durch Abmachungen mit der Reichsbank und dem Reichsfinanzministerium sowie unter Einschaltung der Deutschen Verkehrskreditbank A.G. sichergestellt worden[3]).

---

1) Dieses Institut verwaltet die gesamten Reichsbahngelder.

2) Die Wechsel sind vom Jahre 1940 ab fällig.

3) Boesler, F.: Die deutsche Finanzwirtschaft seit 1933. In: Weltwirtschftl. Arch. Bd. 42 (1935), S. 545.

Zur weiteren Illustration mögen noch einige Zahlen dienen:

Aus dem Reichshaushalt flossen unter dem Titel „Wohlfahrtswesen" von 1927—1933 an Mitteln für werteschaffende Erwerbslosenfürsorge[1])

	in Mill. RM. Haushaltsrechnung						Haushaltsplan
	1927/28	1928/29	1929/30	1930/31	1931/32	1932/33	1933/34
im allgem.	118,6	124,5	76,5	13,3	0,9	0,1	—
Darlehn an die RBG	27,4	11,2	4,4	5,6	11,4[2])	11,9[2])	13,8[2])

Ueberblickt man alle diese Belastungen, welche die Deutsche Reichsbank auf sich genommen hat, um die staatlichen Bedürfnisse zu erfüllen, so muß man sich fragen, ob im Hinblick auf die deutsche Wirtschaftslage die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Reichsbahn nicht bereits erreicht, wenn nicht schon überschritten sind[3]).

An dieser Stelle sei noch kurz auf die Ausnahmetarife der Reichsbahn eingegangen: Das Tarifschema der Reichsbahn hat sich nach dem Kriege der veränderten Wirtschaftslage angepaßt. So wurde es durch die Vereinigung aller Staatsbahnen möglich, auch den Regeltarif nach der Entfernung zu staffeln. Hinzu kam das wachsende Bestreben, eine stärkere Individualisierung der Tarife herbeizuführen. Das zeigte sich besonders auf dem Gebiete der Ausnahmetarife. In der Hauptsache handelte es sich dabei um Ausfuhrausnahmetarife oder Notstandstarife z. B. für Ostpreußen, Oberschlesien, Siegerland, Mansfeld u. a. Besonders hervorzuheben ist das Bemühen der Reichsbahn, durch ihre Tarifpolitik den Aus- und Einfuhrverkehr über deutsche Seehäfen zu ziehen und den Wettbewerb inländischer Güter gegen ausländische sowohl im Ausland wie im Inland in Uebereinstimmung mit der Zollpolitik des Reiches durch ihre Tarifmaßnahmen weitgehend zu unterstützen. Dies ist sehr erklärlich, hat doch das Reich mit der Ueberführung der Reichsbahn in eine Aktiengesellschaft unter Loslösung aus dem Reichshaushalt seine Tarifhoheit nicht aufgegeben.

War die Tarifpolitik ehedem ein Hilfsmittel der Verkehrspolitik, so ist sie heute weitgehend zum Hilfsmittel der Handelspolitik geworden. Handelspolitische Interessen werden im Wege der Festsetzung von Vorzugstarifen in den meisten Fällen auf Kosten der Reichsbahn berücksichtigt. Höhere Tarife für ausländische Waren wirken wie Erzeugungsprämien und bedeuten für die Reichsbahn bei erfolgreicher Anwendung ebenso einen finanziellen Ausfall. Umgekehrt wirken ermäßigte Ausnahmetarife zur Förderung der Ausfuhr in der Regel als Ausfuhrprämien und belasten den Status der Reichsbahn durch Unterschreiten der Selbstkosten. Alle diese Ausfälle sind wettzumachen durch eine entsprechende Festsetzung der Tarife für Unternehmungen und Wirtschaftszweige, die unter günstigeren Umständen produzieren können. Sehr zu Recht hat Reichskanzler Adolf Hitler am 7. Dezember 1935 in Nürnberg bei der hundertsten Wiederkehr der Er-

1) Stat. Jb. 1935.
2) einschl. Verzinsung von Reichsbahn-Schatzanweisungen.
3) Vgl. Koenigs, a. a. O., S. 964.

öffnung der ersten deutschen Bahnstrecke zwischen Nürnberg und Fürth die Reichsbahn ein Unternehmen echt deutschen Sozialismus' genannt. Diese Bezeichnung verdient die Deutsche Reichsbahn um so eher, als sie mit einer scharfen Selbstkostenrechnung eine dem Wohle der Gesamtwirtschaft dienende Tarifpolitik zu verbinden weiß.

b) Schiffahrt.

α. Binnenschiffahrt.

Durch die Kreditaktion des Reiches von 1926/27 erhielten zum ersten Mal auch die Träger der Binnenschiffahrt Subventionen im Sinne dieser Arbeit. Das Reich stellte in diesen beiden Jahren 6 Mill. RM. zur Verfügung. „Ankauf von Pfandbriefen der drei deutschen Schiffbeleihungsbanken zur Geldbeschaffung für den Aufbau der deutschen Binnenschiffahrtsflotte" war der Zweck dieser Aktion. Das Reich übernahm in Höhe des erwähnten Gesamtbetrages von 6 Mill. RM. normal unverzinsliche Schiffspfandbriefe, die die Banken im Hinblick auf Provisionen usw. 2% kosteten. Gleichzeitig emittierten die Banken selbst einen entsprechenden Betrag zum damaligen Marktsatz von 8%, so daß sich durch Mischung beider Typen ein Durchschnittssatz von etwa 5% ergab. Auch Preußen hat sich an dieser Aktion beteiligt. Diese Maßnahme war nicht nur gedacht als eine Hilfe für die Kleinschiffahrt, sollte doch zugleich durch diese Unterstützung den Schiffshypothekenbanken eine volle Wiederaufnahme ihres darniederliegenden Geschäfts ermöglicht werden. Weiterhin mußte sie den deutschen Schiffswerften zugute kommen, was daraus zu ersehen ist, daß nur Neubauten bzw. größere Reparaturen und Umbauten mit diesem Kredit finanziert werden durften und nur insofern sie bei einer deutschen Schiffswerft in Auftrag gegeben wurden. Eine zweite Hilfsmaßnahme für die Binnenschiffahrt enthielt der Nachtrag zum Reichshaushaltsplan 1928. Hier ist ein Posten in Höhe von 3 Mill. RM. eingesetzt, die sogenannte Kleinschiffernothilfe. Auch hier wieder vermittelten die Schiffshypothekenbanken den Kredit. Bedacht wurden hieraus solche Kleinschiffer, deren Fahrzeuge infolge der Reparationsabgaben enteignet und abgeliefert worden waren und die durch die geringen Entschädigungszahlungen des Reiches nicht mehr in der Lage waren, sich neue Fahrzeuge zu beschaffen und so z. T. ihre Berufs- und Erwerbsgrundlage verloren hatten.

Auch aus den bereitgestellten Mitteln für Arbeitsbeschaffung der Jahre 1933/34 waren 4 Mill. RM. vorgesehen mit Zinsvergütungen zugunsten einer Sonderaktion zur Gewährung von Reichszuschüssen für Erneuerungs- und Umbauarbeiten an Binnenschiffen. Neben einer erfreulichen Mehrbeschäftigung von Motorenfabriken bedeutete diese Subvention für die Flußschiffswerften — mehrere hundert an Zahl — einen rettenden Ausweg, wußten sich doch manche dieser Mittelstandsbetriebe wegen Mangel an Aufträgen oder schlechter Zahlungseingänge kaum noch am Leben zu erhalten.

β. Seeschiffahrt.

Die Seeschiffahrt ist heute ein Wirtschaftszweig, der in fast allen Seefahrt treibenden Ländern im Zeichen der Staatshilfe steht. Post-, Bau-, Fahrt- und Betriebssubventionen, Abwrackprämien, Meilengelder, Unterstützung bei der Schiffsversicherung, Hilfestellung bei der Kredithergabe und -beschaffung sowie handelspolitische Bevorrechtung der eigenen Flagge sind nur einige der Wege, die der Schiffahrtssubventionismus der Welt beschreitet. Als das klassische Land der Schiffahrtssubventionen ist Frankreich anzusehen. Die großzügigste staatliche Unterstützung genießt die Schiffahrt der Vereinigten Staaten. Auch Italien hat seine Handelsflotte in der Nachkriegszeit durch bedeutende Subventionen auf einen beachtlichen Stand gebracht. Selbst Länder, die bisher als überwiegend subventionsfrei angesprochen werden konnten, wie Holland, Dänemark und Norwegen, unterstützen ebenfalls seit 1934/35 ihre Handelsflotte. Die deutschen Großreeder mußten die staatliche Hilfe annehmen, um bei ihrer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Frühjahr 1932 die Schiffe dem Zugriff der ausländischen Gläubiger zu entziehen. Endlich ist auch das letzte große Schiffahrtsland, England, seit 1935 zu Subventionen an die Seeschiffahrt übergegangen. Ganz allgemein darf man jedoch die grundsätzliche Haltung der deutschen sowohl wie der englischen Reeder zur Subventionierung als ablehnend bezeichnen. Sie sind sich aber darüber einig, daß es das Recht und die Pflicht des Staates ist, der nationalen Schiffahrt einen Ausgleich für die Nachteile zu schaffen, die sich aus Währungsabwertungen und starken Unterschieden in der Kostenrechnung den Wettbewerbern gegenüber ergeben.

Nicht als reine Subventionen aufzufassen sind die vom Reich getroffenen Maßnahmen zum Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte in der Nachkriegszeit[1]). Bei den echten Subventionen an die deutsche Seeschiffahrt handelt es sich in der Hauptsache um die folgenden Aktionen:

Der infolge der Weltwirtschaftskrise drohende finanzielle Zusammenbruch auch der Hapag-Lloyd-Union Ende März des Jahres 1932 konnte durch einen Vertrag zwischen den Reedereien, dem beteiligten Bankenkonsortium und der Reichsregierung verhindert werden. Die Reichsregierung erklärte sich bereit, eine Garantie in Höhe von 70 Mill. RM. für neue Kredite der Hapag-Lloyd-Union zu übernehmen, das Bankenkonsortium stundete die bisherigen Forderungen von zusammen 140 Millionen RM. und vereinbarte neu den Zinssatz für diese Kredite in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts. Da die laufenden Kredite in ausländischer Währung den Bedingungen des Stillhalteabkommens unterlagen, war auch von dieser Seite für die beiden großen Reedereien eine Atempause geschaffen worden. Als Gegenleistung hatten die Reedereien eine Kapitalzusammenlegung im Verhältnis von 10 : 3 vornehmen müssen. Um den von der Reichsregierung bei der Sanierung geforderten Sparmaßnahmen Nachdruck zu verleihen, wurde vereinbart, daß der Aufsichtsrat der beiden Gesellschaften auf die

1) Näheres bei Hochdörffer, a. a. O., S. 66—76.

Dauer der Reichsgarantie vereinigt wird und daß 8 Mitglieder dieses Gremiums der Zustimmung der Reichsregierung zu ihrer Ernennung bedürfen. Für die Sicherung des neuen Kredits, der unter Reichsgarantie als Wechselkredit gewährt wurde, waren ausreichende Maßnahmen getroffen worden. Eine Verpfändung der Freigabeguthaben oder sonstiger Werte an das Reich fand zwar nicht statt, jedoch rangiert der Kredit von 70 Mill. RM. vor allen anderen Forderungen. Zusammen mit dieser Hilfe für Hapag und Lloyd hat das Reich eine Bürgschaft von 7 Mill. RM. für die Tramp-reedereien übernommen.

Aus einer solchen Hilfe kann leicht eine Gefahr auftauchen: aus der Bürgschaftsübernahme des Reiches kann ein effektiver Kredit und daraus noch eher eine Beteiligung werden. Hat der Staat so einen größeren Einfluß auf die Schiffahrt gewonnen, kann es allzu leicht dazu kommen, daß die jeweilige Regierung eher zu unwirtschaftlichen Ausdehnungsmaßnahmen veranlaßt als zu einer vielleicht notwendigen Zusammenziehung. Erinnert sei hier beispielsweise nur an den Bau und die Indienststellung des französischen Dampfers „Normandie" sowie an den Bau der „Queen Mary" in England; besitzt der Nordatlantik aus sich heraus ohnehin schon keine wirtschaftliche Tragfähigkeit mehr.

Im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms führte sodann die Reichsregierung im Herbst des Jahres 1932 eine großzügige Abwrackaktion für die deutsche Seeschiffahrt durch. Einmal sollte den notleidenden Werften dadurch die Möglichkeit gegeben werden, ihre Facharbeiter über die Krise im Neubaugeschäft hinaus in Arbeit zu halten, anderseits wollte man den Reedereien eine Bereinigung ihres Flottenbestandes von überalteten Schiffen ermöglichen. Das Reich schuf einen Fonds in Höhe von 12 Mill. RM., aus dem Abwrackprämien von 30 RM. je Brt. gezahlt wurden. Insgesamt gelangte ein Schiffsraum von 0,4 Mill. Brt. zur Verschrottung, von dem auf Hapag und Lloyd je 100 000 Brt., der Rest auf die übrigen Reedereien entfiel. Die abzuwrackenden Schiffe wurden einer Treuhandstelle übereignet, die dann die Verteilung an die einzelnen Werften vornahm. Die Werften mußten die Verschrottung auf eigene Kosten übernehmen, ihre Unkosten aus dem Verkauf der anfallenden Schrottmengen decken und etwaige Ueberschüsse an die Treuhandstelle zur Weitergabe an die Reedereien abführen. Als Ergebnis dieser Aktion gilt folgendes festzustellen: Von einer wirksamen Beeinflussung der Frachtenmärkte konnte bei einer Verschrottung von nur 0,4 Mill. Brt. bei 13,5 Mill. Brt. überzähliger Tonnage keine Rede sein. Auch die Belebung des Arbeitsmarktes war keine bedeutende. Man schätzte die Mehrbeschäftigung durch eine Verschrottung auf höchstens 3000 Mann für ein Jahr. Für die Betriebsrechnung der Reedereien sieht die Angelegenheit allerdings günstiger aus. Durch die Prämiengewährung wurde es möglich, aufliegenden Schiffsraum abzustoßen und dadurch die sonst entstehenden Unterhaltungskosten einzusparen. Außerdem ist die Abwrackprämie von 30 RM. je Brt. bei 5—7 Papiershilling im freien Markt als sehr günstiger Verkaufspreis anzusehen. Die Wirkung der Abwrackaktion ist

also zur Hauptsache als eine Subvention an die Reedereien anzusehen, die aus wohlerwogenen Gründen bisher stets abgelehnt wurde.

Um den Anteil der Seeschiffahrt an dem großen Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung 1933/34 ist Ende Mai 1933 eine Einigung zustande gekommen. Danach erhalten die Reeder auf Antrag für jedes Schiff, das in Dienst gestellt ist und nicht aufliegt, 3 Pfg. für die Brutto-Register-Tonne und den Monat und 20% der tatsächlich an die Schiffsmannschaft ausgezahlten Heuern. So wurden allein für die Monate Juni—Oktober 1933 20 Mill. RM. zur Verfügung gestellt, das sind 4 Mill. RM. im Monat. Diese Reichshilfe war und ist gedacht als Maßnahme zur Erleichterung der akuten Schwierigkeiten, die der deutschen Seeschiffahrt durch den verschärften Wettbewerb auf den Weltmeeren, insbesondere durch die Währungssenkungen der angelsächsischen Länder einschl. der an das englische Pfund angehängten skandinavischen Kronen entstanden sind. Diese Subvention soll nicht Gewinne steigern, sondern übermäßige Verluste verringern. Aus diesem Grunde ist ein Rückforderungsrecht des Reiches für Darlehen aus diesem Fonds vorgesehen, wenn den Empfängern die Rückzahlung billigerweise zugemutet werden kann. Die Reeder, die um Unterstützung einkommen, müssen sich zur Offenlegung ihrer Steuerakten verpflichten. Neben noch anderen Bedingungen ist natürlich erforderlich, daß eine Mehrbeschäftigung von Arbeitern erfolgt[1]). Ebenso konnten den Seeschiffswerften unter Mitwirkung der Deutschen Schiffskreditbank im Jahre 1935 erhebliche Aufträge erteilt werden, da das Reich von diesem Institut sowie der Deutschen Schiffsbeleihungsbank A.G. in Hamburg je 5 Mill. RM. 4%ige Schiffspfandbriefe übernommen hatte. Aus diesen Mitteln können kleine und mittlere deutsche Seereedereien Darlehen auf Neubauten von neuzeitlichen Fahrzeugen mittlerer Tonnage erhalten.

Dieser kurze Ueberblick über die Subventionierung der deutschen Seeschiffahrt seit dem Frühjahr 1932 zeigt den Willen des Reiches, die Stellung der deutschen Seeschiffahrt im internationalen Wettbewerbskampf behaupten zu helfen. Eine leistungsfähige Handelsmarine ist für Deutschland kein Luxus, sondern eine notwendige Funktion des Außenhandels.

c) Luftverkehr.

Die Luftverkehrswirtschaft befindet sich auch heute noch in allen Ländern — privatwirtschaftlich gesehen — in einem unwirtschaftlichen Zustand. Nichtsdestoweniger hat sich eben mit Hilfe von Subventionen seit dem Kriegsende ein dichtes Netz von Fluglinien über die Welt ausgebreitet, wobei in erster Linie politische, militärische und Prestige-Gründe, erst in zweiter Linie der Gedanke mitgespielt haben, daß die Zukunft einmal zu einer Wirtschaftlichkeit führen wird. Entscheidend für die Entwicklung des Flugwesens eines Landes ist es, ob dasselbe eine Militärluftmacht besitzt

1) Näheres in den Richtlinien für die Reichshilfe zugunsten der deutschen Seeschiffahrt.

oder nicht. Durch die Bindung an das Versailler Diktat, welches dem Reiche eine solche Waffe verbot, war die deutsche Flugzeugindustrie bis zum Jahre 1935 gegenüber anderen Ländern insoweit stark im Rückstand, als sie keinen Großabnehmer Staat besaß und infolgedessen der verhältnismäßig kleine Absatz an die Luftverkehrsgesellschaften — im Jahre 1927 wurden nur etwa 300 Flugzeuge hergestellt — nicht die Vorteile der Massenerzeugung haben konnte. Diese besondere Notlage des deutschen Flugwesens veranlaßte die Reichsregierung, in der Nachkriegszeit umfangreiche Subventionen an den Luftverkehr zu zahlen. Diese bestanden zum größten Teil aus Beihilfen für bestimmte Leistungen. So erhalten die Luftfahrtunternehmungen für jeden auf den vom Reichsverkehrsministerium unterstützten Luftverkehrsstrecken zurückgelegten Flugkilometer eine bestimmte Beihilfe. Eine weitere Subventionierung erfolgt dadurch, daß den Luftverkehrsgesellschaften für jeden Start und jede Landung auf einer planmäßigen Strecke ein bestimmter Betrag vergütet wird. Bei der Bewilligung dieser Subventionen sind aber eine Reihe von Bedingungen verbunden wie Verwendung nur deutschen Materials bei der Herstellung von Flugzeugen, Auskunftserteilung und Rechnungslegung dem Reich gegenüber u. a. m.

Seit dem Jahre 1926 ist der Flugverkehr in Deutschland nahezu vollständig bei der „Deutsche Lufthansa A.G." vereinigt. Sie entstand aus der Zusammenfassung der beiden bis dahin im Wettbewerb stehenden Konzerne „Deutsche Aero-Lloyd A.G." und „Junkers Luftverkehr A.G.", die allein von etwa 40 Luftfahrtgesellschaften nach dem Kriege übrig geblieben waren. Die Lufthansa ist ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen (Aktienkapital 25 Millionen). An ihm ist das Reich mit 26% beteiligt, die Länder mit 19%, die regionalen Gesellschaften und die private Industrie zu je 27,5%. Die regionalen Gesellschaften vertreten dabei die Interessen der betreffenden Länder und Städte, die wiederum an ihnen maßgeblich beteiligt sind. Das Reich sorgt vor allem für die Finanzierung der großen internationalen Linien, während die Länder vor allem mittels der Streckenzuschüsse die innerdeutschen Linien finanzieren helfen. Betrachtet man rückblickend die Entwicklung der finanziellen Lage der Deutschen Lufthansa, so kann man seit dem Jahre 1931 feststellen, daß sich dieses große Verkehrsunternehmen auf dem Wege zur Rentabilität befindet, welche Tendenz in den nächsten Jahren durch die Schaffung der Militärluftfahrt um so schneller deutlich werden wird:

in Mill. RM.	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Einnahmen insges.	35,0	32,0	28,6	27,44	24,09	29,79	40,54
Davon Beihilfen öffentl. Körperschaften insgesamt	23,7	22,5	17,8	17,85	15,13	17,31	20,65
Beihilfen in % der Gesamteinnahmen	68	70	62	65	63	58	51

Zu interessanten Ergebnissen führt ein Vergleich der Verkehrseinnahmen und Subventionen der einen eigenen Luftverkehr unterhaltenden europäischen Staaten[1]). Der prozentuale Anteil der Verkehrseinnahmen an den Gesamteinnahmen betrug danach im Jahre 1933 in den Ländern:

	%		%
Polen	7,4	Schweiz	33
Italien	8,7	Deutschland	35,4
Tschechoslovakei	15	Schweden	48
Frankreich	21	Dänemark	54,6
Oesterreich	23	England	61
Belgien	25,2	Finnland	70
Ungarn	27	Niederlande	76
Griechenland	32		

Von Deutschland aus gesehen ist der Flugverkehr in 5 Ländern dem Ziel der Eigenwirtschaftlichkeit näher. Unter diesen Ländern kommen jedoch nur England und die Niederlande für einen Vergleich mit Deutschland in Frage, da die Verkehrsleistung der übrigen Länder verhältnismäßig sehr niedrig ist. Es bedeutet jedenfalls einen außerordentlichen Erfolg, wenn die Deutsche Verkehrsluftfahrt schon im Jahre 1934 im Durchschnitt zu etwa 40% ihre Selbstkosten aus eigenen Einnahmen zu decken vermag, obwohl sie durch die Dichte des Netzes, dessen planvoller Aufbau durch kommunale Prestigepolitik gestört wurde, wirtschaftlich stark vorbelastet war. Erst im Jahre 1933 konnte in Deutschland eine Neuordnung geschaffen werden, die für die Zukunft eine einheitliche nationale Luftverkehrspolitik gewährleistet[2]).

Verlorene Zuschüsse des Reiches an den Luftverkehr[3]).
in Mill. RM,

Verwendungszweck	Haushaltsrechnung 1927	1928	1929	1930	1931	1932	Haushaltsplan 1933
Für techn. u. allgem. wirtschaftliche Zwecke a. d. Geb. d. Luftfahrt	12,0	10,2	17,3	11,1	19,2	17,4	34,1
Für öffentl. Luftverkehr durch Dt. Lufthansa	23,4	24,2	14,0	21,1[4])	20,3[4])	19,5[4])	22,5[4])
Zur Förderung der Luftschiffahrt	—	0,9	2,7	3,2	0,9	0,7[5])	0,9

1) Bei Pahl, W.: „Um die Wirtschaftlichkeit des europäischen Luftverkehrs" in: Der deutsche Volkswirt, 9. Jg. (1930) H. 36, S. 1669.
2) ebd. S. 1669.
3) Fin. Ueberblick über den Reichshaushaltsplan 1933.
4) einschl. je 2 Mill. RM. zur Tilgung von Darlehen.
5) Haushaltsplan 1932.

4. Bankensubventionen.

Die kreditwirtschaftliche Betätigung des Deutschen Reiches erfolgt in der Nachkriegszeit ebenso wie auf den anderen Gebieten der Wirtschaftspolitik ohne jeden Plan, ganz aus den Bedürfnissen der Einzelsituation heraus. Eine generelle Regelung wurde auf keinem Gebiet der Kreditwirtschaft durchgeführt. Zwar hat sich der öffentliche Bereich innerhalb des deutschen Bankwesens erheblich erbreitert: das Reich schaffte sich zahlreiche Sonderinstitute; daneben dehnten sich die kommunalen Kreditinstitute und die regionalen Realkreditinstitute weiter aus. Die privaten Banken blieben frei von staatlicher Einflußnahme wie das der Auffassung des Weimarer Staates von der grundsätzlichen Freiheit der Wirtschaft entsprach. Als die Bankenkrise im Juli 1931 aus den bekannten Gründen hereinbrach, zeigte es sich, daß die rein wirtschaftliche Schlüsselstellung der Reichsbank als zentralem Währungs- und Kreditinstitut ein geordnetes Funktionieren des gesamten Kreditapparates nicht zu gewährleisten vermochte. Es kam, was kommen mußte. Der Staat mußte nach vielen Seiten hin eingreifen und stützen, um ein größeres Chaos zu vermeiden.

Bemerkenswert ist, daß es sich bei den im Jahre 1931 vom Reich gestützten und sanierten Banken in der Regel um reine Privatbanken handelte, deren Aufgabenkreis und Rechtsform sich auch nach der Beteiligung des Reiches nicht geändert haben. Das typischste Beispiel hierfür bildet die Sanierung der Dresdner Bank, bei der die Reichsbeteiligung im Jahre 1935 bereits 90% des Aktienkapitals beträgt. Die Vertretung des Reichs in den Aufsichtsräten entspricht dabei nicht der Höhe der Reichsbeteiligung. Vielmehr setzen sich diese nach wie vor überwiegend aus Sachverständigen der privaten Wirtschaft zusammen. Auf dem Wege über die Generalversammlung kann das Reich jedoch seinen Einfluß in dem gewünschten Umfange geltend machen.

Der Verlauf der Bankensubventionierung war folgender: Der Schalterschluß der Danatbank am 13. Juli 1931 veranlaßte die Reichsregierung am gleichen Tage zur Stützung dieser Bank durch Notverordnung des Reichspräsidenten eine weitgehende Bürgschaftsermächtigung für die Verbindlichkeiten dieser Bank auszusprechen. Durch eine weitere Verordnung vom gleichen Tage wurde die Reichsbürgschaft für die wichtigsten Gruppen der laufenden Verbindlichkeiten auch tatsächlich übernommen. Bald stellte sich jedoch heraus, daß auch noch andere größere Institute, insbesondere Dresdener Bank, Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf und sonstige Unternehmungen dringend der Hilfe bedurften. Durch Verordnung vom 17. Juli 1931 erging die allgemeine Ermächtigung im Interesse der Wiederherstellung eines geordneten Zahlungsverkehrs das Reich an gesellschaftlichen Unternehmungen zu beteiligen und die erforderlichen Einlagen zu leisten. Im Augenblick der höchsten Spannung wurde neben anderen Stützungsmaßnahmen die Akzept- und Garantiebank A.G., Berlin gegründet, die durch Ausstellung und Begebung von Wechseln „durch die

Einschaltung einer dritten Unterschrift" den Privatbanken, insbesondere Sparkassen, den Zutritt zur Reichsbank ermöglichen sollte. Das Aktienkapital betrug 200 Mill. RM. und wurde zum größten Teil vom Reich und den öffentlichen Banken aufgebracht; es ist so den privaten Großbanken gelungen, das Risiko der Akzept- und Garantiebank auf die öffentliche Hand zu überbürden. Die Verordnung vom 20. 2. 1932 brachte eine weitere allgemeine Ermächtigung für das Reich, sich an Banken zu beteiligen, Einlagen an solche zu machen und Bürgschaften zu übernehmen. Diese Verordnung war die Grundlage für die abschließenden Maßnahmen der Bankensanierung.

Die Maßnahmen des Reiches zur Sanierung der Banken in den Jahren 1931/32 waren mit folgenden Aufwendungen für das Reich verbunden[1]):

1. Das Reich hat sich am Aktienkapital beteiligt und damit einen zinstragenden Vermögenswert in Höhe von 64% seiner Zahlungen als Gegenleistung erhalten:

	Zahlung	Beteiligung des Reiches
	in Mill. RM.	
bei der Dresdener Bank	306,8	151,347
„ „ Norddeutschen Kreditbank	3,5	3,5
„ „ Commerz- u. Privatbank	37,2	11,16
„ „ Akzept- u. Garantiebank	17,0	68,0
insges.	364,5	234,007

Die Zahlungen sind mit Ausnahme jener für die Akzept- und Garantiebank, die in bar geleistet wurde, in Schatzanweisungen erfolgt, die bei Fälligkeit vom Reich eingelöst werden müssen.

2. Das Reich hat der Norddeutschen Kreditbank, der Danat-Bank, der Dresdener Bank für Orientbank und der Landesbank der Rheinprovinz zur Beschaffung von Liquiditätskrediten Reichsschatzanweisungen im Gesamtbetrage von 149,2 Mill. RM. gegeben; diese Beträge sind zurückzuzahlen; nach dem Stande vom 1. April 1932 waren nur die für die Danatbank bereitgestellten 62,5 Mill. RM. bereits zurückgezahlt.

3. Das Reich hat ferner zur Deckung von Verlusten und zur Bildung von Reserven an die Dresdener Bank, an die Commerz- und Privatbank, an die Allgemeine Deutsche Creditanstalt in Leipzig und an die Norddeutsche Kreditbank an Reichsschatzanweisungen 336 Mill. RM. bereitgestellt, von denen 171 Mill. RM. zurückzuzahlen sind. Von den 336 Mill. RM. treffen 270 Mill. RM. auf die Dresdener Bank, von denen 115 Mill. RM. zurückzuzahlen sind. Ferner wurden der Norddeutschen Kreditbank 1,5 Mill. RM. im Verrechnungswege zur Verfügung gestellt.

1) Vgl. v. Deybeck; a. a. O., S. 883.

4. Endlich hat das Reich an Bürgschaften übernommen[1]):

	RM.
zugunsten der Norddeutschen Kreditbank	88,6 Mill.
„ „ Dresdener Bank für Orientbank	7,6 „
„ „ Berliner Bank für Handel und Grundbesitz	21,0 „
„ „ Deutschen Giro-Zentrale	100,0 „
„ „ Kredit- u. Konsumgenossenschaften	59,5 „
„ verschiedener kleinerer Banken	8,9 „
insgesamt	285,6 Mill.

Rechnet man zu dieser Bürgschaftssumme noch den Betrag, bis zu dem das Reich die Verpflichtung übernommen hat, bei der Akzept- und Garantiebank allenfalls Einzahlungen auf das Aktienkapital für Rechnung der anderen Aktionäre zu leisten mit 66 Mill. RM., sowie die aufrechterhaltene Bürgschaft für die Verpflichtungen der Danatbank mit rund 411 Mill. RM., so ergibt sich ungefähr die Summe von 759 Mill. RM., die Reichsfinanzminister v. Schwerin in der Ausschußsitzung vom 10. Januar 1933 als das Gesamtobligo des Reiches aus seinen Bürgschaften für Banken aller Art bezeichnet hat.

Hatten die Mängel der deutschen Kreditorganisation einen großen Teil dazu beigetragen, daß die Bankenkrise im Jahre 1931 solche Ausmaße annehmen konnte, so besann sich das Reich auf die Notwendigkeit einer allgemeinen staatlichen Ueberwachung der gesamten Kreditwirtschaft, als es zahlreiche Maßnahmen zur Stützung einzelner Banken und zur Umwandlung bestimmter Arten von Kreditinstituten durchzuführen genötigt war. Die 1931 eingeführte Bankenaufsicht vermochte in der damaligen politischen Lage noch keine befriedigende Lösung zu erbringen. Die folgenden Jahre brachten sodann eine lebhafte Erörterung über die künftige Organisation der deutschen Kreditwirtschaft. Es setzte sich immer mehr die Erkenntnis durch, daß die Entwicklung des Bankwesens nicht sich selbst überlassen bleiben dürfe, sondern daß ihre entscheidende Bedeutung für die Gesamtwirtschaft eine unmittelbare Einbeziehung in den staatlichen Hoheitsbereich bedinge. Keine Einigung ergab jedoch die Antwort auf die Frage, ob das gesamte Bankwesen zu verstaatlichen sei, oder ob die private Kreditwirtschaft in dem ihr noch verbliebenen Bereich erhalten, aber einer weitgehenden staatlichen Führung unterstellt werden solle[2]).

Erst unter dem Nationalsozialismus ergab sich nunmehr die Möglichkeit einer grundsätzlichen Neuordnung der deutschen Kreditwirtschaft. Ein Untersuchungsausschuß für das Bankwesen unterbreitete im Sommer 1934

1) Vgl. v. Deybeck; a. a. O., S. 883
2) Vgl. hierzu auch Claire Russell „Reich und Kreditwesen" in: Zt. f. d. ges. Staatswirtschaft, Jg. 96, (1935), S. 175—226.

der Reichsregierung nach eingehender Prüfung aller wichtigen Fragen einen Gesetzentwurf. Dieser wurde mit geringen Aenderungen am 5. Dezember 1934 als „Reichsgesetz über das Kreditwesen" erlassen. Dieses Gesetz bringt keine Verstaatlichung des Bankwesens, wohl aber sichert es den unbedingten staatlichen Führungsanspruch mit der Begründung weitgehender Anweisungs- und Aufsichtsbefugnisse staatlicher Organe. Daneben hält das Reichswirtschaftsministerium bereits die Aufsicht über die deutsche Girozentrale und den Deutschen Sparkassen- und Giroverband in den Händen. Das Staatsbankengesetz vom 18. Oktober 1935 bildet den Schlußstein dieser Entwicklung. Reichswirtschaftsministerium bzw. das Bankenaufsichtsamt und der Reichskommissar für das Kreditwesen haben somit die unumgängliche Voraussetzung für eine geschlossene wirtschaftliche Entfaltung des nationalen Kredites zum Wohle der gesamten Volkswirtschaft erhalten.

5. Außenhandelssubventionen.

Der Plan, die Ausfuhr nach Rußland durch umfangreiche Reichsbürgschaften zu fördern, wurde im Jahre 1926 von der Reichsregierung aufgegriffen. Bis zu Beginn des Jahres 1928 hatte das Reich für 266 Mill. RM. Bankkredite für Rußlandgeschäfte garantiert[1]). Eine Bürgschaftsermächtigung für Russengeschäfte von rund 100 Mill. RM. wurde vom Reich auf Grund der Reichshaushaltsgesetze von 1928 und 1929 übernommen. Für diese seit dem Jahre 1928 erteilten Bürgschaften hatte sich auch das an dem betreffenden Geschäft vorwiegend beteiligte deutsche Land mit einer Ausfallbürgschaft bis zu 25% zu beteiligen. Hiernach hatte für 20% des Kaufpreises die ausführende Firma vorweg das Risiko zu bezahlen, während die Haftung für den Ausfall, der über 20% hinausgeht, nach dem Verhältnis 20 : 35 : 25 auf den Unternehmer, das Reich und das beteiligte Land entfiel. Die Reichsregierung hat gegen Ende des Jahres 1930 die Ausfallbürgschaft für Russengeschäfte von 60% auf 70% erhöht, um den deutschen Firmen den Wettbewerb mit den Industrien anderer Staaten zu erleichtern. Ende 1932 wurde der Satz wieder auf den früheren Stand von 60% ermäßigt. Mit Hilfe dieser neuen Grundsätze konnten bis zum Frühjahr 1932 (abgesehen von den exportkreditversicherten) Geschäfte im Umfang von rund 1 Mrd. RM. ermöglicht werden. Für die Ausfallbürgschaft der öffentlichen Hand läßt sich das Reich von den Ausfuhrfirmen bestimmte Prämien entrichten, von denen entsprechende Anteile den mithaftenden Ländern zufließen.

Neben diesen Bürgschaften für den Außenhandel gewährt das Reich eine gewisse Versicherung, die sogenannte Exportkreditversicherung, übrigens auch für andere Ausfuhrgeschäfte als solche nach Sowjet-Rußland. Diese kommt grundsätzlich nur für relativ kleine und kurzfristige Ausfuhrgeschäfte in Betracht. Sie wird vom Reich in Verbindung mit der Kredit-

1) Näheres bei Hochdörffer, a. a. O., S. 90 ff.

versicherungsbank A.G. Hermes getragen. Die Haftung für das normale Risiko ist zwischen beiden aufgeteilt, während das sogenannte Katastrophenrisiko (Krieg, Revolutionen, Erdbeben im Lande des Schuldners usw.) vom Reich allein getragen wird. Die Exportkreditversicherung will nicht nur das Risiko des Ausfuhrkaufmanns mindern, welches ihm durch Zahlungsunfähigkeit des Käufers erwachsen kann, vielmehr sollen diesem dadurch zugleich auch Erleichterungen bei seiner Finanzierung gewährt werden. Die Empfänger von Exportkreditversicherungen müssen ebenfalls regelmäßig Prämien zahlen, wohingegen sonst Reichsbürgschaften meist unentgeltlich gewährt werden. Der Ertrag dieser Prämien hat bisher bei den Russengeschäften die Verluste des Reichs aus seiner Inanspruchnahme weit überstiegen, während bei dem sonstigen Außenhandel die Verluste etwa doppelt so groß waren wie die Prämien. Seit den Notverordnungen vom 5. Juni und 6. Oktober 1931 fließen die Prämien einem nicht rechtsfähigen Garantiesondervermögen für Exportkredite zu.

Eine dritte Art der Außenhandelssubventionen stellen die sogenannten Exporteurkredite mit Reichsgarantie dar. In diesem Falle werden zum Ausfuhrgeschäft notwendige langfristige Kredite verbürgt, die vorzugsweise die Reichskreditgesellschaft gewährt. An der Exportkreditversicherung sowie an den hier noch zu erwähnenden Bürgschaften des Reiches für die Einbringlichkeit sogenannter „Regierungsgeschäfte" (Lieferungen deutscher Ausfuhrfirmen an fremde Regierungen) haben die Länder keinen Anteil.

Nach dem finanziellen Ueberblick über den Reichshaushalt 1932 (S. 24) betrugen die bis zum 1. April 1932 erteilten und noch nicht abgewickelten Reichsbürgschaften für die Liefergeschäfte nach Rußland 400,8 Mill. RM.; für die Ausfuhr nach anderen Ländern 271 Mill. RM.; zusammen 671,8 Mill. RM. Nach dem mündlichen Bericht des Reichsfinanzministers vor dem Haushaltsausschuß des Reichstages am 10. Januar 1933 betrugen die am 1. Oktober 1932 bestehenden Verpflichtungen des Reiches für die Russenlieferungen 400 Mill. RM., für den übrigen Außenhandel 200 Mill. RM. Irgendwelche wesentlichen Verluste seien bisher nicht eingetreten[1]), auch seien bei den Russenlieferungen bisher die Fälligkeiten pünktlich bezahlt worden. „Diese beruhigende Erfahrung in Verbindung mit der Wichtigkeit derartiger Warenbestellungen für die deutsche Industrie hat denn auch über die allgemeinpolitischen Bedenken gesiegt, die gegen die Unterhaltung solcher Geschäftsbeziehungen mit Sowjet-Rußland zweifellos zu erheben sind"[2]).

Die deutsche Ausfuhr nach der UdSSR ist indes von ihrem Höchststand im Jahre 1931 (762 Mill. RM.) auf 63 Mill. RM. im Jahre 1934 gesunken[3]). Diese Entwicklung ist durch den am 9. April 1935 geschlossenen Vertrag zwischen dem Reichswirtschaftsminister und dem Handelsvertreter der

1) Aus Liefergeschäften nach Rußland: 2 Mill. RM. Aus sonstiger Außenhandelsförderung: 4 Mill. RM.; Fin. Ueberblick über den Reichshaushaltsplan 1933; siehe Anhang.
2) v. Deybeck, a. a. O., S. 881.
3) Vgl. hierzu Köln. Zeitung Nr. 193 vom 15. April 1935.

UdSSR, der durch Abkommen zwischen der Handelsvertretung und zwei Bankenkonsortien ergänzt wird, beendet worden.

Im Vertrag wird zwischen laufenden und zusätzlichen Bestellungen unterschieden. Die laufenden Bestellungen sollen einen Wert von mindestens 60 Mill. Mark erreichen; sie sollen also mindestens der deutschen Ausfuhr im Jahre 1934 entsprechen.

Das laufende Geschäft wird sich in erster Linie auf Rohstoff- und Halbfabrikate erstrecken. Für diese Aufträge gelten die bisherigen Kreditfristen von 15 bzw. 21 und 28 Monaten. Es verbleibt auch insoweit bei der bisherigen Art der Garantieerteilung und Finanzierung.

Die UdSSR hat sich in dem Vertrag weiter verpflichtet, innerhalb eines Jahres zusätzliche Bestellungen in Höhe von 200 Mill. Mark in Deutschland zu vergeben. Diese zusätzliche deutsche Ausfuhr soll aus Fertigfabrikaten und industriellen Einrichtungen bestehen, die eine langfristige Kreditgewährung rechtfertigen.

Für diese Aufträge haben zwei deutsche Bankenkonsortien unter Führung der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft sowie der Dresdener Bank mit der Handelsvertretung der UdSSR eine neue Finanzierungsmethode vereinbart. Die Handelsvertretung wird für jedes Geschäft den Banken einen Wechsel ausstellen. Die Durchschnittslaufzeit wird fünf Jahre betragen. Um zu verhindern, daß alle Wechsel auf dem 200 Mill.-Geschäft zur selben Zeit fällig werden, sind die Wechsel in Stücke mit einer Laufzeit von viereinhalb, fünf und fünfeinhalb Jahren geteilt. Die Zinsen, die gleichfalls sofort wechselmäßig belegt werden, machen 2 v. H. über Reichsmarkdiskont aus.

Die Wechsel erhalten in Höhe von 70 v. H. die Reichsgarantie. Sie werden jedoch von den Banken nicht nur in dieser Höhe, sondern im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren in vollem Umfang finanziert. Die Reichsbank hat für die gesamten Wechsel ihre Rediskontzusage erteilt. Die deutschen Exportfirmen können daher bei den zusätzlichen Verkäufen nach der Räteunion den vollen Kaufpreis flüssig machen, sie können also sofort bares Geld erhalten. Sie bleiben jedoch in Höhe von 30 v. H. den Banken gegenüber während der ganzen Laufzeit der Wechsel in Obligo.

Neben dieser Förderung des Außenhandels mit Rußland hat der Reichsfinanzminister von der nationalsozialistischen Regierung auch fortlaufend weitgehende Bürgschaftsermächtigungen erhalten zur Erhaltung und Förderung des Außenhandels mit den übrigen Ländern. Es liegen jedoch zur Zeit noch keine Zahlen über erteilte Bürgschaften an den Außenhandel seit dem 1. 1. 1933 vor, welche die Entwicklung der Außenhandelssubventionen seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus veranschaulichen könnten.

Anhang.

Von Bürgschaften, Darlehen und verlorenen Zuschüssen des Reiches im allgemeinen mit einigen Tabellen.

Für die öffentliche Hand (in unserem Falle für das Reich) ist außer der Sicherung gegen die Inanspruchnahme ihrer Haftung bei ihren Bürgschaften von besonderer Wichtigkeit, daß die durch die Bürgschaft geförderte Kapitalanlage oder sonstige wirtschaftliche Maßnahme in der vereinbarten Weise erfolgt. Hieraus folgt, daß die öffentliche Hand sich alle erforderlichen Sicherungen verschaffen wird, daß die Darlehnsmittel in der mit dem Hauptschuldner vereinbarten Weise verwendet werden. Eine besonders eingehende Festlegung erfahren die Verwendungszwecke, Bedingungen und Auflagen einer bestimmten Bürgschaft der öffentlichen Hand in jenen Fällen, in denen an den durch die Bürgschaft der öffentlichen Hand vermittelten Krediten, d. h. Geldmitteln, eine ganze Anzahl von Personen aus bestimmten Berufsständen teilnehmen können. Hier ist zu denken an die Bürgschaften für die Durchführung der Osthilfe, die verschiedenen Umschuldungen, für die Siedlungsdarlehen, den Kleinwohnungsbau, für die Düngemittelbeschaffung, sowie für die Ausfuhrgeschäfte nach Rußland. Für alle diese Bürgschaften bestehen eingehende Richtlinien und Vollzugsgrundsätze. Hierdurch unterscheiden sie sich wesentlich von jenen Einzelbürgschaften, bei denen eine größere Summe für ein bestimmtes Industrieunternehmen, für eine Schiffahrtsgesellschaft usw. verbürgt wird. Aus diesem Grunde werden die Bürgschaften der letzteren Art im Reiche wohl ausschließlich vom Reichsfinanzministerium selbst behandelt, während bei den für weitere Kreise bestimmten Bürgschaften meist die öffentlichen Banken, Behörden und Organisationen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften mitzuwirken haben. Uebrigens hat das Reich auch bei diesen Bürgschaften mit erheblichen Ausfällen zu rechnen, so daß ein Teil dieser Bürgschaften von vornherein als verlorene Zuschüsse gelten können. Beispielsweise bilden unter den Bürgschaften des Reiches, wie wir gesehen haben, einen erheblichen Teil jene für Umschuldungskredite, Osthilfedarlehen, Siedlungskredite usw., bei denen mit den verbürgten Krediten Hypothekenforderungen meist nachstelliger Art begründet wurden, die bei einer Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft das Reich sich abtreten läßt. Ein anderes Beispiel bieten die sogenannten Winzerkredite, die das Reich im Jahre 1925 und den folgenden Jahren verbürgt hat. An Ausfällen aus diesen Bürgschaften verzeichnete der „Finanzielle Ueberblick für 1932" 30 Mill. RM. Als Rücklage für die Deckung von Verlusten aus Bürgschaften und Sicherheitsleistungen hat das Reich in den ordentlichen Haushalten der Jahre 1927—32 eingestellt[1]):

1) Siehe: Fin. Ueberblick über den Reichshaushaltsplan 1933.

1927	15	Mill. RM.
1928	12	„ „
1929, 1930, 1931 je 13 =	39	„ „
1932	20	„ „
insgesamt	86	Mill. RM.

Aus diesem Rücklagefonds sind bis zum 1. Januar 1933 Ausfälle bei folgenden Garantien abgedeckt worden[1]):

Landkraftmaschinen (Traktoren)	4	Mill. RM.
Winzerkredit	30	„ „
Viehverwertungsgesellschaften	2	„ „
Landwirtschaftliche Umschuldung	7	„ „
Roggenstützungskäufe	15	„ „
Liefergeschäfte nach Rußland	2	„ „
Sonstige Außenhandelsförderung	4	„ „
Vulcan Werke	3	„ „
Brüder Mannesmann	9	„ „
Schichau	4	„ „
Norddeutsche Kreditbank A. G.	4	„ „
Konsumgenossenschaften	2	„ „
Sonstige	5	„ „
	91	Mill. RM.

Von diesen Ausfällen in Höhe von 91 Mill. RM. kommen in Abzug die dem Reich zugeflossenen Prämien und zwar

aus Liefergeschäften nach Rußland	5	Mill. RM.
aus sonstigen Garantien zur Förderung des deutschen Außenhandels	2	„ „
	7	Mill. RM.

Verbleiben an Ausfällen 84 Mill. RM. Daß die Reichsfinanzverwaltung bei einzelnen Bürgschaftsübernahmen Bestellung von Sicherheiten erfolgen läßt, zeigt sich ebenfalls in dem „Finanziellen Ueberblick über den Reichshaushaltsplan 1933". Danach sind in der Zeit vom 1. April 1927 bis 1. Januar 1933 auf diese Weise nachträglich 3,2 Mill. RM. an das Reich zurückgeflossen. Jedoch spielt diese Summe im Verhältnis zu den in dieser Zeit eingetretenen Haftungsfällen mit einer effektiven Belastung des Reiches von 84 Mill. RM. nur eine untergeordnete Rolle. Letztere Summe verteilt sich auf

1) Siehe: Fin. Ueberblick über den Reichshaushaltsplan 1933.

	in Mill. RM.	in %
Landwirtschaft	58	69
Handel und Gewerbe	17	20
Stützung von Bankinstituten	6	7
Sonstiges	3	4
insges.	84 Mill. RM.	100%

Entwicklung der Reichsbürgschaften im allg. 1930/33[1])

Garantien für	1.1.30	1.10.30	1.10.31	1.4.32	1.10.32	1.1.33
Landwirtschaft	103,5	109,1	93,3	268,8	270,2	268,2
Handel und Gewerbe	184,9	309,1	730,8	689,2	636,7	587,7
Schiffahrt u. Verkehr	57,1	55,6	51,7	75,7	96,2	109,1
Wohnungs- u. Siedlungswesen	164,8	199,3	220,9	175,9	155,4	181,7
Früher besetzte Gebiete	7,6	7,7	2,4	2,3	3,0	3,1
Stützung von Bankinstituten	—	—	147,2	348,5	359,1	378,4
Sonstiges	3,6	3,3	3,0	3,5	14,3	57,7
Zusammen	521,5	684,1	1249,3	1563,9	1534,9	1585,9

Dazu kommen für das Rechnungsjahr 1932/33 eine Garantie der Vorzugsaktiendividende für die Reichsbahn in Höhe von 65,8 Mill. RM. sowie der Vorzugsaktiendividende für Rhein-Main-Donau A. G. in Höhe von 0,045 Mill. RM.[2]).

In der Bürgschaftssumme „Stützung von Bankinstituten" von 378,4 Mill. RM. zum 1. 1. 1933 ist noch nicht einbegriffen die zur Stützung der Danatbank übernommene Ausfallbürgschaft für die Erfüllung der Verbindlichkeiten dieser Bank in einer Höhe von etwa 400 Mill. RM. Mit der dann sich ergebenden Summe stimmen in etwa überein die Mitteilungen des Reichsfinanzministers in der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 10. Januar 1933. Danach betrugen die Reichsbürgschaften insgesamt

am 1. April 1932	2 015 Mill. RM.
am 1. Oktober 1932	2 146 „ „ [3])

Diese Bürgschaftssumme über 2 146 Mill. RM. bereits zum 1. Oktober 1932 bedeutet eine Erhöhung der Garantiebelastung des Reiches gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1930 um den Betrag von über 1½ Mrd. RM.; die Gesamtbelastung hat sich gegenüber dem damaligen Stande von 521,5 Mill. RM. mehr als vervierfacht.

1) Aus Angaben im Fin. Ueberblick über den Reichshaushaltsplan 1933 zusammengestellt.

2) Fin. Ueberblick über den Reichshaushaltsplan 1933.

3) v. Deybeck, a. a. O., S. 875.

Im Vergleich zu den Bürgschaften des Reiches betrug die Summe der Bürgschaften des Preußischen Staates am 31. März 1932[1]):

1 127,2 Mill. RM.
40 000 t Kohlen
877,236 kg Feingold.

Seit Oktober 1930 haben sich die Bürgschaften des preußischen Staates mehr als verdreifacht. An Ausfällen hatte Preußen zu diesem Zeitpunkt insgesamt 5,4 Mill. RM. zu verzeichnen.

Reichsbürgschaften zugunsten von Handel und Gewerbe[2])
in Mill. RM.

Wirtschaftszweig	Stand vom 1. 10. 1930	1. 10. 1931	1. 4. 1932	1. 10. 1932	1. 1. 1933
für Flachsröstereien u. -spinnereien	4,7	4,5	4,1	3,7	3,6
für Liefergeschäfte nach Rußland	127,9	427,5	400,8	396,2	386,5
Sonst. Förderung d. dt. Außenhandels	164,6	285,5	271,0	205,9	161,7
Industrieunternehmungen (Mechernicher Werke, Niederschles. Bergbau A.G., Ostpreußenwerk, Pleß'sche Werke in Waldenburg usw.)	11,9	13,3	13,3	12,9	12,9
Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens in Grenzgebieten	—	—	—	18,0	23,0
Insges.	309,1	730,8	689,2	636,7	587,7

Reichsbürgschaften zugunsten von Schiffahrt und Verkehr[2]).
in Mill. RM.

Wirtschaftszweig	Stand vom 1. 10. 1930	1. 10. 1931	1. 4. 1932	1. 10. 1932	1. 1. 1933
für Anleihe d. Neckar-A. G.	6,8	7,3	7,3	7,1	7,1
für Anleihe d. Rhein-Main-Donau A. G.	34,5	32,6	32,6	31,7	31,7
für Tankdampfer	14,3	11,8	11,8	8,2	8,2
für Reedereien	—	—	24,0	49,2	62,1
Insges.	55,6	51,7	75,7	96,2	109,1

1) v. Deybeck, a. a. O., S. 875.
2) s. Fin. Ueberblick über den Reichshaushaltsplan 1933.

An Darlehen hat das Reich in den einzelnen Jahren gewährt[1]):
in Mill. RM.

Wirtschaftszweig	Stand vom 1.7.28	1.10.29	1.10.30	1.10.31	1.4.32	1.10.32	1.1.33
Landwirtschaft u. Ernährung	117,0	149,0	221,4	225,9	237,0	258,2	260,8
Handel, Gewerbe, Industrie	58,0	47,0	43,6	43,2	44,9	32,8	60,9
Schiffahrt	49,0	51,0	13,1	9,0	8,5	8,0	8,0
Verkehrswesen	9,0	10,0	88,7	100,4	105,4	105,8	107,6
Milderung d. Arbeitslosigkeit	330,0	734,0	114,4	140,0	144,9	161,1	170,5
Wohnungsfürsorge u. Siedlg.	373,0	397,0	380,7	232,8	246,2	272,9	284,3
Ehem. besetztes Gebiet	71,0	76,0	83,6	76,6	76,5	75,9	75,7
Sonstiges	151,0	43,0	44,1	28,6	26,1	22,0	19,9
Länderdarlehen	—	—	—	—	—	106,0	106,6
Insgesamt	1158,0	1507,0	989,6	856,5	889,5	1042,7	1094,3

Die vom Deutschen Reich bewilligten, noch nicht zurückgezahlten Darlehen bezifferten sich am 1. April 1932 auf 889 Mill. RM. Von diesen 889 Mill. RM. entfielen 527 Mill. RM. auf den ordentlichen und 362 Mill. RM. auf den außerordentlichen Haushalt. Die starke Beteiligung des ordentlichen Haushalts an der Darlehensgewährung deutet daraufhin, daß von der Reichsregierung bereits viele der Darlehen zu den ordentlichen, regelmäßigen Ausgaben gerechnet werden[2]). Diese Darlehen tragen zu einem großen Teile Subventionscharakter. Inwieweit jedoch die einzelnen Summen Subventionen im Sinne dieser Arbeit enthalten, ist natürlich nicht festzustellen.

Subventionen[3]) an Reichsbetriebe und solche mit Reichsbeteiligung in den Rechnungsjahren 1927/28—1933/34[4]) in Mill. RM.

Rechnungsjahr	Außergewöhnl. Aufwendungen d. Reiches	davon haushaltsmäß. Reinaufwendg.
1927/28	10,3	6,3
1928/29	22,4	22,4
1929/30	64,3	63,3
1930/31	49,1	—
1931/32	134,8	118,4
1932/33	84,5	30,3
1933/34	120,2	—

1) s. Fin. Ueberblick über den Reichshaushaltsplan 1933.
2) Aus den Darlegungen des Reichsfinanzministers Graf Schwerin von Krosigk in der Sitzung des Haushaltsausschusses des Reichstages vom 10. Januar 1933 (vgl. v. Deybeck, a. a. O. S. 845).
3) In Form von Zuschüssen, Darlehen, Aktienübernahme.
4) Quellen: „Wirtschaft und Statistik" 1935, Nr. 11, S. 416/17; 1934, Nr. 17, S. 578/79; 1933, Nr. 6, S. 182/84.

Die außergewöhnlichen Aufwendungen verteilen sich ihrerseits auf folgende Unternehmungen:

in Mill. RM.

Wirtschaftszweig	1927 −28	1928 −29	1929 −30	1930 −31	1931 −32	1932 −33	1933 −34	1934 −35
Gewerbl. u. industrielle Unternehmungen								
Vereinigte Stahlwerke[1])	—	—	—	—	—	37,96	4,0	·
Viag[2])	—	—	0,2	18,5	11,9	17,13	7,45	·
Deutsche Werke, Kiel	2,5	—	6,0	8,5	2,0	10,75	2,5	·
Wasserwirtsch. Unternehmungen (Beteiligungen und Darlehen)								
Rhein-Main-Donau A.-G.	5,7	5,7	4,2	5,7	5,2	3,9	1,3	·
Neckar A.-G.	1,6	5,7	3,7	4,0	2,1	3,59	1,27	·
Kreditunternehmungen								
Beteiligung an versch. Kreditunternehm.	—	10,5	50,0	9,0	1,1	1	1,1	·
Nordd. Kreditbank A.-G.	—	—	—	—	5,0	—	—	·
Akzeptbank	—	—	—	—	17,0	—	—	·
Dresdner Bank	—	—	—	—	90,5	10,11	102,5	104
Sonstiges	0,5	0,5	0,2	3,4	—	0,06	0,08	·
Insgesamt	10,3	22,4	64,3	49,1	134,8	84,5	120,2	

Verlorene Zuschüsse des Reiches[3]).

in Mill. RM.

an

A. Industrie und Gewerbe

Verwendungszweck	Haushaltsrechnung 1928	1929	1930	1931	Haushaltsplan 1932	1933
Förderung u. Stützung d. Metallerzbergbaus	—	0,7	0,6	0,4	6,4	5,4
Sanierung der Schichau AG	7,2	3,7	4,4	4,2	1,8	1,3
Stützung der Mansfeld A.-G.	—	—	2,0	4,4	5,9	8,0
Stützung gewerbl. Genossensch., Kreditgen., Kreditinstitute u. genossensch. Warenzentralen	—	—	—	20,0	5,0	17,1
Deckung von Ausfällen infolge Übernahme von Bürgschaften	0,0	2,9	0,8	4,8	20,0	17,5
Insgesamt	7,2	7,3	7,8	33,8	39,1	49,3

1) vorm. Gelsenkirchener Bergwerke A.G.
2) Viag (Vereinigte Industrie-Unternehmen A.G.).
3) Fin. Ueberblick über den Reichshaushaltsplan 1933.

B. Mittelstand.

Verwendungszweck	Haushaltsrechng. 1931	Haushaltsplan 1932	Haushaltsplan 1933
Rationalisierung und Sanierung gewerblicher Genossenschaften	20,0	5,0	5,0
Stützg. v. gewerbl. Kreditgenossenschaften	—	—	1,3
„ mittelständischer Kreditinstitute	—	—	10,0
Zinszuschüsse für Sonderkredite an die konsumgenossenschaftl. Warenzentralen	—	—	0,8
Insgesamt	20,0	5,0	17,1

C. Kraftfahrwesen.

Haushaltsrechnung				Haushaltsplan	
1928	1929	1930	1931	1932	1933
2,3	2,9	0,5	0,4	0,5	10,3

Schrifttum.

Agrarpolitik, Deutsche, im Rahmen der inneren und äußeren Wirtschaftspolitik (Veröff. d. Friedrich List-Gesellschaft) Berlin 1932.

Arbeitsbeschaffung, H. 10 der Wirtschaftshefte der Frankfurter Zeitung. Frankfurt a. M. 1934.

Baade, Fritz, Deutsche Roggenpolitik. Berlin 1931.

Beckmann, F., Zur Frage der Einfuhrscheine. In: Wirtschaftsdienst 1931, H. 11.

Boesler, F., Die deutsche Finanzwirtschaft seit 1933. In: Weltwirtschaftl. Arch. Bd. 42 (1935).

Braun, Martha St., Theorie der staatlichen Wirtschaftspolitik. Leipzig u. Wien 1929.

Cassel, Entartung der Unterstützungspolitik. In: Sächs. Industrie v. 15. 3. 1930.

Coch, Woldemar, Die Staatswirtschaft des Faschismus. Jena 1935.

Colm, G.: Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben. Tübingen 1927.

Deybeck, Karl v., Die Bürgschaften der öffentlichen Hand in rechtlicher, finanzieller und volkswirtschaftlicher Beziehung. In: Jb. f. Nat. Oek. u. Stat. 1933.

Englis, Karl, Die öffentlichen Ausgaben. In H. d. F. Bd. 1. Tübingen 1926.

Freudenberg, A. E., Die Subventionen als Kreislaufproblem in Marktwirtschaft und Staatswirtschaft. Tübingen 1934.

Gabriel, S. L., Außenhandel und Eisenbahngütertarif. Wien 1934.

Hansen, Ernst, Die Beteiligungen des Reiches an industriellen Unternehmungen. Würzburg 1931.

Hochdörffer, Karl, Die staatlichen Subventionen der Nachkriegszeit in Deutschland. Landau 1930.

Huhle, F., Der Eisenbahngütertarif im Dienst der Ausfuhrförderung. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 20, 1935, H. 50.

Jessen, Jens, Art.: Oeffentliche Betriebe und gemischtwirtschaftliche Betriebe. W. d. V. II, 1932[4], S. 1065 ff.

— Art.: Schutzsystem. W. d. V. III, 1933[4], S. 151 ff.

— Art.: Staat. W. d. V. III, 1933[4], S. 414 ff.

Koenigs, G., Das Problem der Subventionen im Verkehrswesen. In: Zeitung des Vereins Mitteleuropäischer Eisenbahnverwaltungen Jg. 1935, Nr. 46 vom 14. Nov. 1935.

Lehment, H., Der Verwendungszwang. Jena 1934.

Mackenroth, G., Deutsche Industriepolitik 1933. In: Jb. f. Nat. Oek. u. Stat., Bd. 140. Jena 1934.

Mises, L. v., Kritik des Interventionismus. Jena 1929.

— Liberalismus. Jena 1927.

Napp-Zinn, A. F., Art.: Luftverkehr. W. d. V. II, 1932[4], S. 868 ff.

— Art.: Binnenschiffahrt. W. d. V. I, 1931[4], S. 405 ff.

— Art.: Seeschiffahrt. W. d. V. III, 1933[4], S. 166 ff.

Pahl, W., Um die Wirtschaftlichkeit des europäischen Luftverkehrs. In: Der Deutsche Volkswirt, Jg. 9 (1935) H. 36.

Palyi, M., Subventionen. In: Die Wirtschaftskurve. 1930.

Röbe, L., Die Investierungspolitik der Deutschen Reichsbahn. Berlin 1933.

Röpke, W., Art.: Staatsinterventionismus. H. d. St. Erg. Bd. 1929, S. 861 ff.
Rüstow, A., Interessenpolitik oder Staatspolitik? In: Der Deutsche Volkswirt, Jg. 7 (1932) H. 6.
— Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 187. Dresden 1932.
Salin, E., Wirtschaft und Staat. Berlin 1932.
Schmitt, A., Art.: Binnenschiffahrt. H. d. St. Erg. Bd. 1929[4], S. 134 ff.
Sering, Max, Deutsche Agrarpolitik. Leipzig 1934.
Siegert, F. P., Die Subventionen der Weltschiffahrt und ihre sozialökonomischen Wirkungen. Berlin 1930.
Vleugels, W., Ueber Wesen und Grenzen der finanzwirtschaftlichen Theorie. In: Finanzarchiv, N. F. I, 1933, S. 369—394.
— „Reine" und „politische" Wissenschaft in der Lehre von der Staatswirtschaft. In: Jb. f. Nat. Oek. u. Stat. Bd. 140, 1934, S. 8—34.
— Art.: Preußische Zentralgenossenschaftskasse. W. d. V. II, 1932 [4], S. 1164 ff.
— Art.: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. W. d. V. I, 1931[4], S. 736 ff.
— Die Kritik am wirtschaftlichen Liberalismus in der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre. München u. Leipzig 1935.
Zachau-Mengers, G., Subventionen als Mittel moderner Wirtschaftspolitik. Berlin 1930.

Geschäftsberichte, Druckschriften, Zeitungen, Statistisches.

Bundessubventionen und gesetzliche Anteile 1913—1931. Bern. Eidgen. Statist. Amt. 1932.
Denkschrift zur Begründung der Ergänzung zum Haushalt 1928 des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.
Förderung der Landwirtschaft durch öffentliche Mittel (Enquête-Ausschuß) Berlin 1930.
Geschäftsberichte und Druckschriften des Siegerländer Eisensteinvereins. Siegen.
Geschäftsberichte der Deutschen Rentenbank-Kreditansalt 1928—1934.
Geschäftsberichte der Deutschlandkasse (Preuß. Zentralgenossenschaftskasse) 1928—1934.
Abschlüsse der Deutschen Lufthansa A. G. 1928—1934.
Statistische Jahrbücher des Deutschen Reiches 1928—1935.
Reichshaushaltspläne 1928—1931.
Reichshaushaltsplan 1932/33 in der Verordnung des Reichspräsidenten über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches im Rechnungsjahr 1932.
Finanzieller Ueberblick über den Reichshaushaltsplan 1933.
Reichsgesetzblatt I und II.
„Der Deutsche Volkswirt", Jg. 1928—1935.
„Der Wirtschaftsdienst", Jg. 1928—1935.
„Frankfurter Zeitung".
„Kölnische Zeitung".

Lebenslauf.

Ich, Max Steffens, Sohn des Eisenbahnwagenmeisters Johann Steffens und dessen Ehefrau Luise, geb. Bode, wurde am 21. Februar 1911 zu Engers am Rhein geboren und bin römisch-katholischer Konfession. Von 1917—1921 besuchte ich die dortige Volksschule, seit Ostern 1921 das staatliche Gymnasium zu Neuwied Rh., wo ich Ostern 1930 die Reifeprüfung ablegte. Im Sommersemester 1930 bezog ich die Universität Bonn. Nach zweisemestrigem Studium der Neueren Geschichte und der Deutschen Literaturgeschichte ließ ich mich in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät einschreiben und studierte seither Volkswirtschaftslehre dortselbst. Am 23. Juli 1934 bestand ich in Bonn die Diplomprüfung für Volkswirte und am 8. Mai 1936 die mündliche Promotionsprüfung.

Es ist mir eine ehrenvolle Pflicht, Herrn Prof. Dr. W. Vleugels auch an dieser Stelle herzlich zu danken für die anregende Kritik und kluge Förderung, die er vorliegender Arbeit angedeihen ließ.